

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320471](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320471)

# Bericht

an die

## ordentliche Landesynode von 1921.

Nach § 130 KB „hat der Oberkirchenrat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landesynode einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landesynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirkssynoden und der Schulsynoden und ihrer Verbescheidung vorzulegen.“

Der zuletzt erstattete Bericht bezog sich auf die Ereignisse bis Anfang 1914. Der diesmalige umfaßt den Zeitraum von da bis in die letztvergangenen Wochen. Soweit es sich um statistische Angaben handelt, kommen die 6 Kalenderjahre 1914 bis 1919 und das Rechnungsjahr 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 in Betracht.

### A. Chronik.

Am 1. August 1914 brach der Weltkrieg aus, der nach dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 in dem Frieden von Versailles am 28. Juni 1919 sein für Deutschland so verhängnisvolles Ende fand.

Die Novemberrevolution von 1918 führte am 9. November zum inneren Umsturz in sämtlichen deutschen Bundesstaaten und zum Zusammenbruch des Kaiserreichs. Alle Ereignisse, die im folgenden zu verzeichnen sind, sind Wirkungen des

einen oder des andern genannten weltgeschichtlichen Geschehens.

### a. Aus der Weltkriegszeit.

1. Der 2. August 1914, der erste Mobilmachungstag, war ein Sonntag. Für die sich zu den Gotteshäusern drängenden Scharen wurde er ganz von selbst zum Kriegsbetttag. Abendmahlsfeiern für die ins Feld Ausziehenden und ihre Angehörigen reihten sich an diesen ersten Kriegsgottesdienst am Nachmittag und Abend an, wie das Bedürfnis sie erforderte. Und das ging so fort, hier Tag für Tag, dort Sonntag für Sonntag durch Wochen und Monate hindurch.

Die kirchenbehördlichen Maßnahmen, die gleich in den ersten Tagen einsetzten, erfolgten in steter Fühlungnahme mit dem Großherzog als dem Landesbischof, vielfach auf seine Anregung hin.

Auf den 9. August wurde noch ein besonderer Betttag angeordnet (WBl. 1914 S. 111). Er fand das Volk in gesammelter Ruhe und getrosteter Zuversicht, aber voll heißen Verlangens nach Gottes Wort. Wie umgewandelt war unsere zuvor so kirchensüchtigen gewordene Bevölkerung. Es mußten ihr über den Sonntag hinaus Gelegenheiten geboten werden, das gewaltige Erleben unter das Licht der Ewigkeit zu stellen. Werktägliche Kriegsbettstunden wurden eingerichtet, in manchen Gemeinden drei und vier in der Woche,

die in der ersten Kriegszeit fast stets gefüllte Gotteshäuser fanden.

Aber auch sonstige Fürsorgemaßnahmen wurden getroffen, um dem großen religiösen Bedürfnis in den durch die Einberufung ihrer Geistlichen ganz oder teilweise verwaissten Gemeinden gerecht zu werden (ebenda S. 111 f. und 113). Die Seelsorge in den durch das ganze Land errichteten Lazaretten wurde geordnet, sie fiel zumeist den Ortsgeistlichen zu. Auch der Schule galt es helfend beizustehen durch vermehrte Übernahme von Religions-, ja auch von weltlichem Unterricht bei ihren stark verminderten Kräften (ebenda S. 117). So lag schon durch die kirchlichen Aufgaben ein voll gerüttelt Maß von Arbeit auf den Geistlichen, die entweder als nicht mehr für den Kriegsdienst in Betracht kommend oder als im Dienste der Kirche unentbehrlich zurückgeblieben waren; gut ein Fünftel aller stand ja im Feld.

Zu den kirchlichen Aufgaben kamen aber bald andere, vor allem volkswirtschaftlicher Art. Gerade die Mitwirkung der Geistlichen war bei den militärischen und staatlichen Behörden viel begehrt und hoch eingeschätzt. — Und sie nahmen die Arbeit freudig als etwas Selbstverständliches auf sich, auch wenn diese bald ein doppeltes und dreifaches Maß umfaßte. Mit den Pfarrern stellten sich die Pfarrfrauen zum Teil in hervorragender Weise in den Dienst der großen Sache. So wurden die Pfarrhäuser besonders auf dem Lande vielfach der Mittelpunkt für allen vaterländischen Hilfsdienst im weitesten Sinn des Wortes (VBl. 1916 S. 56 letzter Absatz). Auch die Mitglieder und Beamten der Oberkirchenbehörde beteiligten sich weitgehend auf den verschiedenen Wohlfahrtsgebieten.

So wars ein frohes und hingebendes Zusammenwirken aller in der Heimatkirche. Was früher auf konfessionellem oder politischem Gebiet sich trennend zwischen die Menschen gestellt hatte, war vergessen über des Vaterlandes Kampf und Not.

In dem deutschen Millionenheer kämpften in- zwischen die Söhne unserer badischen Heimat mit der wachsenden Zahl der Feinde auf immer neuen

Kriegsschauplätzen. Auch ihnen mußte sich die Fürsorge der Heimatkirche zuwenden. Im Benehmen mit dem Evang. Feldpropst der Armee wurden die immer zahlreicher angeforderten Feldgeistlichen- und Lazarettpfarrstellen für die badischen Truppenverbände besetzt. Längst nicht alle Wünsche derer, die sich anboten, konnten erfüllt werden.

Die Truppen in den Schützengräben und in den Lazaretten wollten mit geistiger und geistlicher Speise versorgt sein. Die Feldbuchhandlungen boten neben Wertvollem viel Schund, und doch war nur das Allerbeste gut genug. Gewaltiges leistete darin das „Rote Kreuz“. Aber religiöse Literatur konnten doch nur kirchliche Organisationen darbieten.

Zwei starke Helfer stellten sich gleich von Anfang an in großzügiger Weise in diesen Dienst: der Badische Landesverein für Innere Mission mit seinem Kriegsausschuß für Schriftenverbreitung und die Badische Landesbibelgesellschaft, der erstere für die Versorgung unserer Truppen im Feld wie auch in den Heimatlazaretten mit der besten weltlichen Literatur und mit auserlesenen Bildern als Wandschmuck, die letztere sie mit Gottes Wort versehen (VBl. 1914 S. 114). Im Blick auf die Zahl der hinausgeschickten Schriften wie auf die Durchführung der Arbeit durch die vier Kriegsjahre hindurch verdienen die beiden Vereine die höchste Anerkennung.

Daneben ging durch Hunderte von Kanälen aus fast jeder Gemeinde allwöchentlich ein Strom von Flugblättern und Heimatgrüßen hinaus und zumeist war es der Geistliche, der dadurch wie durch seinen Briefwechsel die geistige Verbindung zwischen Feld und Heimat aufrecht erhielt.

In all diesen Gebieten seelsorgerlicher Liebesarbeit leistete das Großherzogliche Haus und in erster Linie die hochbetagte Großherzogin Luise der Kirche und ihren Dienern in der Gemeinde und im Feld unermüdlige und unersehbliche großzügige Handreichung in einer erfindersichen Liebe, die ihresgleichen suchte und die überall ihre Segensspuren hinterließ.

All diese Arbeit und viel mehr noch, als hier berichtet werden kann, vollzog sich durch die Kriegsjahre in geregelter Ordnung und füllte die Tage und Nächte. Da blieb weder Sinn noch Zeit für Konferenzen und Synoden, für Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen. All die Friedensarbeit wurde denn auch zunächst zurückgestellt und erst nach und nach wieder aufgenommen mit Ausnahme der Pfarrsynoden, die heute noch ruhen (WBl. 1914 S. 154; 1916 S. 37).

Zur Vervollständigung des Bildes seien einige „Kriegsmaßnahmen“ der Oberkirchenbehörde hier noch aufgeführt:

Die erste und wie man damals noch glaubte einzige Kriegskonfirmation sollte den Kindern recht eindringlich gestaltet werden. Darum wurde ein einheitlicher Konfirmationschein mit dem Spruch 1. Petri 2, 9 für alle Konfirmanden ausgegeben. Das Wort sollte auch der Ansprache zu Grunde liegen (WBl. 1915 S. 25). — Ein besonderes Geleitwort (2. Tim. 2, 5) wurde auch den Konfirmanden von 1916 noch mitgegeben (WBl. 1916 S. 10).

Um die Gemeinden zu stärken, richtete der Oberkirchenrat Kanzelansprachen an sie, erstmals zum 5. Kriegssonntag noch im August 1914, letztmals zum Silvesterabend 1918, dazwischen jeweils an wichtigen Merktagen oder aus besonderem Anlaß; sie wurden dankbar aufgenommen.

Demselben Zweck sollten die Diözesanversammlungen im Beginn der Jahre 1915 und 1917 dienen. Das erstemal betrafen sie unsere durch den Aushungerungsplan Englands bedrohte Volksernährung (WBl. 1915 S. 13 f.) das andere Mal hatten sie unter dem Druck der schweren Kampfslage und innerer Nöte das Thema: „Der Siegeswille in der Heimat, seine Pflege und seine Betätigung“ (WBl. 1916 S. 125 f.). Die Redner kehrten zurück mit dem Empfinden, doch manches zur Verständigung einander entfremdeter Volksschichten und zur Festigung müde gewordener Herzen beigetragen zu haben.

Aber auch die im heißen Kampfe stehenden Männer und die in schwerem Pflegedienst ausharrenden Schwestern und ihre Seelsorger draußen sollten etwas von dem Herzschlag der Heimatkirche in solchem persönlichen Begegnen verspüren. Dazu entsandten der Landesbischof und die Oberkirchenbehörde den Prälaten dreimal zu den badischen Truppenverbänden an die Westfront. Von der Schweizer Grenze im Oberrhein bis in die Champagne, von der Gegend um Verdun bis an den Winterberg führte ihn sein Weg (WBl. 1917 S. 61; 1918 S. 104). Eine Reise an die Ostfront hinderten äußere Umstände. Das war oft ein herzbelegendes sich Grüßen in schwerer oder froher Stunde, im Feldgottesdienst oder in den Lazaretten, im Waldlager oder auf vorgeschobenen einsamen Posten Auge in Auge, Hand in Hand. Wieviel mehr wert war das doch als der nicht mehr zu bewältigende Briefwechsel mit den Einzelnen. Auch die Amtsbrüder empfanden den Besuch als eine Stärkung.

Besonderer Anlaß zur Anordnung von Dank- und Bittgottesdiensten oder zu festlicher Feier bot sich da und dort. So im Februar 1915 die Befreiung Ostpreußens von dem Feinde (Bef. v. 19. Februar 1915), so Bismarcks hundertster Geburtstag am 1. April, der allerdings in der Stille begangen wurde, weil er auf den Gründonnerstag fiel, aber viel Sehnen nach dem großen deutschen Staatsmann weckte (WBl. 1915 S. 39 f.), so das erstmalige allgemeine Gedenden an die Gefallenen eben in dieser Karwoche (1915 S. 27), so der erste Erntebettag am Sonntag Rogate (1915 S. 48). Manche von diesen Tagen wurden in den folgenden Jahren wiederholt bis zum allgemeinen Landesbettag am 20. Oktober 1918 in der schweren letzten Not vor dem Zusammenbruch (Bef. v. 16. Oktober 1918).

2. Auf die Tätigkeit des Oberkirchenrats ist im Vorstehenden schon vielfach Bezug genommen worden. Über die mannigfachen einschneidenden Personalveränderungen in ihm soll hier zusammenhängend berichtet werden.

Am 30. Dezember 1914 starb infolge eines Schlaganfalles der Oberkirchenratspräsident Wirklicher Geheimrat D. Albert Helbing. Vier Wochen lang hatte er der Sprache beraubt, aber bewegungsfähig darnieder gelegen in qualvollem Leiden. So unentbehrlich er uns schien, wir mußten die Stunde dankbar grüßen, die ihm die Erlösung brachte. Am 2. Januar 1915 wurde er in persönlicher Anwesenheit des Großherzogs und der Großherzogin Luise und unter großer Beteiligung aus Stadt und Land, namentlich von Geistlichen und Laien-Vertretern der Kirchengemeinden zu Grabe getragen. Der Prälat leitete die Feiern im Sterbehause und auf dem Friedhof. D. Helbing hatte 54 Jahre im badischen Kirchendienst gestanden, seit 1869 als Hofdiakonus, Hof- und Oberhofprediger. Vierzehn Jahre lang hatte er dem Oberkirchenrat angehört, seit 1900 als Prälat, von 1903 an als Präsident. Er war eine ausgeprägte Persönlichkeit, aufrecht wie sein Gang sein ganzes Wesen. Die Schärfe seines Verstandes, sein umfassendes Wissen auf allen Gebieten, auch auf dem der Verwaltung, seine Willensstärke befähigten ihn besonders zu solcher leitenden Stellung. Dabei schlug in der Brust des scheinbar so kühlen nüchternen Mannes ein warmes Herz; wer ihm persönlich näher getreten ist, hat dessen Schlag oft verspürt.

Die von ihm noch kraftvoll und zielbewußt in den Julitagen geleitete Generalsynode hatte eine Überfülle von großen Aufgaben hinterlassen. Der ausbrechende Krieg hatte dem Manne, der nichts hinausshob, die Möglichkeit genommen, auch nur eine von ihnen anzufassen. Sein Nachfolger war vor eine schwere Aufgabe gestellt.

Als solcher wurde unter dem 11. Februar 1915 von dem Großherzog der Präsident des Landgerichts Freiburg Dr. Eduard Uibel, der Präsident der Generalsynode von 1914, berufen unter gleichzeitiger Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat. Unter dem 25. Februar, als bald nach Antritt seines Dienstes, richtete er alter Übung gemäß eine Ansprache an die Geistlichen voll Herzenswärme sie grüßend, tiefe Einblicke in sein

inneres Werden und Leben gewährend (VBl. 1915 S. 15), und mit dem ganzen jugendfrischen Feuer seines Wesens griff der fast 70-jährige das Werk an und führte es durch, trotz Krieg und Arbeitsnot eine um die andere der von seinem Vorgänger hinterlassenen Aufgaben anfassend und zu einem gewissen Abschluß bringend, bis er — obgleich noch arbeitsfrisch und -froh — in der außerordentlichen Generalsynode 1919 nach Vollendung des Verfassungswerks als 73-jähriger, die ihm angebotene Wahl zum Kirchenpräsidenten ablehnend, am 12. April den Stab niederlegte (VBl. 1920 S. 15 und 41). Jetzt leitet er den Landesverein für Innere Mission mit fester Hand. Bleibendes Verdienst erwarb und erwirbt er sich auch jetzt noch um die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht. Von seiner Lieblings-Schöpfung aus der Kriegszeit, den Melancthonschülerheimen, wird später noch die Rede sein.

Zu seinem Nachfolger wurde der neuen Verfassung entsprechend von der außerordentlichen Generalsynode am 12. Dezember als Kirchenpräsident gewählt der Abgeordnete Oberamtsrichter Dr. Ludwig M u c h o w in Freiburg i. Br. Am 12. April 1920 trat er sein Amt an (VBl. 1920 S. 44).

Auf den 1. Juli 1918 (VBl. S. 132) wurde Geh. Rat Albert B u j a r d, der stellvertretende Vorsitzende des Oberkirchenrats, auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und erspriesslichen Dienste in den Ruhestand versetzt, nachdem er 36 Jahre lang zunächst als Sekretär, von 1887 an als Kollegialmitglied, dem Oberkirchenrat angehört hatte (VBl. 1887 S. 107). Sein umfassendes Wissen, seine reiche Erfahrung, sein sorgfältig abgewogenes Urteil machten sein Ausscheiden aus dem Kollegium zunächst empfindlich spürbar. An seine Stelle wurde Geh. Oberkirchenrat Alexander S c h e n k mit Entschliebung des Großherzogs vom 27. Juli 1918 und als Mitglied des Oberkirchenrats der Hilfsarbeiter im Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts Amtmann Richard K i e f e r zum Vortragenden Rat unter Verleihung der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.

Am 4. April 1920 starb nach langem, zumteil qualvollem Leiden der Vortragende Rat im Ev. Oberkirchenrat Geh. Oberkirchenrat Philipp Ganz (WBl. 1920 S. 17). Er hatte seit 33 Jahren ununterbrochen dem Oberkirchenrat angehört, seit 1889 als Kollegialmitglied. Ph. Ganz war ein außerordentlich gewissenhafter und leistungsfähiger Beamter mit reicher Erfahrung und um seines aufrichtigen geraden Wesens willen von allen, die ihn näher kannten, hochgeschätzt. Durch Entschlie-ßung der Kirchenregierung vom 23. April 1920 rückte in die freigewordene Stelle der Oberinspektor der kirchl. Finanzverwaltung in Offenburg, Rudolf Deede, ein (WBl. 1920 S. 51).

Durch ebensolche vom 17. Mai 1920 wurde die von der Generalsynode vom Oktober 1919 neuerrichtete vierte geistliche Stelle beim Ev. Oberkirchenrat (vgl. Verhandl. S. 237 ff.) dem Pfarrer Richard Nuynger in Esringen übertragen. Beide Letztgenannte wurden zu Vortragenden Räten mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat ernannt.

Auch aus dem Kreise der Beamten des Ev. Oberkirchenrats sind treue langjährige Mitarbeiter durch Zuruheetzung oder durch den Tod ausgeschieden.

Die Oberkirchenräte Adolf Buch und Friedrich Mayer wurden mit Staatsministerial-Entschlie-ßung vom 31. August 1918 zu Geheimen Oberkirchenräten ernannt.

3. In der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sind in der Berichtsperiode manche Ver-änderungen eingetreten:

an Stelle des am 24. August 1914 verstorbenen Geh. Rats Prof. D. Johannes Weiß wurde Pro-fessor D. Dibelius aus Berlin, an Stelle des 1915 nach Berlin berufenen Geh. Rats Professor D. Troeltzsch Professor D. Wobbermin aus Breslau, an Stelle des in den Ruhe-stand getretenen Geh. Kirchenrats Professor D. Lemme Professor Jelke aus Rostock berufen.

Aus verschiedenen Anlässen hat die theol. Fakul-tät Heidelberg die Würde eines Doktors der Theo-logie honoris causa verliehen, außer Sr. Königl.

Hoheit dem Großherzog als Landesbischof zum Reformationstjubiläum, dem Prälaten Schmitt-henner, dem Pfarrer Frommel-Heidelberg, dem Dekan Ludwig-Baden-Baden im Jahr 1915, dem Oberkirchenratspräsidenten Dr. E. Nibel, den Dekanen Herrmann-Bretten, Goldermann-Rötteln und den Pfarrern Hesselbacher-Karlsruhe, Jäger-Freiburg, Ludwig-Gischstetten, Dr. Menton-Ettingen im Jahr 1917, den Geh. Oberkirchenräten Scheu-ck und Mayer, dem Pfarrer Klein-Mannheim, dem Bürgermeister von Hollander-Mann-heim und dem Reallehrer Frey-Karlsruhe im Jahr 1920 anlässlich der Fertigstellung der neuen Kirchenverfassung.

4. Kein örtliches Gepräge trug ein Gedenk-gottesdienst zum hundertjährigen Be- stehen der evangelischen Stadtkirche in Karlsruhe am 1. Juni 1916.

5. Das Jahr 1917 brachte der evangelischen deutschen Welt die vierte Jahrhundert-feier der Reformation. Schon vor Be-ginn des Krieges hatte der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß Pläne geschmiedet für große festliche ökumenische Tage. Man hoffte von einem Kriegsjahr zum andern, das Jubiläum könnte im wiedererlangten Frieden begangen wer-den. All diese Hoffnungen wurden zerschanden. Die Not der Zeit, Raum- und Verkehrsschwierig-keiten ließen die geplanten Veranstaltungen in den Lutherstädten Wittenberg und Eisenach auch in be-schränkterem Umfang nicht zu. Man hoffte nun auf das Jahr 1921, das ja auch die Erfüllung brachte. — War die Reformationstfestfeier, wie sie wirklich begangen werden konnte, so auch aller glänzenden Pracht entkleidet, sie war dafür umso innerlicher und vertiefter geworden. Abweichend von den meisten übrigen Landeskirchen war in Ba-den der 31. Oktober, ein Mittwoch, in der Haupt-sache für die Jugendfeier und sonstige Gemeinde-festlichkeiten bestimmt worden. Den Höhepunkt bildeten dann die Festgottesdienste am Sonntag, den 4. November, dem üblichen Reformationstfest.

hatte schon beim Eintritt in das Jubiläumsjahr 1917 eine Kanzelansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses die evangelischen Kirchengemeinden Deutschlands begrüßt, so wurde von Ostern an im Religionsunterricht und der Christenlehre, von Pfingsten an in den Gemeindegottesdiensten vorbereitende Arbeit getan, sodaß die Gemeinden wirklich ausgerüstet durch gründliche Einführung in die Reformationsgeschichte in die Festtage eintreten und die Festfeiern selbst mit ihrem andringenden, gewissenstärkenden Ernst ein starkes Echo finden konnten. — Ob all die Segenswirkungen, die wir von den Tagen und ihrer Vorbereitung erhofft hatten, tatsächlich zur Geltung kamen? Manche Enttäuschung ist wohl aufgewacht in besorgten Herzen, die gerade im Reformationsjahr den mächtigen Aufstieg der römisch-katholischen Kirche sahen, der ausgerechnet dies Jahr die Aufhebung des Jesuitengebietes als Geschenk gebracht hatte. Aber ganz vergeblich kann nicht gewesen sein, was mit so treuem Ernst unternommen wurde und unter so viel Gebet und in so herzandringendem Wort sich an die Gemeinden wendete. Ob nicht das ernstere Fragen nach Gottes Wort, das jetzt durch unser evangelisches Volk geht, mit als eine Segensfrucht der Reformationsfestfeier vor vier Jahren angesehen werden darf? — Wir verweisen im übrigen auf die Anordnungen vom 23. April und 8. Oktober 1917 (WBl. S. 32 ff. und 113 ff.) sowie den Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1917 (WBl. 1918 S. 117). —

6. Unter dem 4. Juli 1918 gab der Badische Landtag dem Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate eine neue Fassung.

b. Aus der Zeit des Umsturzes und seiner Folgeerscheinungen.

Für den größten Teil des deutschen Volkes kam der Zusammenbruch im Feld und in der Heimat in den ersten Novembertagen 1918 ganz über-

raschend. — Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Zusammenhänge zu erforschen, wir haben nur die sich überstürzenden Geschehnisse und ihre Wirkungen auf unser kirchliches Leben festzustellen.

Am 5. November 1918 brachen in Kiel bei der Flotte die Unruhen aus. Am 9. November erfolgte die Abdankung des Kaisers. Am gleichen Tage wurde in Berlin wie in den andern deutschen Bundesstaaten die Republik ausgerufen, so auch in Baden. Am 11. November mußte der Großherzog und seine Familie das Schloß in Karlsruhe verlassen. In Schloß Langenstein unfern des Hohentwiel fand er mit den Seinen schützende Unterkunft. Am gleichen Tage wurde der Waffenstillstand unterzeichnet, der die Grundlage zu all dem Elend bildet, das seitdem über uns kam.

Der Oberkirchenrat hatte in letzter Stunde, am 7. November, noch einen Aufruf an sämtliche evang. Geistlichen Badens gerichtet, in dem er auf die der deutschen Einheit und dem deutschen Kaisertum drohende Gefahr hinwies und zur Treue gegen Kaiser und Reich mahnte (WBl. 1918 S. 189 f.). Es war zu spät. Nach acht Tagen konnte er nur noch mahnen zu ruhiger Besonnenheit und hinweisen auf die Ewigkeitskräfte des Evangeliums (ebenda S. 191). Schon am 13. November hatte der Großherzog auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur Entscheidung der verfassungsgebenden Versammlung verzichtet. Seine Stellung als Landesbischof war dadurch nicht berührt. In weiser Vorsorge übertrug er aber am 20. November durch provisorisches Gesetz dem Oberkirchenrat zusammen mit dem erweiterten Generalsynodalausschuß das Kirchenregiment. Damit war ein verfassungsmäßiger Zustand geschaffen, als er am 22. November endgültig für sich und sein Haus auf den Thron verzichtete. Eine auf den 28. November durch dieses neue Kirchenregiment einberufene Generalsynode bestätigte die Maßnahme und verkündete sie als kirchliches Gesetz. — Gleichzeitig verlängerte sie ihre mit dem Jahr 1919 ablaufende Geltungsdauer und die des Kirchenhaushalts um ein Jahr und forderte die baldige Ausarbeitung einer neuen Wahlordnung wie überhaupt die Durchsicht der Verfassung.

In warm gehaltenen Entschliezungen gab sie den Empfindungen des innigen Dankes Ausdruck, die alle erfüllte gegenüber dem Großherzog und Landesbischof wie auch der Großherzogin Luise, der zu ihrem unmittelbar bevorstehenden 80. Geburtstag Segenswünsche dargebracht wurden. Auch der Gefallenen wurde gedacht und den heimkehrenden Kriegern Dank und Willkommenruß geboten (VBl. 1918 S. 209 A). — Der 3. Dezember, Großherzogin Luises 80. Geburtstag, hatte für das ganze Volk ein festlicher Tag werden sollen. Eine große Sammlung zu einer Geburtstagspende war schon in die Wege geleitet, als die Revolution ausbrach; sie wurde gleichwohl zu Ende geführt und ihr zur Verfügung gestellt. Aber anstatt inmitten ihres Volkes beging sie den Tag in der Verbannung und Verborgenheit in Schloß Langenstein im Kreise der Ihrigen. Der Prälat durfte dem Tag die gottesdienstliche Weihe geben und in dieser schweren Zeit immer wieder dem ehemaligen Landesbischof mit Wort und Sakrament dienen. In Seelengröße trugen sie alle den Umsturz und all seine persönlichen bitteren Enttäuschungen und schmerzlichen Folgen für sie, darunter besonders die Trennung von lieben und geweihten Stätten. —

Die Generalsynode vom 28. und 29. November 1918 hatte sechs Forderungen aufgestellt, die ihre grundsätzliche Stellung zu den wichtigsten Lebensfragen der Kirche unter den neuen Verhältnissen darlegte (VBl. 1918 S. 209/10 B). Diese mußten nun hinausgetragen werden in das evangelische Volk, um es für die bevorstehenden Wahlen zur deutschen und badischen Nationalversammlung über drohende Gefahren aufzuklären und seine Gesinnung zu festigen. Zum drittenmal machten sich daher sämtliche Kollegialmitglieder des Oberkirchenrats mit dem Präsidenten, auch einige Pfarrer und Professoren, im Dezember auf den Weg zur Aussprache und Verständigung mit den Geistlichen und den kirchlichen Vertretern sämtlicher Diözesen. Vielfach wurde auch von ihnen die ganze Gemeinde des Versammlungsorts und die seiner nächsten Umgebung zusammengerufen und der Veranstaltung ein got-

tesdienstliches Gepräge gegeben. 200 000 Flugblätter, die obengenannten Forderungen enthaltend, wurden vom Generalsynodalausschuß gleichzeitig ins Land hinausgegeben. So war das Mögliche zur Aufklärung und Willensfestigung geschehen und die entschiedene Stellungnahme, die die evang. Bevölkerung zu den Forderungen, vor allem für die Erhaltung des Religionsunterrichts, kundgab, bewies, daß die Aufklärungsarbeit nicht vergeblich gewesen war.

Gleichzeitig mit dieser Maßnahme setzten andere ein. Für die zurückkehrenden Krieger wurden Begrüßungsgottesdienste angeregt. Mit der Heimkehr der Geistlichen aus dem Feld und der Wiederübernahme ihres Amtes mußte für all die freundlichen Aushelfer, Pfarrer a. D. und Missionare, entweder eine Weiterverwendung oder anderweitige Unterbringung versucht werden, soweit solche nicht vorher schon gefunden war (vergl. diesen Bericht S. 22). Den aus dem Feld kommenden Theologiestudierenden mußte der Weg zu möglichst schnellem Abschluß ihrer Studien gewiesen werden (VBl. 1918 S. 199 ff.).

Das Jahr 1919 brachte dem deutschen Volk den Friedensvertrag von Versailles am 28. Juni und damit die völlige Versklavung unter einen grausamen und rachsüchtigen Feind. Als die Friedensbedingungen anfangs Mai zuerst bekannt wurden, ging ein Aufschrei der Entrüstung durch das ganze Volk. Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wurde wie für andere Landeskirchen so auch für die unsere auf den 18. Mai 1919, den Sonntag Cantate, ein allgemeiner Buß- und Bettag angeordnet. Die Regierung und die Mehrheit der Volksvertretung sahen sich jedoch gezwungen zu unterzeichnen.

Das große Ereignis für die ganze deutsche evangelische Landeskirche des Jahres 1919 war der erste Deutsche Evangelische Kirchentag in Dresden vom 1. bis zum 5. September. Außer dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Prälaten nahmen noch vier Mitglieder des Generalsynodalausschusses und sonstige berufene badische Vertreter daran teil. Ein eingehen-



der Bericht über diesen wurde vom Prälaten in der 2. Sitzung der außerordentlichen Generalsynode von 1919 erstattet, wir können uns wohl darauf beziehen. (Vgl. Verhandlungen S. 14 ff.)

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner auf dem ersten Kirchentag geschaffenen Erweiterung auf 30 Mitglieder (15 kirchenregimentliche, 15 aus den Synoden und freien Organisationen) hat inzwischen auftragsgemäß Satzungen für den zu gründenden Bund der Landeskirchen entworfen, die zur Zeit der Begutachtung durch diese unterliegen und auch die derzeitige Landesynode beschäftigen werden (s. Vorlage Nr. V). Auf den Herbst d. J. ist ein zweiter Kirchentag in Stuttgart in Aussicht genommen, wo der „Kirchenbund“ ins Leben treten soll.

Der badischen evangelischen Landeskirche brachte das Jahr 1919 die neue Kirchenverfassung. Am 17. Juni trat die vertagte 1914er Generalsynode zusammen, die in zwei Vollsitzungen die neue Wahlordnung schuf. Am 28. September fanden auf Grund dieser die Wahlen statt. Am 13. Oktober wurde die außerordentliche Generalsynode eröffnet, die in fünfwöchentlicher gründlicher — durch eine Verkehrssperre auf einige Wochen unterbrochener — Arbeit das Werk vollendete. Am 12. Dezember wurde die Verfassung einstimmig angenommen (vgl. Verhandlungsbericht S. 287), auf den Heiligen Abend 1919 als erste in der evang. Gesamtkirche Deutschlands veröffentlicht; auf Oster Sonntag, den 4. April 1920, trat sie in Kraft (vergl. auch diesen Bericht B S. 12 ff.).

7. Am 12. Oktober 1919 beging der Badische Landesverein für Innere Mission die Feier seines siebenzigjährigen Bestehens. Die weitverzweigte gesegnete Arbeit des Vereins, der sich während der Kriegszeit als ein wertvoller und williger Gehilfe der Kirche zur Seite gestellt hat, wollte aus dieser Feier, die unter großer Teilnahme aus Stadt und Land begangen wurde, neue Anregung und Mitarbeit gewinnen für den „Samariterdienst an unserm Volk“. Eine ihm bewilligte Kirchen- und Hausammlung gewährte ihm nam-

hafte Mittel vor allem für eines seiner jüngsten Werke, die Diakonenanstalt Beröa auf dem Schwarzacherhof. Seine Leitung ging von dem Prälaten, der sie zehn Jahre lang geführt hatte, auf den Präsidenten D. Dr. Uibel nach dessen Eintritt in den Ruhestand über. Damit war erreicht, was längst erstrebt wurde, daß ein Mann an die Spitze trat, dem neben dem warmen Herzen für die Sache auch die freie Zeit, sich ihr ganz hinzugeben, zur Verfügung stand (WBl. 1919 S. 119 und Anlage).

8. Am 14. November 1920 beging die Badische Landesbibelgesellschaft ihre Hundertjahrfeier als die jüngste unter den deutschen Bibelgesellschaften. Es war ein wohlgelungenes Fest; für sämtliche kirchliche Veranstaltungen war die Stadtkirche zur Verfügung gestellt, deren Raum kaum alle Teilnehmer fassen konnte. Auch zahlreiche Vertreter der andern deutschen Bibelgesellschaften waren erschienen. In einer Festschrift ist der Segensgang der Gesellschaft und ihr großes, besonders auch in der Kriegszeit zur Geltung gekommenes Werk dargestellt.

9. Am 18. Januar 1921 wurde die Feier der Reichsgründung vor 50 Jahren in ganz Deutschland festlich begangen. In Karlsruhe war die Anregung zu einem Festgottesdienst der verschiedenen Bekenntnisse vom Badischen Landtag ausgegangen, dessen Abgeordnete daran teilnahmen. Gerade unter der Not der Gegenwart entzündete sich an dem Gedenktag viel Begeisterung für die Einheit des deutschen Reiches.

10. Am 11. April 1921 war in Haus Doorn bei Utrecht die Kaiserin Auguste Viktoria nach langem, schwerem Leiden heimgegangen. Am 19. April wurde sie in Sanssouci bei Potsdam beigesetzt. Der Tod der edlen Frau und Wohltäterin löste weithin im deutschen Volke innigste Teilnahme aus. Überall wurden Gedächtnisgottesdienste abgehalten, so auch in Karlsruhe ohne besondere behördliche Anordnung aus einem inneren Bedürfnis heraus und unter einem außerordentlichen Andrang aus allen Schichten der Bevölkerung. Der Oberkirchenrat

hatte für Sonntag, den 17. April — es fiel gerade mit der Reformationsfestfeier zusammen — ein Gedenken an die Verstorbenen in Predigt und Gebet angeregt (WBl. 1921 S. 23).

11. Am Sonntag, den 17. April 1921 wurde die 400jährige Gedenkfeier des Bekenntnisses D. Martin Luthers in Worms wie im ganzen evangelischen Deutschland so auch in Baden festlich und würdig begangen. Wieder glaubte der Deutsche Evang. Kirchenauschuß wie im Jahre 1917 von einer großen deutschen Kundgebung absehen zu müssen der schweren Zeitverhältnisse wegen. Jedoch fanden örtliche Feiern in Worms vom 17. bis zum 20. April und in Eisenach am 5. und 6. Mai zur Erinnerung an Luthers Verbringung auf die Wartburg statt und verliefen unter ungeheurer Beteiligung in eindrucksvollster Weise, gerade auch in Worms, in dem von den Franzosen besetzten Gebiet. Die Kirchenregierung war durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter und zwei synodale Mitglieder in Worms vertreten. Die Einladung nach Eisenach war erst unmittelbar vor der Tagung eingetroffen, so daß von der Sendung von Vertretern abgesehen werden mußte.

	Bauzeit
Osterburken	Juli 1914/Juni 1915
Strümpfelbrunn	Mai 1914/März 1917

Während des Kriegs mußte die Inangriffnahme weiterer Bauten notgedrungen unterbleiben und seitdem hinderte die gewaltige Steigerung der Baupreise jede größere Bautätigkeit.

Wegen der in der Kriegszeit abgelieferten, aber für Heereszwecke nicht mehr verwendeten Kirchenglocken richtete die Generalsynode von 1919 eine Anfrage an die Reichsregierung. Eine Antwort erfolgte, trotz mehrfacher dringender Erinnerungen, nicht. Dagegen trat auf das Drängen von verschiedenen Seiten die Reichsregierung Ende 1919 mit den Kirchen ins Benehmen wegen Rückgabe des noch vorhandenen Glockenrestes. Die Verhandlungen scheiterten jedoch schließlich an den von der Reichsregierung gestellten Bedingungen. Die

12. Am 9. und 10. Mai 1921 hielt der Deutsche Evangelische Kirchengesangverein in Mannheim seine 27. Jahresfeier ab, die sich durch ihre glänzenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen unter der Leitung unseres Landeskirchenmusikdirektors Dr. Poppen gerade in den Tagen der Unterzeichnung des feindlichen Ultimatums und ihrer niedererschlagenden Wirkung auf unser Volk zu einer aufrichtenden evangelischen vaterländischen Kundgebung gestaltete. Aus den Darbietungen und Anregungen der Tagung dürfen wir eine wesentliche Förderung unseres kirchengesanglichen Lebens erhoffen.

13. Die im vorigen Bericht (S. 5) als noch im Bau begriffen aufgeführten neuen Kirchen sind inzwischen eingeweiht worden, nämlich

Unterschwarzach am 5. Juli 1914,  
Forbach am 15. August 1915,  
Freiburg (Lutherkirche) am 23. März 1919,  
St. Ilgen bei Heidelberg am 18. Juni 1916.

Seit der letzten Generalsynode sind nur folgende zwei Kirchen neu gebaut worden:

Voranschlagsmäßiger Aufwand	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
15 000 M	110	6. Juni 1915,
86 000 "	540	25. März 1917.

Reichsregierung beabsichtigt nun, die Restbestände an die Länder abzugeben und diesen die Verteilung an ihre Kirchen zu überlassen. Die Verhandlungen darüber sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Auf alle Fälle wird das zur Verteilung kommende Material sehr wenig und vollständig ungenügend sein, um den Ansprüchen der Gemeinden zu entsprechen.

14. Neue geistliche Stellen sind (seit 1. Januar 1914) folgende errichtet worden:

a. 9 Pfarreien\*), nämlich in Kehl die 2. Pfarrei (WBl. 1917 S. 82), in Mannheim die

\*) 2 in Mannheim, die Nordpfarre der Johannis Kirche (1914 S. 47) und die Jungbuschpfarre (1914 S. 47), sind schon im Bericht 1914 genannt.

Südpfarrei der Friedenskirche (1917 S. 102), in Konstanz die 2. Pfarrei (1918 S. 135), in Karlsruhe die Südwestpfarre und die Gottesauer Pfarrei (1920 S. 85); ferner durch Vervielfachung von Filialgemeinden in Wallstadt (1918 S. 159, 207), in Fahrnau (1919 S. 21); durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Kleinlaufenburg (1914 S. 118), in Riegel mit Endingen (1918 S. 198, 208).

b. 15 Vikariate, und zwar in Heidelberg-Neuenheim (1919 S. 31), in Hohenheim (1919

S. 31), in Schwetzingen (1919 S. 31), in Singen a. S. (1919 S. 31), in Heidelberg-Handschuhsheim (1919 S. 94), in Pforzheim viertes (1919 S. 94), in Seckenheim (1919 S. 150), in Karlsruhe der Neuwest- und Südoststadt (1919 S. 116), in Konstanz zweites (1919 S. 116), in Karlsruhe Hofpfarre (1920 S. 3), in Karlsruhe-Beierthelm (1920 S. 84), in Pforzheim-Brötzingen-Neustadt (1920 S. 100), in Lahr (1921 S. 6), in Heidelberg drittes (1921 S. 15).

c. 1 Diasporapfarramt in Todtmoos (1920 S. 98).

15. Auf Grund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen geben wir nachstehende Übersicht über die in den Jahren 1914—1921 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Kirche und Übertritte zu ihr:

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Vorschriften erklärt:

im Jahr:	in Fällen	hierunter Ehepaare	Zahl der Fälle, in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle, in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortskirchensteuergesetzes unwirksam waren:
1914	299	46	60	4
1915	151	12	22	1
1916	149	10	14	1
1917	120	12	19	—
1918	238	16	34	—
1919	800	111	130	2
1920	1655	216	246	2
Zusammen	3412	423	525	10
gegenüber	2436	358	455	15 in der vorigen Periode (1909—1913).

Von den Austritten waren:

im Jahr:	verbunden mit Übertritt zu			
	Ratholiken	sonstigen christlichen Gemeinschaften	Juden	einer sonstigen nicht christl. Gemeinschaft oder ohne Übertritt zu einer Gemeinschaft
1914	34	92	2	171
1915	33	41	1	76
1916	42	27	2	78
1917	38	17	2	63
1918	62	60	4	112
1919	49	152	3	596
1920	83	323	6	1243
Zusammen (3412)	341	712	20	2339
gegenüber (2436)	208	zuf. mit Spalte 3!	11	zuf. m. Sp. 3 = 2217 in der vorigen Periode (1909—1913).

b. Austritte, die ohne Beachtung der Kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastoralstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen:	mit Übertritt zu			
		Katholiken	sonstigen christlichen Gemeinschaften	Juden:	einer sonstigen nicht christl. Gemeinschaft oder ohne Über- tritt zu einer Gemeinschaft
1914	1	1	—	—	—
1915	1	—	1	—	—
1916	8	5	3	—	—
1917	14	10	1	—	3
1918	4	—	4	—	—
1919	1	—	1	—	—
1920	4	3	1	—	—
Zusammen gegenüber	33 32	19 23	11 zuf. mit Spalte 6!	— —	3 —

— zus. m. Sp. 4 = 9 in der vorigen Periode (1909—1913).

c. Übertritte zur evangelisch-protestantischen Landeskirche fanden statt:

im Jahr:	im ganzen:	übergetreten von:			
		Katholiken	Angehörigen sonstiger christlicher Gemeinschaften	Juden	Angehörigen sonstiger nicht christl. Gemeinschaften oder von solchen, die einer Gemeinschaft nicht angehören
1914	195	151	10	5	29
1915	129	103	11	3	12
1916	191	148	5	10	28
1917	168	133	11	5	19
1918	171	129	3	8	31
1919	238	190	10	7	31
1920	297	272	2	5	18
Zusammen gegenüber	1389 1087	1126 967	52 zuf. mit Spalte 6!	43 37	168 zuf. m. Sp. 4 = 83 in der vorigen Periode (1909—1913).

Die Zahl der Kinder, die wegen Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Kirche genommen oder ihr zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

16. Die Erträgnisse der in den Jahren 1914 bis 31. März 1921 veranstalteten ordentlichen und außerordentlichen Kirchensammlungen sowie die während dieser Zeit erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchensammlungen sind in den Beilagen 1 und 2 am Schlusse des Berichts zusammengestellt. Sie spiegeln die wirtschaftlichen Folgewirkungen des Kriegs auf diesem besonderen Gebiet wieder und weisen in den letzten Jahren Zahlen auf, die die früheren Erträgnisse mehrfach übersteigen.

Die Zahl der ordentlichen Kirchensammlungen wurde 1916 um eine vermehrt, die jeweils am Ju-

diksonntag für die Zwecke der Landesbibelgesellschaft erhoben wird.

Unter den bisher außerordentlichen Kirchensammlungen wurden diejenigen für die Innere Mission und für die Deutsch-Evangelischen im Ausland nunmehr regelmäßig erhoben. Ferner wurden eine Reihe von Sammlungen für besondere Kriegsbedürfnisse durchgeführt, denen sich dann in den letzten zwei Jahren Sammlungen für notleidende Anstalten und dergl. anschlossen. Auch hierüber kann auf die erwähnte Beilage 1 verwiesen werden.

In Beilage 2 kommt auch die neuerliche Widmung der Karfreitag-Sammlung für den Melancthonverein zur Darstellung.

### B. Gesetzgebung.

1. Der Vollzug der NB hatte sich zunächst auf die Vornahme der Kirchengemeindevahlen und die Ordnung der Verhältnisse der zusammengesetzten Kirchengemeinden (§ 38) und der Diasporagemeinden (§§ 48/49) zu erstrecken.

a. Die Gemeindevahlen wurden auf Grund der Vollzugs-Anweisung vom 10. April 1920 (WBl. S. 26 ff.) im Laufe des vorigen Sommers durchgeführt. Das Ergebnis, das angesichts der oft mangelhaften Berichterstattung mühsam zusammenzustellen war, wird im Verordnungsblatt veröffentlicht. Darnach ist in den meisten Gemeinden von § 22 KGBD Gebrauch gemacht worden. Soweit Wahlen stattgefunden haben, gaben sie zur Beanstandung keinen Anlaß.

Aus der Zusammenstellung sind zugleich die zusammengesetzten Kirchengemeinden und die Diasporagemeinden ersichtlich. Ihre Verhältnisse sind mit wenigen Ausnahmen, wo noch Verhandlungen schweben, durch Satzungen geregelt, deren Aufstellung nach einheitlichen Gesichtspunkten vom Oberkirchenrat veranlaßt wurde. Sie und da haben sich die Gemeinden der neuen Ordnung, die zweifellos den Vorteil einer wesentlichen Vereinfachung bietet, nur widerstrebend gefügt, sei es, weil besondere Vertretungen in Nebenorten wegfielen, oder weil die Zahl der Kirchenältesten beschränkt wurde. In letzterer Beziehung wurde vermist, daß Kirchengemeinden mit mehreren Orten nicht mehr jedem derselben die bisherige Vertretung im KGR einräumen konnten. Hierher gehört Steinen (Kirchenbezirk Lörrach), das bisher 11 Älteste hatte, die sich so verteilten, daß der Hauptort Steinen 4 und die Nebenorte Höllstein 3, Hängelberg 2 und Hüfingen 2 hatten, während nach der Zahl der Stimmberechtigten der ganzen Kirchengemeinde mit 858 und der sich daraus ergebenden Zahl der Vertreter mit 35 als Zahl der Ältesten sich nur 7 ergab (§§ 15

Abf. 1 und 27 Abf. 1 NB), deren Verteilung auf die einzelnen Orte natürlich schwierig ist. Eine Ausnahme von den angeführten Verfassungsbestimmungen ist nicht möglich, nachdem der Vorschlag des Entwurfs (§ 11), daß Abweichungen von der Verfassung für solche Einrichtungen, die herkömmlich sind oder einem dringenden Bedürfnis entsprechen und wesentliche Bestimmungen nicht berühren, zulässig sein sollen, die Billigung der außerordentlichen Generalsynode nicht gefunden hat (vergl. Kommissionsbericht S. 8). Es ist aber wohl anzunehmen, daß auch diese Gemeinden sich den neuen Verhältnissen anpassen werden. Bei den nächsten Erneuerungswahlen wird darauf hinzuwirken sein, daß solche Verstöße, die sich noch mehrfach aus der Zusammenstellung ergeben und teils irrtümlich, teils eigenmächtig begangen wurden, vermieden werden. Einer Zusage an die Kirchengemeinde Steinen entsprechend wird die Frage der Landessynode aber hiermit ausdrücklich unterbreitet.

b. Eine weitere wichtige Maßnahme im Vollzug der NB war die Durchführung der Wahl der ersten ordentlichen Landessynode. Sie erfolgte auf Grund der Vollzugs-Anweisung vom 22. September 1920 (WBl. S. 86 ff.), die sich in weitem Umfang an die für die Gemeindevahlen angeschlossen. Hervorzuheben ist aus ihr die Einführung des Wahlscheins nach dem Vorbild der politischen Wahlen, wofür die Kirchenregierung die Ermächtigung erteilt hat in Unterstellung der Zustimmung der Landessynode. Die Wahl fand am Sonntag, den 7. November 1920 statt. Das Ergebnis ist hinsichtlich der Abgeordneten in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1920 (WBl. S. 104 ff.) veröffentlicht und im übrigen aus der Zusammenstellung, die aus den gleichen Gründen wie die für die Gemeindevahlen erst jetzt im Verordnungsblatt erfolgen kann, ersichtlich. Einsprachen und Beanstandungen sind nicht erfolgt. Die Vorlage der Wahllisten erfolgt besonders.

Zwei Umstände müssen aber besonders zur Sprache gebracht werden: Erstens das Zahlenverhältnis der Geistlichen zu den Nichtgeistlichen. Die

Wahl hatte eine Mehrheit der Geistlichen (ohne den Abg. Bauer) mit 31 gegenüber den Nichtgeistlichen mit 26 zum Ergebnis. In der VB und der LSW sind Vorschriften über das Zahlenverhältnis nicht enthalten; sie schienen nicht notwendig, weil alle Abgeordneten gleichmäßig aus der Wahl der Kirchengenossen hervorgehen. Man darf sich aber nicht verhehlen, daß die Kirchengenossen auf die Aufstellung der Vorschlagslisten und damit auf das Wahlergebnis praktisch wenig Einfluß haben und daß es mißlich ist, wenn in der Landessynode, die doch auch Landeskirchensteuervertretung ist und über die Besoldung der Geistlichen zu beschließen hat, diese schon zahlenmäßig das Übergewicht haben. Vergleichsweise sei angeführt, daß in den meisten anderen Landeskirchen vorgeschrieben ist, daß die Synode aus  $\frac{1}{3}$  Geistlichen und  $\frac{2}{3}$  Nichtgeistlichen bestehen soll. Für diesmal ist eine Mehrheit der Geistlichen nur dadurch verhindert worden, daß bei der Ernennung von Abgeordneten (vergl. VBl. 1921 S. 40) nur Nichtgeistliche berücksichtigt wurden.

Zweitens muß besprochen werden die Handhabung der Bevorzugungen. Zweck derselben ist, den Wählern gegenüber den Parteileitungen, die ihnen die fertigen Vorschlagslisten vorlegen, etwas freie Hand zu geben. Dieser Zweck wird aber vereitelt, wenn die Parteileitungen Stimmzettel mit vorgeprägten Vorzugsziffern ausgeben. Dann ist der Wähler wieder völlig einflußlos und es hat das Verfahren, das an sich vorbildlich wirken könnte, seinen Zweck verfehlt.

2. Zum Schluß bleibt noch die staatliche Gesetzgebung zu erwähnen. Die Verhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften sind grundlegend neu geordnet durch §§ 18/19 der Bad. Staatsverfassung vom 21. März 1919 und Artikel 135 bis 141 der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Die evangelische Kirche hat zwar dadurch ihre privilegierte Stellung im Staat verloren, sie hat aber dafür an Freiheit gewonnen. Die radikale Trennung von Staat und Kirche im kirchenfeindlichen Sinne, die einen Augenblick befürchtet werden konnte (vergl. das Flugblatt des Generalsynodalausschusses vor

der Wahl zur Nationalversammlung), ist nicht erfolgt; man hatte erkannt, daß Staat und Kirche auf einander angewiesen sind und ohne Schaden für das Volk nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden können.

3. Auch weiterhin hat sich die staatliche Gesetzgebung, was gerne und dankbar anerkannt wird, von Eingriffen in evangelisch-kirchliche Interessen ferngehalten. Den Versuch einer Ausnahme machte nur der Entwurf eines Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder, der im Justizministerium ausgearbeitet wurde. Der Oberkirchenrat wurde zwar gehört und er hatte seine Bedenken gegen den zugrunde liegenden Erziehungsvertrag in ausführlicher Darlegung, in der die Berufung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Gewissensfreiheit als hinfällig nachgewiesen und auf die schwere Gefährdung des Friedens in den Familien und unter den Bekenntnissen aufmerksam gemacht wurde, der Regierung mitgeteilt. Die Regierung hat aber den Entwurf gleichwohl unterm 10. August 1920 dem Landtag vorgelegt und in der Begründung ausgeführt, sie glaube den vom Oberkirchenrat geltend gemachten Bedenken „keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu dürfen“, da für sie kirchenpolitische Rücksichten und die einseitigen Interessen einer Religionsgesellschaft ausscheiden und eine Gefährdung des religiösen Friedens nicht zu befürchten sei. Das Bekanntwerden des Entwurfs hat aber in der evangelischen Bevölkerung eine scharfe Gegenwehr ausgelöst, die sich in zahlreichen Protesten der Kirchengemeinde- und Bezirksvertretungen und der kirchlichen Vereine an den Landtag äußerte. Der Entwurf, der auch von anderer Seite entschiedene Ablehnung erfuhr, wurde vom Landtag nicht in Behandlung genommen. Inzwischen ist nämlich im Reichstag seitens des Zentrums, der deutschen Volkspartei, der bayerischen Volkspartei und der deutsch-demokratischen Partei ein Antrag eingebracht worden, daß die religiöse Kindererziehung reichsrechtlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sorge für die Person des Kindes geregelt werden solle, d. h. daß der Vater und nach seinem Tod die

Mutter, nicht aber der Vormund, das religiöse Erziehungsrecht haben solle. Vom Erziehungsvertrag ist keine Rede, die Rechte der Frau sollen auf andere Weise gewahrt werden. Mit einer solchen Lösung kann sich die evangelische Kirche, die nur wirkliche Parität und nicht einen Vorteil für sich will, wohl einverstanden erklären.

4. Der Erziehungsvertrag erfährt seine eigenartige Beleuchtung durch die Bestimmungen des am Pfingstsonntag 1918 in Kraft getretenen *codex iuris canonici* der katholischen Kirche. Das Gesetzbuch vertritt im Familienrecht auf das schärfste den katholischen Standpunkt. Eine Mischehe ist an sich unerlaubt; wird (im Gegensatz zu dem früheren Recht) sie nicht in katholisch-kirchlicher Form geschlossen, so ist sie ungültig; wird nicht-katholische Kindererziehung versprochen oder geübt, so tritt Strafe der Exkommunikation ein. Dispensation wird nur gewährt bei katholischer Eheschließung und Kindererziehung. Sicherung dieser Ansprüche durch schriftlichen Vertrag ist Pflicht.

Es ist hiernach klar, daß es ganz im katholischen Interesse wäre, wenn in Sachen der religiösen Kindererziehung zu der kirchlichen Verpflichtung noch die staatliche hinzukäme. Bedauerlich ist der scharfe Standpunkt des neuen katholischen Gesetzbuchs, weil er den konfessionellen Frieden gefährdet. Die evangelische Kirche ihrerseits wird stets die Gewissensfreiheit achten; sie verlangt dann aber auch die gleiche Achtung für sich und lehnt die Verantwortung ab, wenn sie zur Notwehr gezwungen wird.

### C. Generalsynode.

Nachstehende von der Generalsynode 1914 angenommene Gesetze wurden vom Großherzog genehmigt und sind im *WBl.* veröffentlicht:

Gesetz, die Konfirmationsordnung betr. (*WBl.* 1914 S. 94 ff.).

Gesetz, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr. (*WBl.* S. 123).

Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betr. (*WBl.* S. 124).

Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben betr. (*WBl.* S. 136 f.).

2. Den provisorischen kirchlichen Gesetzen vom 23. Juni 1910, 6. März 1911, 27. April 1911, 31. Mai 1911, 15. Juni 1911, 9. Oktober 1911, 13. Januar 1912, 31. Mai 1912, 30. September 1912, 4. November 1912, 15. März 1913, die Bildung der Kirchengemeinden Fahrnau, Salem, Unterschwarzach, Gaggenau, Lauda, Breisach, St. Algen, Hausach, Gengenbach, Wehr, Tiengen betr., und vom 23. Juni 1910 und vom 7. Juli 1913, die Erhebung der Filialgemeinden Friedrichsfeld und Brühl zu selbständigen Kirchengemeinden betr., und vom 27. April 1911, die evang. Kirchengemeinde Nehl betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie endgültige Kirchengesetze geworden sind (*WBl.* 1914 S. 100).

Über die weiteren Anträge und Beschlüsse dieser Generalsynode gibt der Bescheid auf die Diözesansynoden der Jahre 1914 und 1915 eine übersichtliche Zusammenstellung (*WBl.* 1916 S. 37 ff.), auf die wir im folgenden Bezug nehmen, soweit über ihre Durchführung etwas zu berichten ist.

Zu 1. a. *WBl.* 1916 S. 39. Der Beschluß hat in dem „Dienstgesetz“ vom 24. März 1920 seine Erledigung gefunden (*WBl.* 1920 S. 17 ff. und Verhandlungsbericht über die sechste, elfte und zwölfte Sitzung der außerordentlichen Generalsynode vom Okt./Dez. 1919 S. 52 ff., S. 255 f., S. 289).

Zu 1. b. *WBl.* 1916 S. 39. Der Wunsch ist bis jetzt durchgeführt worden, wird aber infolge der Fassung des § 7 Abs. 1 der neuen Visitationsordnung nicht mehr überall ausführbar sein (*WBl.* 1921 S. 27).

Zu 1. c. *WBl.* 1916 S. 39/40. Eine Möglichkeit zur Erfüllung dieses Wunsches bot sich während der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht. Über die Behandlung der Patronatsfrage in Durchführung des § 60 der neuen Kirchenverfassung siehe Vorlage an die Landessynode von 1921.

Von den zur Kenntnisnahme überwiesenen Eingaben ist die unter a (*WBl.* 1916 S. 40) aufge-

führte (Weisbach betr.) nicht weiter behandelt worden, die unter b (Zahnau betr.) hat ihre Erfüllung gefunden durch das Provisorische kirchliche Gesetz vom 25. Febr. 1919 (WBl. S. 20), der unter c gefasste Beschluß (Verh. S. 196) ist inzwischen bedeutungslos geworden.

Die als Material für eine Revision der Kirchenverfassung dem zu bildenden Ausschuss überwiesenen Punkte a—f (WBl. S. 40) haben bei der neuen Kirchenverfassung ihre Behandlung gefunden.

Zu 2: Entwurf eines neuen Kirchenbuchs (WBl. S. 41 f.) ist zu bemerken, daß die endgültige Feststellung des Entwurfs noch nicht durchgeführt werden konnte, aber als Vorlage für die nächste oder übernächste Tagung der Landessynode in Aussicht genommen ist.

Zu 2: Konfirmationsordnung (WBl. S. 42). Die strengere Durchführung ihrer Bestimmungen beginnt jetzt erst möglich zu werden.

Über die unter 3 (WBl. S. 42) aufgeführten Anträge und Beschlüsse gibt Abschnitt F dieses Berichts Auskunft. — Nur hinsichtlich der in Aussicht genommenen Einführung eines biblischen Lesebuchs (WBl. S. 45) sei hier noch bemerkt, daß Verhandlungen mit dem Konsistorium in Stuttgart wegen einer gemeinsamen Durchsicht des Württembergischen biblischen Lesebuchs unter Berücksichtigung unserer badischen Bedürfnisse sich zerschlugen. Die hierauf in Aussicht genommene Schaffung einer badischen Sonderausgabe des genannten Buchs, zu der die Württembergische privilegierte Bibelanstalt ihre Mithilfe anbot und die die Badische Landesbibelgesellschaft anlässlich ihrer Jahrhundertfeier mit Geldmitteln unterstützen wollte, mußte wegen der hohen Papier- und Druckpreise vorerst aufgegeben werden.

Hinsichtlich „der Beschlüsse allgemeiner Natur“ (WBl. 1916 S. 46) ist zu bemerken:

Die „Anregung“ unter a, einer Vermehrung der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, ist allerdings unter anderem Gesichtspunkt erfüllt worden (vergl. diesen Bericht S. 5 Sp. 1).

Die Durchführung der unter b. geforderten freien Religionslehrerkonferenzen hinderte der Krieg.

Über die Errichtung von Religionsprofessorenstellen im Sinne der landesherrl. Verordnung vom 21. Dezember 1911 (WBl. 1912 S. 3 f.) gibt der Abschnitt F Auskunft.

Die unter 4 S. 47 Abs. 3 geforderte und gewährte geldliche Unterstützung der Jugendpflege, der evangelischen Arbeitervereine und des evangelischen Presseverbands hat in der durch die neue Kirchenverfassung ermöglichten Anstellung von landeskirchlichen Pfarrern ihren erwünschten Ausbau gefunden. Im einzelnen ist darüber noch folgendes mitzuteilen:

Zur Förderung der kirchlichen Arbeit an der Jugend hatte die Generalsynode von 1919 drei Maßnahmen für dringlich erachtet: die Anstellung eines Landesjugendgeistlichen durch die Zentralstelle für evangelische Jugendhilfe (Zweig des Landesvereins für Innere Mission), die Errichtung von Jugendpfarrämtern durch die Kirchengemeinden der größeren Städte und die Zusammenfassung der in der Jugendpflege tätigen Kreise. Letzteres ist geschehen durch die Gründung des „Ausschusses für evangelische Jugendpflege“, die unter dem 17. Dezember 1919 erfolgte und die auf dem Boden der evangelischen Landeskirche stehenden Jugendvereinigungen umfaßt. Auf Anregung dieses Ausschusses wurde der 3. Sonntag im Juni zum alljährlichen kirchlichen Jugendsonntag bestimmt (WBl. 1921 S. 13). Er wird in diesem Jahr erstmals am 19. Juni stattfinden (WBl. 1921 S. 41). Örtliche Jugendgeistliche wurden bestellt in den Kirchengemeinden Mannheim (1918), Pforzheim (1920) und Karlsruhe (1921). Über die Anstellung eines Landesjugendgeistlichen (WBl. 1920 S. 63 Spalte 2 Ziff. 2), die bisher durch den Mangel an verfügbaren Kräften gehindert war, schweben zur Zeit Verhandlungen mit dem Landesverein für Innere Mission.

Durch Entschliebung der Kirchenregierung vom 29. Juni 1920 wurde auf 1. Oktober d. J. ein



„Arbeiterpfarramt“ oder — wie es wohl zutreffender benannt wird — ein kirchlich-soziales Pfarramt errichtet. Auf Vorschlag der ev.-sozialen Arbeiter- und Männervereine wurde Stadtvikar Ruben Fink in Mannheim mit der vorläufigen Übernahme des Generalsekretariats dieser Vereine beauftragt und zwar zunächst vom 1. Oktober ab für  $\frac{1}{2}$  Jahr. Zu diesem Zweck wurde er von seinem Dienst als Stadtvikar entlastet. Am 1. April d. J. wurde ihm durch die Kirchenregierung das kirchlich-soziale Pfarramt mit dem einstweiligen Sitz in Mannheim endgültig übertragen. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, das Generalsekretariat der ev.-soz. Arbeiter- und Männervereine zu verwalten, diese Vereine wirksam auszubauen und bei ihren Mitgliedern kirchliches Interesse zu wecken und sie für kirchliche Mitarbeit zu gewinnen. Die Tätigkeit des kirchlich-sozialen Pfarrers ist noch zu kurz und die Art seiner Betätigung noch nicht genügend geklärt, um ein Urteil darüber aussprechen zu können. Vielleicht aber wird eine Verlegung des Pfarramts von Mannheim nach Karlsruhe ins Auge zu fassen sein.

Nachdem die Herbstsynode 1919 die Einrichtung einer evang.-kirchlichen Pressestelle angeregt und die Frühjahrssynode 1920 die nötigen Mittel dazu bewilligt hatte, wurde sie im Herbst 1920 gebildet. Ihr gehören an als Pressereferent der Oberkirchenbehörde Oberkirchenrat Ruzinger und als Geschäftsführer Pfarrer Hindenlang, welcher aus seinem Karlsruher Gemeindepfarramt ausschied und als landeskirchlicher Pfarrer ohne Gemeindeamt bestellt wurde. Er führt zugleich die Geschäfte des ev. Preserverbandes. Zunächst wurde ein Blatt für die Vertreter der Ortskirchengemeinden geschaffen, die „Evang.-kirchlichen Nachrichten“, ein Blatt, das viel Anregendes enthält; es wurde von den übrigen Landeskirchen sehr beachtet und auch schon nachgeahmt. Auf dem Pressetag in Hannover (Sept. 1920) wurde die badische Einrichtung der Pressestelle voll gewürdigt. Der Preserverband entwickelt selbst eine rege Tätigkeit durch Ausgabe von Flugblättern, (das über die religiöse Kindererziehung

hat eine starke Aktion bei den Gemeinden gegen den Gesezentwurf ausgelöst), ferner durch Herausgabe von Broschüren (Evang. Liebesätigkeit in Baden), von Festschriften (Luthergedichte zur Lutherfeier, Büchlein zum Jugendsonntag) und durch Herausgabe von Kunstmappen. Durch eine gute Bedienung der Presse mit kirchlichen Nachrichten und Artikeln hat er es zuwegegebracht, daß in den Zeitungen dem Kirchlichen mehr Beachtung geschenkt wird.

Die unter 5 BBl. S. 48/49 erwähnte Kundgebung für den Tierschutz fand in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1919 (BBl. S. 97) eine neue Beachtung.

Über die nach dem Umsturz in rascher Folge nötig gewordenen Einberufungen der General-synode gibt die Chronik dieses Berichts (S. 6 ff.) sowie der Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1918 (BBl. 1919 S. 54 ff.), auch der auf die Bezirkssynoden des Jahres 1919 (BBl. 1920 S. 61—64) Auskunft. Die Ausführung ihrer Beschlüsse weist dieser Bericht da und dort nach (vergl. S. 14 f.). Nur die BBl. 1920 S. 63 Spalte 2 unter b. empfohlene Förderung des Baus von Kriegerheimstätten begegnete bei dem durch die Teuerung bedingten Darniederliegen aller Bauarbeit schwerster Behinderung.

Die außerordentliche Landes-synode von 1920, die erste unter der neuen Kirchenregierung, erledigte ihre Aufgabe in einer einzigen Nachmittags-sitzung am 18. Mai durch

a) die Endgültigkeitserklärung des vorläufigen Gesetzes über die Aufhebung des § 93 Abs. 3 RB, die Steuersynode betr., b) durch Annahme des Gesetzes, die allg. kirchlichen Ausgaben für 1920 betr., c) durch Genehmigung der Mittel für die weitere Stelle im Oberkirchenrat, zweier Jugendpfarrämter, eines kirchl.-soz. Pfarramts und einer kirchlichen Pressestelle, d) durch Genehmigung und entsprechende Regelung der Aufwandsentschädigung der Geistlichen und ähnlicher Bezüge, e) durch Annahme des Gesezentwurfs, die Stollgebühren betr., und endlich durch Entschließung hinsichtlich einer Landes-sammlung für die notleidenden Diafonissen-

häuser (Verhandlung der Generalsynode von 1920 S. 5 ff. und WBl. 1920 S. 73).

#### D. Gottesdienstordnung.

Bei Ausbruch des Kriegs war neben dem alten Kirchenbuch vom Jahr 1877 nur der Entwurf von Prof. D. Bauer vorhanden und, schon zum Bekanntwerden mit ihm, vielfach in Gebrauch genommen worden. Die besonderen Bedürfnisse des Kriegs fanden naturgemäß in beiden keine Berücksichtigung. So wurde vielfach die „Agende für Kriegszeiten“ von Karl Arper und Alfred Zilleßen (Göttingen bei Vandenhoeck u. Ruprecht 1914) benutzt. Dazu kam das von der Evang. Konferenz in Baden herausgegebene, von Pfarrer Lie. theol. G. Greiner in Verbindung mit andern bearbeitete Kirchenbuch, das im Jahr 1915 bei A. Deichert in Leipzig erschien. Auch dieses wurde von zahlreichen Geistlichen in Gebrauch genommen. So war die bisher übliche Bindung an die badische Agende völlig durchbrochen und eine gewisse Agendenfreiheit ungewollt Übung geworden. Wird auch eine unbedingte Verpflichtung zur Benutzung des von der Landeskirche amtlich eingeführten Kirchenbuchs ebensowenig wie in andern Landeskirchen mehr durchzuführen sein, so ist doch zu hoffen, daß die für die nächste oder übernächste Tagung der Landessynode bevorstehende endgültige Lösung der Agendenfrage auch bei uns wieder zu der erwünschten Ordnung führen wird.

Die liturgische Konferenz für Baden hat allerlei Wünsche hinsichtlich der liturgischen Bereicherung der Gottesdienste vorgetragen. Sie werden im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Kirchenbuchs zu prüfen sein.

#### E. Kirchenordnung.

1. Die Kirchenvisitationen, die seit Beginn des Kriegs geruht hatten, wurden mit dem Jahr 1917 wieder aufgenommen, zunächst unter einem gewissen Widerstand, der aber bald der Einsicht wich, daß ihre Wiedereinführung im Interesse des kirchlichen Gemeindelebens liege. Durch Ver-

ordnung vom 13. Januar 1917 (WBl. S. 2 f.) wurde jedoch die Visitationsperiode statt der bisherigen vier auf sechs Jahre festgesetzt und die Dekanatsvisitation von der örtlichen Kirchenvisitation getrennt. Die Maßnahme hat sich als zweckmäßig erwiesen und wurde von den Dekanen als eine Entlastung begrüßt. Den Stadtgemeinden war der größere Zwischenraum zwischen den einzelnen Visitationen besonders erwünscht. Ihre Durchführung hat zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Die Neuordnung der Verhältnisse im Jahr 1919 und 1920 forderte eine Durchsicht der Visitationsordnung vom 26. November 1900. Die neue Verordnung, die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke betr., wurde unter dem 28. April 1921 nach Benehmen mit der Kirchenregierung ausgegeben (WBl. S. 25 ff.). Sie enthält mancherlei Veränderung und Vereinfachung gegenüber der alten und wird andererseits der durch die Verfassung gegebenen Gliederung in einfache, zusammengesetzte, geteilte und Diaspora-Gemeinden gerecht. Der viel angefochtene § 9 Abs. 1 der alten Ordnung über die Besprechung des Visitators mit den Kirchenältesten in Abwesenheit des Pfarrers hat in § 7 Abs. 1 der neuen eine nicht unwesentliche Einschränkung erfahren. Eine neue Wertung erhalten die Visitationen dadurch, daß gefordert wird, sie sollten zu „Höhepunkten des kirchlichen Lebens“ gestaltet werden (S. 26 Sp. 1, Abs. 1).

2. Der mächtige Aufschwung, den der Gottesdienstbesuch beim Ausbruch des Kriegs genommen hatte, hielt seiner langen Dauer nicht stand; immerhin blieb er wohl allgemein auf einer gewissen Höhe und erhob sich noch einmal in den Zeiten des unglücklichen Ausgangs des Kriegs. Dann kam der Rückschlag in den Monaten, in denen unser Volk mit der Rückkehr der Krieger einem wüsten Sinnentaumel verfiel. Heute bekundet sich noch ein starkes kirchliches Bedürfnis, namentlich wo Besonderes geboten wird, das dem sichtlich vorhandenen religiösen Suchen und Fragen Antwort zu geben verspricht. Die durch den Koh-

lenmangel äußerst eingeschränkte Heizung hat den Kirchenbesuch im Winter der letzten Jahre stark beeinträchtigt. Im einzelnen ist zu sagen:

In den meisten Stadtgemeinden wurden die Frühgottesdienste vermehrt, sodaß fast in allen zwei Predigtgottesdienste am Vormittag den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsschichten gerecht werden. Die Zahl der Abendgottesdienste, die während des Krieges besonders gepflegt wurden, ist wohl wieder auf das Maß der Vorkriegszeit zurückgegangen. In neuerer Zeit ist es vielerorts üblich geworden, für gottesdienstliche Vereinsveranstaltungen den Hauptgottesdienst in Anspruch zu nehmen. Es dürfte Vorsicht geboten sein, daß nicht diese Übung das zulässige Maß überschreite.

Von den Abendmahlsfeiern gilt das für die Gottesdienste im Eingang Gesagte in besonderem Maß. Immerhin ist von der im Feld so stark geübten Teilnahme der Männer am heiligen Abendmahl noch heute ein Einfluß auf die Wertschätzung des Altar-Sakraments bei der Männerwelt zu spüren.

Die Einzelkelchfeiern sind bei dem Majenzudrang in der ersten Kriegszeit wohl zumeist in den Hintergrund gedrängt worden. Sie haben aber überhaupt nicht in der Weise in den Gemeinden Eingang gefunden, wie die liebevolle und sorgfältige Ausgestaltung der Feier an ihren Pflegestätten es hätte erwarten lassen sollen. Es werden wohl immer kleinere Kreise bleiben, die sich ihr zuwenden, wenn nicht die seit dem Krieg sich erschreckend ausbreitende Tuberkulose wieder mehr zu ihr hinführt.

3. Die Jugend- und Kindergottesdienste haben während der Kriegs- und Revolutionszeit zumeist nicht die Pflege finden können, deren sie bedurften und die sie verdienten. Die Überlastung der Geistlichen hat hier wesentlich mitgewirkt. Auch mußten die ganze Zeit über die Landeskongressen dieser Kindergottesdienste und Sonntagschulen, die die Sache wesentlich gefördert hatten, unterbleiben. Sie sollen jetzt wieder aufgenommen werden.

4. Die Christenlehren haben besonders da, wo nachbarliche Verfehlung eintreten mußte, infolge des Kriegsdienstes des Ortsgeistlichen, manche auch dadurch, daß die oberen Jahrgänge der Jünglinge zu den Fahnen gerufen wurden, Beeinträchtigung erfahren; erfreulicherweise hat sich aber die gute Sitte eines Besuchs von vier Jahrgängen doch in einzelnen Kirchenbezirken festhalten lassen. Mancherseits befürchtet man von der Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule eine Gefährdung der Christenlehre. Die soeben erscheinende Verordnung für den ersteren weist den Weg, wie dieser Gefahr begegnet und der Christenlehre ein neues Leben eingepflanzt werden kann. Jedenfalls aber werden die Geistlichen alle Treue aufzubieten haben, daß diese wertvolle Einrichtung unserer Kirche keinen Schaden leide. Das Bestreben, die Christenlehre auf den Vormittag zu verlegen, wird spürbar stärker unter dem Einfluß der übertriebenen Sportsübungen, vor allem des Fußballspiels am Sonntag. Wo man glaubt, diese Verlegung durchführen zu müssen im Interesse der vollzähligen Teilnahme der männlichen Jugend, ist für einen Nachmittags- oder Abendgottesdienst Sorge zu tragen nach § 6 der Unionsurkunde.

5. Die in der Kriegszeit so gut gepflegten und stark besuchten Kriegsbetstunden sind an manchen Orten noch nach Kriegsende weitergeführt worden, haben aber nun wohl überall wieder den früher üblichen Wochengottesdiensten Platz gemacht in der beschränkten Anzahl, in der sie früher bestanden. Bibelbesprechstunden werden neuerdings erfreulicherweise wieder häufiger eingerichtet und stärker gepflegt unter großem Segen.

6. Nach Evangelisationen macht sich ein starkes Bedürfnis allenthalben geltend; sie werden auch von den Geistlichen der verschiedenen Richtungen gerne zugelassen und haben außerordentlich starken Zulauf. Verschiedene bewährte Evangelisten von gut kirchlicher Stellung stehen noch in der Arbeit in unserem Lande, andere sind durch den Tod ausgeschieden. Aber neue Persönlichkeiten treten auf den Plan und darunter auch

Geister, die sehr der Prüfung bedürfen und die mancherlei Unheil anrichten.

Das Evangelisationskomitee für Baden wirkt durch Berufung bewährter kirchlichgesinnter Männer segensreich. Verschiedene landeskirchliche Pfarrer mit besonderer Begabung dafür haben sich zeitweise vorübergehend beurlauben lassen, um Evangelisation zu treiben. Es kann dieser Weg nur begrüßt werden. Bei dem mächtigen Anschwellen sektiererischer oder ungesunder religiöser Bestrebungen und bei der Sorglosigkeit, in der deren Vertreter auch in gut kirchlichen Gemeinden zugelassen werden, ist jedenfalls große Vorsicht bei der Berufung solcher Männer geboten und der Gedanke, ob nicht die Landeskirche selbst eine Evangelisationsarbeit ins Leben rufen soll, gewinnt an ernster Bedeutung.

7. Die Kirchengesangsvereine haben während der Kriegszeit wenigstens in den Landgemeinden zumeist ihre Tätigkeit einstellen müssen und leben erst nach und nach wieder auf. Frauenchöre wurden vielfach als Ersatz gegründet und haben dankenswerteste Dienste geleistet. Zur Zeit sind in dem „Evangelischen Kirchengesangsverein für Baden“ 155 Vereine mit 7200 aktiven Mitgliedern zusammengeschlossen.

Der in mehreren Generalsynoden laut gewordene Wunsch nach Gründung einer kirchenmusikalischen Zentralstelle hat im Jahr 1918 endlich seine Erfüllung gefunden. Nach dem Tode des Hofkirchenchorleiters Musikdirektor Drauer in Karlsruhe gelang es, durch das Entgegenkommen des Großherzogs die freigewordene Stelle mit der eines Landeskirchenmusikdirektors zu vereinigen. In der Person eines früheren Theologen, Dr. Hermann Poppen, wurde eine dafür hervorragend geeignete Persönlichkeit gefunden. Legten sich seiner Tätigkeit auch in der letzten Kriegszeit und nach der Revolution schwere Hemmnisse in den Weg, so hat er doch in Organisten- und Dirigentenkurzen, auch als Orgelbau- und Glockenprüfungskommissär schon wertvolle Dienste

geleistet und wird nun auch der Pflege der Kirchengesangsvereine bei den nun wieder aufzunehmenden Kirchengesangsvereinsfesten sich widmen können. Nach Verlust seiner Stelle am Großherzoglichen Hofe durch den Umsturz fand er Anstellung an der Hochschule in Heidelberg als akademischer Musikdirektor und es wird, wie zu hoffen ist, auch weiterhin die Verbindung beider Ämter für ihn möglich bleiben. Mit einem von ihm gegründeten Motettenchor in Karlsruhe — dem früheren Hofkirchenchor — sucht er durch auswärtige Veranstaltungen das Verständnis für gute Kirchenmusik im Lande zu pflegen.

Der gesamte deutsche evangelische Kirchengesangsverein zählt neuerdings 22 Landes- und Provinzialvereine mit etwa 2500 Erwachsenen- und 700 Schülerchören und ungefähr 160 000 Sängern und Sängerinnen; gegen 1914 ein mächtiges Anwachsen trotz der Kriegszeit. Seine 27. Tagung in Mannheim (vergl. Chronik A. Nr. 12 dieses Berichtes S. 9) hat unserm Landeskirchenmusikdirektor Gelegenheit geboten, sein starkes Können in der Leitung großer Chöre zu zeigen.

8. Der Gesang bei Beerdigungen, das sogenannte Leichensingen, geht langsam zurück, meist weil es an der Leitung fehlt, für die sich früher die Lehrer bereitwillig zur Verfügung gestellt haben; auch stehen die Schüler nur in unterrichtsfreier Zeit zur Verfügung. Es wäre sehr erwünscht, wenn diese wertvolle Sitte nicht ganz verschwände. Ersatzkräfte dürften wohl zu finden sein.

9. In der Diaspora wurde im Laufe der Berichtsperiode eine neue Pastoralstelle errichtet. Den Geistlichen der Diasporagemeinden ist durch die Kirchenverfassung der Titel „Diasporapfarrer“ zugeteilt. Einzelne der bestehenden Diasporagemeinden erstreben, leider immer noch vergeblich, die Erhebung zu Pfarreien, da ihnen die dazu aufzubringenden Mittel fehlen.

10. Von der nach § 39 ff. W. ermöglichten Sprengelseinteilung machten bisher nur Karlsruhe und Mannheim Gebrauch.

### F. Unterricht.

1. Seit das letzte Mal — 1914 — in diesem Zusammenhang über die Lage und den Stand des Religionsunterrichts berichtet worden ist, sind staatlicherseits zwei Maßnahmen vor sich gegangen, die sich zwar noch nicht ausgewirkt haben, aber doch schon die Aufmerksamkeit der Kirche nachhaltig forderten.

a) Durch das Fortbildungsschulgesetz ist der Religionsunterricht in den Lehrplan der Fortbildungsschule aufgenommen worden. Schon im Zustand der Vorbereitung des Gesetzes haben wir uns eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt, sie auch einmal mit einem größeren Kreis von Geistlichen beraten. Den Bedenken, die gegen diese Erweiterung des Religionsunterrichts vorlagen, haben wir uns nicht verschlossen, schließlich uns aber gesagt, daß wir die dargebotene Gelegenheit, den Wirkungskreis der Kirche zu erweitern, nicht von der Hand weisen könnten. Dadurch daß in wachsendem Maß Gemeinden und Gemeindeverbände freiwillig das Gesetz anwendeten, sahen wir uns auch bald in die Notwendigkeit versetzt, der Frage der Erteilung des Religionsunterrichts unmittelbar näherzutreten. Das geschah durch die vorläufige Bekanntmachung vom 26. Februar 1920 und durch die umfassende vom 3. Juni 1921 (siehe VBl. 1920 S. 12 und 1921 S. 43 ff.). Die nächste Aufgabe wird die Organisation des Unterrichts sein, wobei wir der allgemeinen Organisation der Fortbildungsschule durch die staatliche Behörde Schritt für Schritt zu folgen haben werden. Endlich werden die Kräfte für die Erteilung dieses Unterrichts für die nicht ganz wenigen Fälle zu gewinnen sein, in denen Geistliche diesen Unterricht zu ihren bisherigen Obliegenheiten nicht hinzunehmen können. Auf die Notwendigkeit der Vorbereitung der Lehrkräfte auf diesen Unterricht ist schon in der Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. hingewiesen. Dort ist er auch nach seiner Bedeutung gewürdigt.

b) Weder die neue Reichs- noch die Landesverfassung haben für unser Kirchengebiet an der Stel-

lung des Religionsunterrichts im Organismus der Schule etwas geändert. Wohl aber ist die Bestimmung bedeutsam, daß — wir führen den Wortlaut der Reichsverfassung an, die ja vor der Landesverfassung geht — die Erteilung des religiösen Unterrichts der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen bleibt, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. In unserer Zuversicht, daß von dieser Freiheit doch nur wenig Gebrauch gemacht werden würde, sind wir bis jetzt nicht getäuscht worden. Die Zahl der evangelischen Lehrer, die es abgelehnt haben, ferner Religionsunterricht zu erteilen, beläuft sich auf 16; die Zahl der Schüler, die dem Religionsunterricht entzogen worden sind, beträgt rund 160. Etwa  $\frac{3}{4}$  davon sind Volksschüler.

Durch die neue Verfassung hat sich das Reich das Recht angeeignet „im Weg der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften,
2. das Schulwesen usw.“ (Art. 10).

Inzwischen ist auch der Entwurf eines Rahmengesetzes für das deutsche Schulwesen an den Tag getreten, der wohl erkennen läßt, daß hier mancherlei und stark gegensätzliche Kräfte am Werke sind.

Es wird Aufgabe der Kirche und ihrer Organe sein dafür zu wirken, daß dem Religionsunterricht seine überkommene Stelle in der Schule und der Kirche die Autorität über den Religionsunterricht gewahrt bleiben.

2. Durch unsere neue Kirchenverfassung ist die Schulsynode eingeführt worden. Sie hat kirchenbezirksweise erstmals nach Ostern d. J. getagt, überall unter lebhafter und ernster Beteiligung aller Berufenen. Die Ergebnisse waren ebenso reichhaltig wie vielfältig. Sie werden im Zusammenhang mit der Lehrbuchfrage eingehend zu betrachten sein.

3. Noch immer steht die Neubearbeitung des Katechismus und der biblischen Geschichte auf der Tagesordnung — seit der Generalsynode 1904.

Mußte man die hier gestellte Aufgabe aus den verschiedensten Gründen stets als eine schwierige betrachten, so will es scheinen, als seien die Verhältnisse neuerdings noch hinderlicher geworden. Aber es haben wenigstens die 1914 eingesetzten Ausschüsse ihren Auftrag erfüllt und in Denkschriften und Entwürfen das Ergebnis ihrer Beratungen niedergelegt. Wir meinen, daß hier ein solider Boden gegeben sei, die Angelegenheit zu fördern und zu einem ersprießlichen Ende zu führen.

4. Sachgemäß hätte natürlich die Neubearbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht der Neubearbeitung der Lehrbücher zu folgen. Da aber doch ganz ungewiß ist, wann diese Aufgabe ans Ziel kommen wird, gewisse Verbesserungen der Lehrpläne aber immer dringender gefordert werden, so sind wir an die Bearbeitung des Lehrplans gegangen. Es ist selbstverständlich, daß alle Wünsche und Anregungen, die hierzu geäußert wurden und uns zur Kenntnis gekommen sind, sorgfältig erwogen werden. Wir gedenken mit einem aus Fachmännern zusammengesetzten Ausschuß die Angelegenheit im Laufe dieses Sommers zu Ende zu bringen.

5. Von der Möglichkeit, den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten Geistlichen als sog. Religionsprofessoren zu übertragen, konnte in 5 Fällen, je 2 in Mannheim und Freiburg und 1 in Karlsruhe, Gebrauch gemacht werden.

6. Schließlich soll nicht unbetont bleiben, daß in der ganzen Berichtszeit ein reges Benehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts in allen auftauchenden gemeinsamen Angelegenheiten, großen wie kleinen, gepflegt wurde und stets freundlich und ersprießlich verlief. Nicht minder haben wir von der Tätigkeit der Religionslehrer, soweit wir von ihr Kenntnis bekommen haben, erfreuliche und befriedigende Eindrücke gewonnen. Die Erschwerungen, unter denen in der Kriegszeit der Unterricht litt, sind behoben. Dagegen hört man manche Klage, daß unter den obwaltenden Umständen allerlei Erschwerungen wieder neu erwachsen seien, als Folge teils der Unterernährung,

teils einer gewissen Neigung zur Ungebundenheit, teils aus beiden Ursachen.

Es bleibt weiterhin eine der vornehmsten Sorgen der Kirche, daß die religiöse Unterweisung wirkungsvoll ausgeübt werde. Dazu sollen auch die Religionsprüfungen, oder wie man neuerdings manchmal lieber gesagt hat: Schulbesuche, dienen, die wieder in vollem Umfang und in aller Regelmäßigkeit aufgenommen worden sind.

#### G. Kirchliche Ämter.

1. Die theologische Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (VBl. S. 18 ff.) wurde soweit tunlich auch während der Kriegszeit eingehalten, wenigstens insofern als die beiden theologischen Prüfungen im Frühjahr und Herbst durchgeführt wurden. Notprüfungen wurden vermieden, aber Teilprüfungen zugelassen und auch sonst wurde auf manche Rücksicht gegenüber Kriegsteilnehmern nach Möglichkeit Bedacht genommen. Für die im Feld stehenden Theologen wurden nach Benehmen mit der theologischen Fakultät in Heidelberg Merkblätter ausgegeben, die hinsichtlich der Zulassung zu den Prüfungen wie auch der Anrechnung der durch den Kriegsdienst für die Studien verlorenen Zeit Beruhigung schaffen sollten. Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß ein Studienjeweiler erlassen und nach bestandener zweiter Prüfung die Einreihung in diejenige Jahresklasse erfolgen sollte, in die der Kandidat ohne Behinderung durch den Krieg gekommen wäre (VBl. 1915 S. 46; 1916 S. 112). Die lange Dauer des Krieges nötigte da und dort noch zu weiterem Entgegenkommen und führte z. B. zum Erlaß der Ergänzungsprüfung im Lateinischen bei Oberrealschülern, sofern diese wenigstens drei Jahrgänge Lateinunterricht mit genügender Note nachweisen konnten. Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß auch Obersekundaner und Unterprimaner das sog. Kriegsabiturium zuerkannt erhielten, ohne das Vollmaß der Sprachkenntnisse zu besitzen. Auch wurden den studierenden Kriegsteilnehmern Kriegskurse oder auch nur teilweise auf der Hoch-

schule verbrachte Semester als voll angerechnet. Das alles mußte ein Ende nehmen, sowie wieder mit der Beendigung des Krieges und der Nachkriegszeit geordnete Studienverhältnisse eintraten. Nach längeren Verhandlungen mit der theologischen Fakultät in Heidelberg wurde daher im Jahr 1920/21 eine Durchsicht der bestehenden theologischen Prüfungsordnung vorgenommen, die unter dem 21. April 1921 die Billigung der Kirchenregierung fand und deren Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht. Ihre Hauptneuerung besteht darin, daß sie ein Studium von sieben Semestern vor der ersten Prüfung fordert, somit neun Semester für das gesamte Studium. Um jedoch die von vielen Seiten ernstlichst beanstandete große finanzielle Last, die ein weiteres Studium von einem Semester bei der gegenwärtigen Teuerung auferlegt, zu erleichtern, wurde gleichzeitig die Übergangsbestimmung angenommen, daß die bei Veröffentlichung der Prüfungsordnung im Studium befindlichen Studierenden schon nach sechs Semestern zur ersten Prüfung zugelassen werden sollten, auch ist eine Erhöhung der Stipendien in Aussicht genommen.

Unter den Hilfskräften, die sich während der Kriegszeit als Ersatz für die im Feld stehenden Geistlichen zur Verfügung stellten, standen neben zur Ruhe gesetzten Pfarrern der eigenen und anderer Landeskirchen in erster Linie Missionare, die aus längerer oder kürzerer Gefangenschaft in die Heimat entlassen worden waren. Hauptsächlich waren es Missionare des Basler Missionshauses, wenige kamen aus der Bremer und der Rheinischen Mission. Die meisten von ihnen fanden, als sie entbehrlich geworden waren, irgend ein Unterkommen, einzelne wurden wieder in der Mission verwendet. Andern wurde die Aufnahme in den Dienst der Landeskirche ermöglicht. Die hierfür aufgestellten Grundsätze waren folgende:

- a. Die nach sechs Jahren Ausbildung im Missionshaus abgelegte Abschlußprüfung wurde als Ersatz für das Gymnasialabiturium angesehen.
- b. Anstelle der ersten theologischen Prüfung trat

ein Kolloquium, dessen Bestehen zum Eintritt in das theologische Seminar berechnete.

- c. Die Ablegung der zweiten Prüfung wurde wie von den anderen Kandidaten gefordert.

Vier Missionare sind bisher diesen Weg gegangen. Zwei andere wurden nach vier- und fünfjährigem Hilfsdienst in der Landeskirche, nach bestandem Kolloquium und gehaltener Probepredigt, endgültig in den Kirchendienst aufgenommen.

Im November 1918 hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses die Vermittlung für die aus Elsaß-Lothringen vertriebenen evangelischen Geistlichen übernommen, um ihnen im Bereich deutscher Landeskirchen neue Heimat und neuen Wirkungskreis zu verschaffen. Die Bemühungen können nunmehr als abgeschlossen gelten: über 70 der um ihrer deutschen Gesinnung Vertriebenen konnten Pfarrstellen vermittelt werden. Von ihnen haben wir mehrere in den landeskirchlichen Dienst aufgenommen, unter Anrechnung der Dienstjahre, die sie in der dortigen Kirche erworben haben. Zumeist waren es solche, die aus dem badischen Lande stammten, auch einige Altsässler. Drei von ihnen sind bereits zu Pfarreien gelangt. Die übrigen stehen noch in unständigem Dienst. Einer größeren Anzahl solcher Geistlichen konnten wir wenigstens durch vorübergehende Verwendung solange zu einem Unterkommen helfen, bis sie in anderen Landeskirchen Aufnahme fanden.

2. Im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen sind in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 1. Januar 1921 nachstehende Änderungen eingetreten:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Frühjahr 1909 bis einschließlich Spätjahr 1913, also in 10 Hauptprüfungen 93, durchschnittlich 9,3 betragen hatte, weist in den 14 Hauptprüfungen vom Frühjahr 1914 bis einschließlich Spätjahr 1920 im ganzen 97, also durchschnittlich 6,9 und somit eine Abnahme auf.

Gestorben sind 31 Pfarrer und 17 unständige Geistliche im Dienst (darunter im Krieg gefallen

2 Pfarrer und 8 unständige Geistliche), 33 im Ruhestand, sowie der Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing.

In den Ruhestand versetzt wurden 46 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 20 Pfarrer und 6 unständige Geistliche (davon 7 in andere kirchliche Stellungen, 6 ins Schulfach, 2 zum Eintritt in den Dienst der äußeren oder inneren Mission und 1 wegen Krankheit), zusammen 26; ausgeschieden sind durch Verzicht 4 Pfarrer, gestrichen wurde von der Liste der Pfarrkandidaten 1 unständiger Geistlicher.

Dem Gesamtzugang von 97 steht somit ein Abgang von  $(31 + 33 + 17 + 1 + 46 + 26 + 4 + 1 =)$  159 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Berichtsperiode 11 neue Pfarrstellen errichtet wurden.

Von außerbadischen Pfarrkandidaten sind 14 — und zwar 11 aus Elsaß-Lothringen, 2 aus Preußen, 1 aus Hessen — aufgenommen worden. Wiederaufgenommen wurden 3 Pfarrer, die schon früher in badischen Kirchendiensten gestanden hatten und auf Ansuchen entlassen waren.

Auf 1. Januar 1921 waren 406 Pfarrstellen besetzt, 32 wurden verwaltet. Zu den 406 Pfarrern kommen noch 4 an Staatsanstalten, sodaß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen im ganzen 410 beträgt. 10 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst in Vereinen und an Anstalten, insbesondere der innern Mission. Unständige Geistliche waren 119 vorhanden, von denen sich wegen Krankheit 2 zur Zeit nicht im Kirchendienst befinden.

3. Erledigt wurden in der Berichtsperiode 206 Pfarreien, davon durch Versetzung 112, durch Zuteilung 46, durch Verzicht 19, durch Tod 29. Dazu kommen noch 11 neuerrichtete Pfarrstellen.

Pfarrbesetzungen haben stattgefunden: durch Gemeindevahl 105, durch Patronats Herrschaften 44, nach § 97 Abs. 2 alte KW 3, nach § 97 a alte KW 51, nach § 99 a alte KW 4, nach § 65 neue KW 10, nach § 66 neue KW 1, zusammen 218.

Die 16 nach § 97 a alte KW ernannten Pfarrer, die bis zum Inkrafttreten der neuen KW noch nicht

endgültig waren, wurden gemäß § 7 des Einführungsgesetzes zur KW endgültig.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 72, durch Patronatsernennungen 30, nach § 97 a alte KW (Prov. kirchl. Ges. vom 20. Januar 1917 bezw. kirchl. Ges. vom 11. Dezember 1918) 10, zusammen 112.

Versetzt wurden 116 Pfarrer, nämlich durch Gemeindevahl 43, durch Patronatsernennungen 14, nach § 97 Abs. 2 alte KW 5, nach § 97 a alte KW 39, nach § 99 a alte KW 4, nach § 65 neue KW 10, nach § 66 neue KW 1.

Von den 105 Gemeindevahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 40, auf unständige Geistliche 62 und auf sonstige 3.

Die Patronats Herrschaften haben ernannt 14 bereits endgültig angestellte Geistliche, 18 Verwalter der betreffenden Stellen und 12 andere Geistliche, zusammen 44.

Außerdem sind die Stelle des Kirchenpräsidenten, des Präsidenten des Oberkirchenrats zweimal, sowie die Stellen von einem geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats neu besetzt worden.

4. Das Reisestipendium der Fauth'schen und Bohnenberger'schen Stiftung wurde in den Jahren 1914 bis 1921 an einen Pfarrkandidaten und sechs Vikare vergeben.

5. Die Ablösung der Stolgebühren auf Grund des kirchlichen Gesetzes vom 14. Dezember 1894 hatten bis 1. Januar 1914 nach dem vorigen Bericht (S. 20) 109 Gemeinden vorgenommen, von denen 49 die Mittel für die Ablösungsrenten aus Ortskirchensteuern schöpften. Vom 1. Januar 1914 bis 1. Juni 1920 lösten weitere 41 Gemeinden die Stolgebühren ab. Seit Inkrafttreten des neuen Ablösungsgesetzes vom 27. Mai 1920 kamen 31 Gemeinden dazu. 60 Gemeinden, die bereits unter dem alten Gesetz die Ablösung vollzogen hatten, setzten die Entschädigungsrente nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes neu fest, wobei die in diesem Gesetz angenommenen Mindestsätze mehrfach weit überschritten wurden. Im ganzen ist bis 1. Juni 1921 die Ablösung in 181



Gemeinden durchgeführt, von denen 76 die Entschädigungsrente aus Ortsfondsmitteln und 105 aus Ortskirchensteuern bestreiten.

6. Die auf das Jahr 1916 fällige Pfarrsynode wurde anfangs um des Kriegs willen verschoben, später aufgegeben; sie ist seitdem noch nicht wieder aufgenommen worden.

7. Die durch den Krieg unterbrochene Arbeit der kirchlichen Pflegerschaft wurde wieder aufgenommen und zunächst die Einrichtung von Pfarrarchiven, soweit es nicht schon geschehen, ins Auge gefaßt (WBl. 1920 S. 54 ff.).

8. Die Auszeichnungen, die vom Beginn der Berichtsperiode bis zum Ausbruch der Revolution an Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats, an Pfarrer und auf dem kirchlichen Gebiet sonst tätige Personen verliehen wurden, waren zum meist Kriegsauszeichnungen für Verdienste im Feld und in der Heimat. Die Zahl der Empfänger wie der Orden, Kreuze und Medaillen ist zu groß, als daß sie hier aufgeführt werden könnten.

Dem Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats D. Dr. Nibel wurde das Eisene Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen. Er nahm es entgegen als Ausdruck der Anerkennung für die treue Kriegsarbeit der Geistlichen in der Heimat (WBl. 1918 S. 125).

Zu Kirchenräten wurden in der Berichtsperiode ernannt die Dekane Ludwig (Baden), Meyer (Durlach), Henning (Reilingen), Hauß (Kehl), Mößinger (Eubigheim), Schmitthener (Hugsweier), van der Floe (Pforzheim), von

Schoepffer (Mannheim), und die Pfarrer Ahles (Malterdingen), Schend (Unterschüpf), Höhler (Singen bei Durlach), Weymann (Hagsfeld), Geiger (Seinsheim), Obländer (Eggenstein), sowie die Pfarrer a. D. D. Brückner (Karlsruhe), Körber (Freiburg), Spies (Hafmersheim); zum Geheimen Kirchenrat der Militäroberpfarrer Schloemann; zum Oberhofprediger Hofprediger Fischer. Prälat D. Schmitthener wurde mit den Funktionen des Hofdekans und dadurch mit der Seelsorge des Großherzoglichen Hauses betraut.

9. Förmliche Disziplinarverfahren wurden in drei Fällen eingeleitet und durchgeführt.

10. Die Bestimmungen über die Kosten der Dienstreisen der Geistlichen wurden entsprechend der immer größer werdenden Teuerung mehrfach geändert, so am 26. April 1918 (WBl. S. 94), am 25. Juli 1919 (WBl. S. 108), am 11. Juni 1920 (WBl. S. 58).

#### H. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an den Bericht von 1914 ist nachstehend das Ergebnis einiger statistischer Erhebungen über die Jahre 1913—1919, wie sie für die Bescheide auf die Diözesansynoden zusammengestellt wurden, in Prozentberechnungen aufgeführt. Daneben stehen zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je um ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorgänge (WBl. 1916 S. 59 ff.; 1917 S. 65 ff.; 1918 S. 119 ff.; 1919 S. 57 ff.; 1920 S. 67 ff.).

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1909	1899	Unterschied zwischen 1919 u. 1899
a. Kirchgänger . . . . .	19,6	22,6	21,1	21,1	19,5	18,7	18,8	21,2	26,4	— 7,6
b. Abendmahlsgäste . . . . .	44,4	50,7	47,0	44,4	42,0	40,7	42,2	46,7	54,7	— 12,5
c. Kirchenopfer . . . . .	24,3	30,0	30,5	28,2	27,6	35,8	50,6	23,8	23,2	+ 27,4
d. Ergebnis der Kollekten . . . . .	13,5	25,4	22,3	20,2	23,8	25,9	35,2	12,9	7,6	+ 27,6
e. Ergebnis der Sammlungen . . . . .	117,0	114,9	102,8	106,0	141,4	143,0	243,2	103,4	48,5	+ 194,7
f. Uneheliche Geburten . . . . .	9,2	9,6	10,3	10,0	10,9	11,8	10,0	7,6	8,2	+ 1,8
g. Ungetauft gebliebene Kinder . . . . .	3,4	3,4	3,1	2,1	1,4	2,6	2,1	1,7	1,7	+ 0,4
h. Ungetraut gebliebene evangel. Paare	6,4	18,0	23,2	13,5	15,1	8,2	6,5	4,1	3,0	+ 3,5
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare	23,7	26,0	41,1	37,8	40,0	35,3	35,9	20,4	8,4	+ 27,5

Statistische Nachweisungen geben kein durchaus zutreffendes Bild. Immerhin lassen die vorstehenden die Wirkung des Kriegs in seinen verschiedenen Perioden auf die einzelnen Gebiete des christlichen Gemeindelebens erkennen in Aufschwung und Niedergang, je nachdem aufrüttelnde oder ermattende, aufbauende oder zerschende Einflüsse sich geltend machten. Außerordentlich verschieden sind die Bilder, die aus den nüchternen Zahlen dem prüfenden Auge erstehen auf den Gebieten a und b, und wieder c-e und f-h. Und doch umfassen diese Gebiete längst nicht alles, was zur Charakterisierung der ganzen Zeit gehört und was, oft in schärfstem Gegensatz einander gegenübertrat. Es sei hier verwiesen auf die Nebeneinanderstellung von Licht und Schatten, wie sie der Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1917 (WBl. 1918 S. 109 Abj. 1) darbietet.

Wer aus der Heimsuchung des Krieges auf eine gründliche und dauernde Wiedergeburt unseres Volkes gehofft hatte, sah sich enttäuscht. Je mehr es dem Kriegsende und der Revolution entgegen ging, um so mehr verdunkelten die Schatten das Licht, dessen man so froh geworden war. In den Tagen nach dem Zusammenbruch stand man vor dem Rätsel: Deutsches Volk, was ist aus dir geworden? Die Verwirrung der Sinne und die Verirrung von dem Wege des Rechts, der Wahrhaftigkeit, der Treue und Zuverlässigkeit, die doch als deutsche Charakterzüge galten, wie auch das Schwinden des sittlichen Ernstes, machte sich in allen Volkskreisen erschreckend bemerkbar.

Auf Krankheitszeiten kann die Genesung folgen, wenn man zum rechten Arzt geht und die Stunde nicht veräußt. Wir wollen den Glauben nicht aufgeben, daß unser Volk wieder innerlich gesundet und erstarkt und daß die Kräfte des Evangeliums sich an ihm wirksam erweisen, wenn es sich in immer weiteren Kreisen auf den besinnt, der allein helfen kann.

2. Auf einem Gebiet, dem der Liebesgaben, geben die statistischen Nachweisungen ein anderes Bild, das des fast andauernden gleichmäßigen Auf-

stiegs bis in die letzte Zeit hinein. Was an vaterländischer und christlicher Opferbereitschaft geleistet wurde, oft bei einem Übermaß von Anforderungen, ist hoch erfreulich, wenn auch die Geldentwertung der letzten Jahre bei der Einschätzung der hohen Erträge der Haus- und Kirchensammlungen nicht außer Betracht gelassen werden darf.

Die zunehmende und bis ins Ungeheuerliche gehende Verteuerung aller Lebensverhältnisse brachte seit dem Zusammenbruch nach und nach besonders die Anstalten und Unternehmungen der christlichen Wohltätigkeit in schwerste Bedrängnis. Viele wußten und wissen kaum mehr, wie ihren Bestand aufrecht erhalten, wenn auch immer wieder sich helfende Hände fanden, nicht nur aus dem eigenen Lande, sondern auch von den Auslandsdeutschen, die sich vielfach in großzügiger Weise der Bedrängnis der alten Heimat annahmen. So hat die evangelische Landesgemeinde, unterstützt von den fernem Glaubensgenossen, z. B. unsern drei bedrängten Diakonissenhäusern eine Gabe dargereicht, die den Betrag von einer Million weit überstieg und den Bestand der Anstalten bis auf weiteres wieder sicherte. Wie lange unser Volk noch in der Lage sein wird, solche Opfer zu bringen bei der ins Ungemessene wachsenden Steuerlast und Verarmung des Volks, steht dahin.

3. Zu den drei Diakonissenhäusern in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg hat sich ein viertes gesellt in Ronnenweier, indem die dortige Kleinkinderpflegeanstalt auch die Krankenpflege mit unter ihre Aufgaben nahm. Gerade die letztere Anstalt reicht mit ihren Unternehmungen und Stationen weit über die Grenzen unseres badischen Heimat-, auch unseres deutschen Vaterlandes hinaus und hat darum nicht in dem Maß unter dem Schwesternmangel zu leiden, der die andern drei nötigt, Stationen aufzugeben und hindert, neue Aufgaben zu übernehmen, die von allen Seiten an sie herantreten. Das ist eine schwere Not für die evangelische Kirche, aus der die katholische Kirche selbstverständlichen Gewinn zieht. Es liegt darin ein ernstster Mahnruf an unsere Gemeindegengenossen,

Ahles  
öhler  
Gei-  
ie die  
örber  
Be-  
arrer  
Hof-  
wurde  
d da-  
Hau-

1914 ist  
er Er-  
für  
mmen-  
eführt.  
Zahlen  
zurück-  
rgänge  
1918  
(.).

terchied  
wischen  
9 u. 1899

7,6  
12,5  
27,4  
27,6  
194,7  
1,8  
0,4  
3,5  
27,5

ihre persönlichen Kräfte evangelischen Liebestwerken noch ganz anders zur Verfügung zu stellen, als dies bisher geschah.

4. Eine Schöpfung der Kriegszeit, die den Zweck verfolgt, evangelisches Bewußtsein und kirchliches Pflichtgefühl in der männlichen heranwachsenden Jugend groß zu ziehen, sind die Schülerheime der Melancthonstiftung, die ihr Dasein dem Oberkirchenratspräsidenten a. D. Dr. Uibel verdanken (WBl. 1917 S. 91 und Anlage). In Freiburg und Wertheim bestehen bereits zwei Anstalten, denen weitere an anderen Orten des Landes folgen sollen. Auch die Friedrichs-Stiftung in Heidelberg, eine Schöpfung des Geh. Rats Dr. Krehl, verfolgt einen ähnlichen Gedanken.

5. Die evangelischen Frauenvereinigungen des Landes auf den drei Gebieten des Gustav-Adolf-Vereins, der äußeren und inneren Mission, die bisher ohne Verbindung miteinander gewesen waren, schlossen sich während des Krieges zu einem Evangelischen Frauenverband zusammen und waren dadurch instand gesetzt, die evangelische Sache beim Kampf gegen Volksschäden im Benehmen mit den Landes- und Reichsbehörden wirksam zu vertreten. Ein Frauentag, von dem Frauenverband für Innere Mission im Jahr 1916 angeregt, vom Oberkirchenrat jährlich bisher für die Adventszeit, neuerdings für einen Oktobersonntag angeordnet, hat der Stärkung aller evangelischen Frauenarbeit wesentliche Dienste geleistet (WBl. 1916 S. 98 samt Anlage und die folgenden Jahrgänge).

6. Die im Verein für Innere Mission u. B. zusammengeschlossenen Gemeinschaften stehen mit dem Leben der Landeskirche zur Zeit erfreulicherweise in einer engen Fühlung. Aus dieser ihrer Stellungnahme kann nur eine Segenswirkung für das landeskirchliche Leben erhofft werden.

7. Sekten allerlei Art, alte und neue, sind in machtvoller Ausdehnung begriffen. Das im Volk vorhandene religiöse Bedürfnis und der allem

Außergewöhnlichen zugeneigte Sinn macht die Herzen vielfach empfänglich zu kritikloser Sinnnahme auch ungesunder Gedanken. Bedenklich erscheint besonders das anspruchsvolle Wirken der „Ersten Bibelforscher“. Unsere Geistlichen werden gut tun, ihre volle Aufmerksamkeit diesen Bestrebungen zuzuwenden und ihre Gemeinden in geeigneter Weise zu verständigen. (Vergl. das mit den Evang.-kirchlichen Nachrichten Nr. 5 ausgegebene Flugblatt der Evang. Pressestelle.)

8. Mit der katholischen Kirche wars in den Kriegsjahren vielfach ein freundliches Zusammenarbeiten auf allen Gebieten der Kriegswohlfahrt und von manch erfreulichen und persönlichen Berührungen zwischen den leitenden Persönlichkeiten beider Kirchen könnte berichtet werden. Aber schon die Aufhebung des Jesuitengesetzes im Reformationsjubiläumsjahr und mancherlei Geschehnisse auch auf politischem Gebiet ließen diese Beziehungen wieder erkalten, um so mehr, je mehr die katholische Kirche ihre Macht wachsen sah und befundete. Immerhin sind beide Kirchen in vielen Stücken aufeinander angewiesen, so in der Bekämpfung aller gottlosen Mächte, die wieder auf dem Wege sind, wie auch auf dem Gebiete der Sorge um den finanziellen Bestand der Kirchen, und sie werden sich dessen auch immer wieder erinnern müssen.

Größer als in den Jahrzehnten zuvor ist der Zeitabschnitt, durch den der Bericht zur Landessynode diesmal geführt hat; einschneidender in ihren Wirkungen für das Leben der Kirche sind die Geschehnisse die er darstellt, im verflochtenen Jahrhundert nicht gewesen. Aber noch ist vieles im Fluß. Keiner wird sagen wollen, daß Bleibendes erreicht ist. Die Kirche wird ja auch in der nächsten und weiteren Zukunft in Mitleidenschaft gezogen werden von all der Lebensnot, die unser Volk noch zu erwarten hat.

Aber Gott geht seinen Weg auch in der Geschichte seines Reichs und seiner Kirche, und seine

Heilsgedanken müssen sich vollziehen, gleichviel ob die Menschen der Gegenwart ihm widerstreben, oder sich ihm dienstbar machen. Die Werkzeuge, die er braucht, wird er immer finden. Daß nur auch unser evangelisches Volk und seine verantwortlichen Vertretungen nicht darunter fehlen! Dazu muß aber das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung wachsen, Trennendes zurückgestellt, Einigendes gesucht werden.

Eine Jahrhundertfeier wird uns das Jahr 1921 noch bringen, die der Kirchenvereinigung, der Union des reformierten und lutherischen Bekenntnisses im badischen Lande. Möchte das Jubiläum, für das das Reformationsfest am 6. November d. J. ins Auge gefaßt ist, eine feiernde Volksgemeinde finden, die bereit ist, sich von den Taten der Väter begeistern zu lassen zu dem, was unserer Kirche und unserem Volke not tut!

Ger-  
hme  
eint  
sten  
tun,  
zu-  
Beise  
Kirch-  
blatt

s in  
sam-  
fahrt  
Be-  
eiten  
schon  
refo-  
nisse  
ungen  
blische  
Im-  
auf-  
aller  
sind,  
inan-  
n sich

st der  
andes-  
er in  
nd die  
Zahr-  
Fluß.  
rreicht  
n und  
a wer-  
och zu

er Ge-  
seine

### Zusammenstellung

der in den Jahren 1914 bis 1. April 1921 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenammlungen.

Zusammenstellungen	1914		1915		1916		1917		1918		1919		1920/21		Zusammen		Durchschnitt		
	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	
<b>I. Ordentliche Kirchenammlungen.</b>																			
Getreide (1918—1920)	13 056	17	12 039	86	12 275	14	13 121	12	19 439	25	27 738	80	56 955	34	154 625	68	22 089	38	
Kornzettel	13 538	98	14 568	88	14 674	62	14 971	08	21 130	37	25 276	24	42 661	39	146 806	56	20 972	37	
Reformationssteuern	9 401	19	9 021	45	9 387	19	9 887	19	11 175	40	15 984	64	29 852	20	108 059	01	14 722	72	
Steuern und Zinsen	12 085	41	12 687	50	11 494	04	12 290	11	14 530	03	22 862	98	44 420	10	130 310	17	18 615	74	
Wittensammlungen	9 310	90	11 684	14	11 172	90	10 797	14	12 016	95	16 424	40	64 818	72	186 174	43	19 453	49	
Subita (für die Landessteuergesellschaft)	—	—	—	—	11 261	49	11 186	25	15 434	38	18 734	83	33 309	72	89 866	67	12 838	09	
Zusammen I	57 337	65	59 951	83	70 265	88	80 552	64	93 636	83	127 021	89	272 016	75	760 842	52	108 691	79	
Durchschnitt 1909/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48 463	11	
<b>II. Außerordentliche Kirchenammlungen</b>																			
für den Winter (einschl. Brotentwurf und Diakonatsamt 1919 und 1920)	8 288	76	10 818	21	10 048	35	9 622	52	12 977	98	43 082	78	41 751	02	136 590	07	19 512	87	
für die Deutsche-Evangel. im Ausland (einschl. Steuervertrag und für die Kriegselbsthilfe 1917)	9 637	73	8 391	43	8 134	58	25 590	74	9 589	83	12 038	58	24 616	66	98 049	55	14 007	08	
für die höchsten Diakonatsämtern (1914), Doppelrodel (1920)	6 330	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 743	01	32 073	28	4 581	89	
für die höchsten Diakonatsämtern (1915), Kriegs-hinterbliebene (1918), Kriegs-gefangene (1919)	76 069	18	963	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77 033	05	11 004	72	
für die höchsten Diakonatsämtern (1915—1918)	—	—	28 647	12	—	—	—	—	18 686	16	19 182	91	—	—	66 516	19	9 502	31	
für die Diakonatsämtern	—	—	12 040	90	—	—	20 906	62	22 697	50	—	—	—	—	77 895	28	11 127	89	
für das Sterbungsheim in Gumbelshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	978 885	—	139 126	48	
für das evang. Erziehungsheim (Rationalisierung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
für das evangel. Erziehungsheim (Rationalisierung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
für das evangel. Erziehungsheim (Rationalisierung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
für Kriegsgräber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen II	100 325	94	60 861	53	40 433	69	56 119	88	63 951	47	74 354	22	1 221 530	84	1 617 577	57	231 082	51	
Zusammen I und II	157 663	59	120 812	36	110 699	07	136 672	52	157 647	85	201 376	11	1 493 547	59	2 378 420	09	339 774	30	
Durchschnitt 1909/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66 732	25	

### Zusammenstellung

der Verwendungen aus den ordentlichen Kirchensammlungen in den Jahren 1914 bis 1. April 1921.

1 Rechnungs- jahr	2 Aufstags- Samml- ung für Kirchen- gemeinden M. P.	3 Kaufpretsammlungen für			6 Refor- mations- festsam- lung für die Dia- sporen. M. P.	7 Wohlf- nachts- sammlun- g für die Rettungs- häuser M. P.	8 Samml- ung für die Mission in den Schutz- gebieten M. P.	9 Samml- ung für die Landes- bibelgefell- schaft M. P.	10 Zu- sammen M. P.	11 Bemerkungen
		4 Kirchen- gemeinden M. P.	4 Diapora- gemeinden M. P.	5 Welauch- thronverein M. P.						
1914	11 413 97	5 551 03	7 200 —		8 000 —*	10 500 —	9 550 —	—	52 215 —	* Dazu aus d. Allg. K.-Kasse 2 700. — M.
1915	12 689 20	4 083 98	9 500 —		8 498 33	12 000 —	10 200 —	—	56 916 51	
1916	12 981 12	4 068 88	10 500 —		9 800 10*	12 350 —	10 400 —	11 261 49	71 311 59	* Dazu aus d. Allg. K.-Kasse 1 000. — "
1917	13 060 88	3 674 62	11 000 —		9 279 95*	12 350 —	11 000 —	11 186 25	71 501 20	* desgl. . . . . 1 000. — "
1918	12 898 92	3 971 08	11 000 —	21 120 37	16 225 —	13 050 —	12 050 —	15 424 38	105 739 75	
1919	16 710 —	—	—	25 276 24	12 969 50*	18 650 —	14 500 —	18 734 83	106 840 57	* desgl. . . . . 10 000. — "
1920/21	18 310 —	—	—	42 661 39	17 665 —*	27 600 —	24 000 —	33 309 72	163 546 11	* desgl. . . . . 15 000. — "
	98 013 59	21 299 59	43 200 —	89 058 —	82 432 88	106 500 —	91 700 —	89 868 67	628 070 78	29 700. — M.
			159 557 59							
Durchschnitt:	14 001 94	5 j.: 4 259 92	9 840 —	29 686 —	11 776 12	15 214 28	13 100 —	12 888 09	89 724 39	Für die Kirchen- gemeinden Sp. 4: 49 200. — M. Sp. 2: 98 013.59 M. " 6: 82 432.88 " " 3: 21 299.59 " " 11: 29 700. — "
" 1909/13	11 662 54	4 877 26	7 100 92	—	7 421 41	9 540 —	8 572 —	—	49 173 21	119 313.18 M. 161 332.88 M.
		11 977 26								



Anlage II.

# Vorlage

an die

**Landesynode des Jahres 1921,**

**das Kirchenvermögen betreffend.**

---



## Inhalts-Verzeichnis.

---

	Seite
A. Unmittelbare Fonds und Kassen . . . . .	3.
B. Landeskirchensteuer . . . . .	21.
C. Ortskirchensteuerlassen . . . . .	22.
D. Kirchenbezirkskassen . . . . .	23.

### Beilagen:

I. Übersicht der unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen	4.
II. Unterländer Kirchenfonds, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1913 bis mit 1919 nebst Vermögensdarstellung . . . . .	5.
III. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, desgleichen . . . . .	9.
IV. Stiftschaffnei Lahr, desgleichen . . . . .	13.
V. Evangelische Zentralpfarrkasse, desgleichen . . . . .	17.

---

Nach § 130 Ziff. 2 KW hat der Oberkirchenrat für jede ordentliche Landessynode die Rechnungen über die unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungen und eine Nachweisung ihres Vermögensstandes vorzulegen.

Für die Landessynode von 1921 kommen die Rechnungen für die 7 Jahre 1913/19 in Betracht, welche zur Verfügung stehen. Von der langjährigen Übung, dieser Vorlage eingehendere Erläuterungen über die Rechnungsergebnisse und Vermögensveränderungen beizugeben, ist mit Zustimmung der Kirchenregierung für diesmal der hohen Papier- und Druckkosten wegen abgesehen worden. Die Vorlage erscheint darum in wesentlich abgekürzter tabellarischer Form. Nur für die größeren Fonds und die Centralpfarrkasse sind die Ergebnisse der laufenden Einnahmen und Ausgaben und vergleichende Einzelbarstellungen des Vermögensstandes zu Anfang und Ende der Berichtszeit angeschlossen. Für die übrigen Fonds und Kassen sind die Rech-

nungsergebnisse im ganzen nur für das Jahr 1919 und die Vermögensstände auf 1. Januar 1920, verglichen mit denjenigen von 1913, in einer Übersichtstabelle dargestellt.

Auch die bisher übliche Ausdehnung dieser Berichterstattung auf die Ergebnisse der Landes- und Ortskirchensteuern, der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen sowie der Kirchenbezirkskassen ist aus dem oben erwähnten Grunde teils aufgegeben teils wesentlich verkürzt.

So enthält diese Vorlage nur allgemeine Übersichten über

1. das Kirchenvermögen (Abschnitt A mit den Beilagen I—V);
2. die Ergebnisse der Landeskirchensteuer (Abschnitt B);
3. die Ergebnisse der Ortskirchensteuer (Abschnitt C);
4. die Ergebnisse der Kirchenbezirkskassen (Abschnitt D).

## A. Unmittelbare Fonds und Kassen.

Zu Beginn der Berichtszeit standen unter der Verwaltung des Ev. Oberkirchenrats 20 Fonds und Kassen. Von diesen ist inzwischen das Chorstift Bertheim mit einem Vermögen von 253 141 M 39 ₰ weggefallen, dessen Aufteilung unter die Anspruchsberechtigten schon bei Erstattung des Berichtes zur 1914er Generalsynode in Aussicht genommen war und inzwischen erfolgt ist.

Das Vermögen der übrigen Fonds und Kassen hat sich gegenüber dem Stand vom 1. Jan 1913 um 5 352 449 M 19 ₰ vermehrt. Von dieser Summe fallen auf die größeren Fonds und die Centralpfarrkasse allein 5 186 393 M 57 ₰, denen gegenüber die kleineren Fonds, für die die Vermögensvermehrung zumteil sachungsmäßig gefordert ist, kaum in Betracht kommen. Die Vermehrung ist im wesentlichen eine Folge der durch den Krieg bewirk-

ten Preisentwicklung, die zu hohen Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft führte und andererseits die augenblickliche Zurückstellung von Bau- und anderen Arbeiten zur Folge hatte, die aber in sehr absehbarer Zeit und dann mit erhöhtem Aufwand doch zur Durchführung werden gelangen müssen. Der so eingetretene Überschuß bedarf also einer vorsichtigen Bewertung.

Von den Rechnungen der Berichtszeit konnten wegen des durch den Krieg bedingten Mangels an Arbeitskräften noch längst nicht alle geprüft werden; geprüft sind diejenigen von 1917 fast sämtlich, diejenigen von 1918 zum größeren Teil, sowie einige von 1919. Von einer Oberabhör mußte aber aus dem gleichen Grunde vorerst ganz abgesehen werden. Erhebliche Beanstandungen haben sich nirgends ergeben.

Seite  
3.  
21.  
22.  
23.

4.

5.

9.

13.

17.

## Übersicht

der unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen  
mit der Nachweisung ihres Vermögensstandes auf 1. Januar 1920.

Ord. Zahl	Fonds oder Kassen	Laufende Einnahme und Ausgabe des Jahres 1919								Vermögensstand 1. Januar 1920						
		Einnahme		Ausgabe		Mehr- einnahme		Mehr- ausgabe		1913		1919		Zunahme		Abnahme
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	Unterländer Kirchenfonds	1 777 295	86	881 263	12	896 082	74	—	—	27 255 836	23	31 403 608	62	4 147 767	39	—
2	Neuer evang. Kirchenfonds	7 841	40	8 291	64	—	—	450	24	63 019	39	63 092	14	—	—	253
3	Chorstift Wertheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	253 141	39	—	—	—	—	—
4	Kirchenschaffnei Rhein- bischofsheim . . . . .	311 280	60	186 426	17	124 854	43	—	—	3 501 712	43	3 992 099	46	490 387	03	—
5	Stiftschaffnei Lahr . . .	131 815	87	85 511	30	46 304	57	—	—	1 272 275	34	1 546 049	59	278 774	25	—
6	Altbadischer Kirchenfonds	30 765	59	25 484	56	5 281	03	—	—	255 560	23	281 951	64	26 391	41	—
7	Allgemeiner Hilfsfonds . .	77 930	03	56 262	95	21 667	08	—	—	553 885	02	675 080	59	121 195	57	—
8	Pfarrhilfsfonds . . . . .	52 135	43	34 265	05	17 870	38	—	—	651 388	50	742 393	86	91 005	36	—
9	Zentralpfarrkasse . . . . .	1 306 112	92	1 306 112	92	—	—	—	—	11 686 388	92	11 960 853	82	274 464	90	—
10	Geistliche Witwenkasse . .	66 235	52	66 235	52	—	—	—	—	1 490 226	64	1 570 092	35	79 775	71	—
11	Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen u. Waisen	27 408	59	24 766	22	2 642	37	—	—	184 900	32	200 141	99	15 241	67	—
12	Zällig-Hül'sche Stiftung . .	16 565	89	12 912	74	3 653	15	—	—	476 086	17	496 739	45	20 653	28	—
13	Kirchlicher Baukollektien- fonds und allgemeine Kollekten . . . . .	134 639	89	123 187	73	11 452	16	—	—	70 614	63	112 873	92	42 259	29	—
14	Sekretär Mater'scher Sti- pendienfonds für 1917/19	2 357	57	331	01	2 026	56	—	—	9 452	85	13 080	07	3 627	22	—
15	Vulsenstiftung . . . . .	2 243	34	4 112	30	—	—	1 868	96	29 358	58	30 897	65	1 539	07	—
16	Melanchthon- und Rothe- Stiftung für 1917/19 . . .	7 168	71	1 342	10	5 826	61	—	—	29 372	73	38 551	06	9 178	33	—
17	Regiekasse . . . . .	479 853	71	479 853	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kasse für das kirchliche Baupersonal . . . . .	101 509	76	101 509	76	—	—	—	—	51 347	98	59 605	33	8 257	35	—
19	Kapitalienverwaltungsan- stalt . . . . .	353 773	16	353 773	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Allgemeine Kirchenkasse . .	3 975 243	13	4 486 595	79	—	—	511 352	66	—	—	—	—	—	—	—
	zusammen	8 862 176	97	8 238 237	75	1 137 611	08	513 671	86	47 834 567	35	53 187 016	54	5 605 590	58	253
	ab	8 238 237	75	—	—	513 671	86	—	—	—	—	47 834 567	35	253 141	39	—
	Unterschied	623 939	22	—	—	623 939	22	—	—	—	—	5 352 449	19	5 352 449	19	—

Unterländer Kirchenfonds.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1913 bis mit 1919.

ffen
ar 1920
Ubrat
M
39
75
253.1
03
25
41
57
38
90
71
67
28
29
22
07
33
7 35
0 58
1 89
9 19
253

## S o l l

Einnahme.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
I. Rückstände . . . . .	135 004	57	118 079	89	130 964	96	111 122	32	106 298	79	72 784	13	101 865	76	776 120	42
II. Vom laufenden Jahr.																
1. Aus Gebäuden . . . . .	39 950	—	41 620	—	42 255	50	42 580	—	42 492	08	41 930	—	42 060	—	292 887	58
2. Aus landw. Grundstücken . . . . .	379 512	25	378 813	39	390 704	59	412 284	77	480 654	89	547 790	30	613 582	52	3 203 342	71
3. Aus Waldungen . . . . .	195 298	43	186 250	32	226 895	14	264 600	92	485 470	06	645 217	87	751 693	50	2 755 426	24
4. Aus Lehen und Berechtigungen . . . . .	2 033	65	1 929	62	2 147	15	1 603	20	1 491	29	1 679	23	5 009	92	15 894	06
5. An Zinsen . . . . .	226 806	72	237 722	10	233 295	44	245 611	26	268 801	03	321 683	55	357 050	62	1 890 970	72
8. Aus Gerätschaften und Materialien . . . . .	107	91	65	55	23	—	2 303	01	49 086	89	4 275	66	3 258	30	59 120	32
9. Beiträge aus anderen Fonds und Klassen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	41	58	—	—	—	—	41	58
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten . . . . .	348	04	315	37	249	42	189	60	152	12	70	76	24	88	1 350	19
11. Sonstige Einnahmen . . . . .	23 693	40	236 737	57	5 687	52	6 876	35	16 111	44	4 811	08	4 616	12	298 533	48
Summe Einnahme	867 750	40	1 083 453	92	901 257	76	976 049	11	1 344 301	38	1 567 458	45	1 777 295	86	8 517 566	88
Ausgabe.																
I. Rückstände . . . . .	—	—	—	—	—	—	525	—	495	—	495	—	495	—	2 010	—
II. Vom laufenden Jahr.																
A. Lasten.																
1. Öffentliche Abgaben . . . . .	120 734	78	124 394	60	128 589	56	130 509	44	132 038	99	134 591	53	190 577	42	961 436	32
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen . . . . .	2 020	85	2 008	66	2 412	92	2 433	89	3 187	46	3 278	23	3 487	75	18 829	76
3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks . . . . .	2 666	75	1 131	83	759	85	587	63	502	73	465	56	186	84	6 301	19
4. Abgang und Nachlaß . . . . .	2 007	42	2 250	61	2 174	10	3 249	72	5 389	22	2 356	98	2 670	81	20 098	86
5. Sonstige Lasten . . . . .	97	20	48	—	245	09	265	71	250	89	275	59	104	30	1 286	78
Summe A	127 527	—	129 833	70	134 181	52	137 046	39	141 369	29	140 967	89	197 027	12	1 007 952	91
B. Verwaltungskosten.																
I. Aufwand der Zentralverwaltung.																
6. . . . .	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	181 161	12
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.																
7. Gehalte . . . . .	34 596	29	37 849	48	33 323	23	34 647	19	38 670	33	39 730	96	44 005	54	262 823	02
8. Wohnungsgeld . . . . .	5 500	97	6 451	46	6 519	40	6 720	28	6 924	95	7 239	36	7 091	75	46 448	17
9. Andere persönliche Ausgaben . . . . .	7 740	04	3 681	38	2 879	51	4 482	83	8 765	51	28 199	05	57 581	25	113 329	57
10. Für früher geleistete Dienste . . . . .	1 583	56	2 914	—	1 669	86	1 788	70	1 721	02	1 715	57	2 445	14	13 837	85
11. Für sachliche Amtskosten . . . . .	6 221	12	6 448	45	5 800	77	6 008	22	7 818	22	8 047	63	10 951	42	51 295	83
III. Aufwand für Leitung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens.																
12. . . . .	17 418	91	14 614	37	13 878	36	12 891	61	11 197	85	10 408	04	12 317	91	92 727	05
übertrag	98 941	05	97 839	30	89 951	29	92 418	99	100 978	04	121 220	77	160 273	17	761 622	61

Soll

Ausgabe.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
Übertrag	98 941	05	97 839	30	89 951	29	92 418	99	100 978	04	121 220	77	160 273	17	761 622	61
<b>IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.</b>																
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten	3 561	82	3 877	03	3 979	80	3 898	70	3 506	67	4 944	07	5 581	54	29 349	63
14. Für Gebäude	93 617	92	19 983	87	5 594	34	3 479	60	11 910	21	22 443	32	53 925	33	210 954	59
15. Für gemietete Diensträume	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	70	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke	21 761	21	16 692	84	18 264	33	19 694	76	18 488	09	14 969	53	32 502	84	142 373	60
17. Für Waldungen	90 638	76	87 568	03	100 082	58	110 270	71	108 886	01	141 038	29	208 914	56	847 398	94
18. Für Lehen und Veredigungen	4	75	171	97	160	—	225	76	160	—	251	—	548	09	1 521	57
21. Für Gerätschaften und Materialien	451	10	159	20	124	40	580	27	183	43	280	77	199	60	1 978	77
22. Für Versandkosten	2 440	92	2 145	13	2 094	56	2 283	21	2 504	—	2 487	36	2 758	72	16 713	90
23. Für Prozeß- und Gefäßbetriebskosten	315	46	227	80	151	27	725	93	11	67	17	10	9	38	1 458	61
24. Für sonstige Verwaltungskosten	451	93	317	—	280	37	201	25	248	87	392	74	1 233	08	3 125	24
Summe B	312 194	92	228 992	17	220 692	94	233 789	18	246 886	99	308 054	95	465 956	31	2 016 567	46
<b>C. Zweckausgaben.</b>																
<b>II. Kompetenzen für Kirchendienste.</b>																
36. . . . .	106 337	61	106 325	10	106 638	96	106 732	64	107 861	62	107 570	58	107 751	19	749 217	69
<b>III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.</b>																
37. Notwendiger Bauaufwand	152 149	46	108 637	96	106 777	99	101 168	74	37 535	79	21 111	36	38 214	13	565 595	43
38. Nicht notwendiger Kirchenbau	287	58	170	91	304	33	131	37	1 709	75	57	48	168	96	2 830	38
<b>IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse.</b>																
39. . . . .	216	92	216	92	216	92	216	92	171	42	171	42	171	42	1 381	94
<b>V. Beiträge an andere Fonds u. Kassen.</b>																
40. . . . .	112 177	71	112 177	71	62 170	—	62 015	42	62 007	71	62 007	71	62 007	71	534 563	97
<b>VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten.</b>																
41. . . . .	10 854	83	10 824	46	10 931	34	9 722	14	9 665	14	9 665	14	9 665	14	71 328	19
<b>VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke.</b>																
42. . . . .	214	64	491	14	207	14	207	14	207	14	217	14	301	14	1 845	48
Summe C	382 238	75	338 844	20	287 246	67	280 194	37	219 158	57	200 800	83	218 279	69	1 926 763	08
Summe A	127 527	—	129 833	70	134 181	52	137 046	39	141 369	29	140 967	89	197 027	12	1 007 952	91
Summe B	312 194	92	228 992	17	220 692	94	233 789	18	246 886	99	308 054	95	465 956	31	2 016 567	46
Summe Ausgabe	821 960	67	697 670	07	642 121	13	651 029	94	607 414	85	649 823	67	881 263	12	4 951 283	45
<b>Zwischluß.</b>																
Einnahme	867 750	40	1 083 453	92	901 257	76	976 049	11	1 344 301	38	1 567 458	45	1 777 295	86	8 517 566	88
Ausgabe	821 960	67	697 670	07	642 121	13	651 029	94	607 414	85	649 823	67	881 263	12	4 951 283	45
Rehreinnahe	45 789	73	385 783	85	259 136	63	325 019	17	736 886	53	917 634	78	896 032	74	3 566 283	43

# Untertänder Kirchenfonds.

3u Beilage II.

## Vermögensstand

dom 31. Dezember 1919 verglichen mit demjenigen dom 31. Dezember 1912.

Zeit	Eigentümliches Vermögen						Bewegliches Vermögen			Zunahme 1913—1919	Reinsvermögen @p. 10 u. 11	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10
	Gründe u. Haus- gärten ha	Werbäude- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert ha	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.	Gründungs- steuerwert M.
1913	2,6589	1 168 190	7 883,0683	19 284 08072	20 447 270 72	19 675 44	6 651 361 33	196 263 84	27 314 570 83	58 724 60	27 255 836 23	4 812 628 46
Zugang 1913—1919	0,4791	15 600	85,0192	407 041 63	422 641 63	5 181 42	4 384 805 41	—	4 812 628 46	—	—	—
Abgang 1913—1919	3,1380	1 178 790	7 923,0875	19 691 122 35	20 869 912 35	24 856 86	11 036 166 74	196 263 84	32 127 192 29	58 724 60	32 068 404 69	4 812 628 46
31. 12. 1919	3,1380	1 178 790	7 867,9977	19 030 146 35	20 208 936 35	24 856 86	11 036 166 74	145 852 92	31 415 812 87	12 209 25	31 403 603 62	4 147 767 89

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

---

**Zusammenstellung**

der

**Einnahmen und Ausgaben**

für

die Jahre 1913 bis mit 1919.

---



## E o l l

Einnahme.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
<b>I. Rückstände</b> . . . . .	25 066	56	26 531	53	36 281	34	19 034	69	25 223	92	13 519	35	5 606	87	151 264	26
<b>II. Vom laufenden Jahr.</b>																
1. Aus Gebäuden . . . . .	7 233	—	7 100	41	7 066	92	7 008	60	7 266	—	7 157	94	7 634	32	50 467	19
2. Aus indiv. Grundstücken . . . . .	71 094	72	71 317	87	71 317	22	76 009	52	77 987	47	92 005	49	95 561	64	555 293	93
3. Aus Waldungen . . . . .	48 448	47	53 664	53	45 809	80	84 362	01	90 000	99	122 831	66	167 919	—	613 036	46
4. Aus Lehen und Berechtigungen . . . . .	826	30	759	30	865	88	759	30	759	30	631	90	631	90	5 233	88
5. An Zinsen . . . . .	83	68	40	41	33	75	269	75	2 392	92	5 515	57	9 608	35	17 944	43
8. Aus Gerätschaften und Materialien . . . . .	68	03	108	50	4	67	33	95	16	44	31	83	18	98	281	90
10. Rückfahr von Prozeß- und Gefällbetriebskosten . . . . .	34	33	31	27	36	95	41	67	37	97	12	10	5	97	200	26
11. Sonstige Einnahmen . . . . .	3 105	07	3 275	22	3 785	70	3 468	27	3 283	75	3 497	41	29 900	44	50 315	86
Summe Einnahme	130 893	60	136 297	51	128 920	89	171 953	07	181 744	84	231 683	40	311 280	60	1 292 773	91
<b>Ausgabe.</b>																
<b>I. Rückstände</b> . . . . .																
<b>II. Vom laufenden Jahr.</b>																
<b>A. Lasten.</b>																
1. Öffentliche Abgaben . . . . .	12 689	10	12 832	24	13 734	99	14 915	76	15 369	49	15 633	81	17 177	62	102 353	01
3. Zinsen von Schuldschreibungen des Grundstocks . . . . .	3 021	23	3 010	46	2 624	54	690	74	543	14	232	80	232	80	10 355	71
4. Abgang und Nachlaß . . . . .	487	11	389	03	511	27	1 026	80	1 134	20	1 044	81	3 505	44	8 093	66
Summe A	16 197	44	16 231	73	16 870	80	16 633	30	17 046	83	16 911	42	20 915	86	120 807	38
<b>B. Verwaltungskosten.</b>																
<b>I. Aufwand der Zentralverwaltung.</b>																
6. . . . .	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	27 696	48
<b>II. Aufwand der Bezirksverwaltung.</b>																
7. Gehalte . . . . .	5 144	44	4 586	10	2 515	54	2 525	08	1 607	66	1 978	74	5 930	43	24 287	99
8. Wohnungsgeld . . . . .	786	50	814	58	872	33	988	11	803	17	801	96	956	82	6 023	47
9. Andere persönliche Ausgaben . . . . .	2 193	20	2 665	94	3 131	54	3 068	08	2 831	97	5 015	97	10 005	93	28 912	63
10. Für früher geleistete Dienste . . . . .	258	66	269	95	271	57	1 434	83	526	36	577	84	576	13	3 915	34
11. Für sachliche Amtskosten . . . . .	1 509	50	1 906	96	1 821	33	1 925	91	2 323	99	2 933	72	3 696	09	16 117	50
<b>III. Aufwand für Leitung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens.</b>																
12. . . . .	1 859	54	1 731	75	1 794	40	1 721	01	1 879	08	2 024	28	2 105	45	13 115	51
<b>IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.</b>																
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten . . . . .	892	81	823	10	756	96	743	97	634	40	880	55	888	18	5 624	97
14. Für Gebäude . . . . .	5 159	—	5 929	93	3 316	22	2 408	65	3 367	86	29 447	30	47 167	02	96 795	93
Übertrag	21 760	29	22 689	95	18 436	53	18 772	28	17 931	13	47 617	—	75 282	69	222 489	87

S o l l

Ausgabe.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Übertrag	21 760	29	22 689	95	18 436	53	18 772	28	17 931	13	47 617	—	75 282	69	222 489	87
15. Für gemietete Diensträume . . . . .	180	—	180	—	250	—	250	—	250	—	250	—	250	—	1 610	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke . . . . .	6 808	58	4 174	—	6 760	15	6 119	31	3 944	31	6 073	19	8 827	34	42 706	88
17. Für Waldungen . . . . .	30 618	97	25 845	01	22 025	97	24 908	47	28 490	88	40 693	05	48 741	02	221 323	37
18. Für Lehen und Berechtigungen . . . . .	118	78	185	60	119	70	119	70	119	70	119	70	119	70	902	88
21. Für Gerätschaften und Materialien . . . . .	57	07	15	40	6	30	1	50	54	75	8	55	1	180	145	37
22. Für Versendungskosten . . . . .	1 907	59	1 737	32	1 794	92	1 837	77	2 054	67	1 871	18	2 091	40	13 294	85
23. Für Prozeß- und Gefällbetriebskosten . . . . .	14	85	37	20	1	10	62	—	—	—	3	50	—	—	67	27
24. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	66	93	215	01	57	25	20	35	43	46	76	51	223	60	703	11
Summe B	61 533	06	55 079	49	49 451	92	52 040	—	52 888	90	96 712	68	135 537	55	503 243	60
<b>C. Zweckausgaben.</b>																
<b>II. Kompetenzen für Kirchendienste.</b>																
36. . . . .	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	139 190	31
<b>III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.</b>																
37. . . . .	4 887	60	5 219	02	945	25	1 674	04	1 849	48	2 121	98	5 209	80	21 907	17
38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau . . . . .	36	90	70	80	40	60	—	—	—	—	57	60	—	—	205	90
<b>IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse.</b>																
39. . . . .	38	94	2	57	68	85	32	57	63	57	2	57	151	42	360	49
<b>V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen.</b>																
40. . . . .	5 571	43	5 571	43	2 571	43	2 571	43	2 571	43	2 571	43	2 571	43	24 000	01
<b>VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten.</b>																
41. . . . .	934	94	920	87	1 008	84	1 049	83	1 031	14	1 080	42	1 115	78	7 141	82
<b>VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke.</b>																
42. . . . .	720	—	800	—	—	—	400	—	400	—	400	—	1 040	—	3 760	—
Summe C	32 074	14	32 469	02	24 519	30	25 612	20	25 799	95	26 118	33	29 972	76	196 565	70
Summe A	16 197	44	16 231	73	16 870	80	16 633	30	17 046	83	16 911	42	20 915	86	120 807	38
Summe B	61 533	06	55 079	49	49 451	92	52 040	—	52 888	90	96 712	68	135 537	55	503 243	60
Summe Ausgabe	109 804	64	103 780	24	90 842	02	94 285	50	95 735	68	139 742	43	186 426	17	820 616	68
<b>Abichluß.</b>																
Einnahme	130 893	60	136 297	51	128 920	89	171 953	07	181 744	84	231 683	40	311 280	60	1 292 773	91
Ausgabe	109 804	64	103 780	24	90 842	02	94 285	50	95 735	68	139 742	43	186 426	17	820 616	68
Rehreinnañme	21 088	96	32 517	27	38 078	87	77 667	57	86 009	16	91 940	97	124 854	43	472 157	23

# Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

3u Beilage III.

## Vermögensstand

vom 31. Dezember 1919 verglichen mit demjenigen vom 31. Dezember 1912.

Zeit	Eigentümliches Vermögen							Bewegliches Vermögen			Zu- nahmen p. 7 u. 8—10	Zu- nahmen p. 11 u. 12	Zu- nahmen p. 11 u. 12
	Dof- ralte ha	landw. Geldände ha	gebäude ha	Gebäude- steuerwert M.	Geldände- steuerwert M.	Gebäude- steuerwert M.	Zusammen p. 5 u. 6 M.	Bekannte M.	Darlehens- forderungen M.	Zonitiges bewegliches Vermögen M.			
31. 12. 1912	1,9996	597,0018	113,0391	246 900	3 285 473	3 532 373	5 698 10	1 550	87 241 33	3 576 862 43	75 150	3 501 712 43	
Zugang 1913—1919	0,2700	6,6335	28,7706	10 500	53 395	63 895	406 90	392 200	—	456 501 90	—	456 501 90	
Abgang 1913—1919	2,3696	603,6953	1 143,8097	257 400	3 338 868	3 596 268	6 105	393 750	37 241 33	4 033 364 33	75 150	3 958 214 33	
	0,2349	1,0389	0,3652	7 000	6 590	13 590	—	—	21 530 87	35 120 87	69 006	33 885 13	
31. 12. 1919	2,0347	602,6564	1 143,4445	250 400	3 332 278	3 532 678	6105	393 750	15 710 46	3 998 243 46	6 144	3 992 099 46	
										Zunahme 1913—1919		490 387 03	

Stiftschaffnei Jahr.

---

**Zusammenstellung**

der

**Einnahmen und Ausgaben**

für

die Jahre 1913 bis mit 1919.

---

## S o l l

Einnahme.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
I. Rückstände . . . . .	13 768	74	8 814	—	13 587	75	16 648	50	12 198	75	7 881	05	5 242	60	78 091	36
II. Vom laufenden Jahr.																
1. Aus Gebäuden . . . . .	—	—	—	—	232	50	—	—	—	—	—	—	126	25	358	71
2. Aus landw. Grundstücken . . . . .	33 697	—	32 467	26	34 654	50	37 329	30	40 372	64	48 673	—	48 074	72	275 268	42
3. Aus Waldungen . . . . .	25 557	78	25 528	80	23 799	64	40 918	19	39 658	55	80 680	25	78 877	95	315 021	14
4. Aus Lehen und Berechtigungen . . . . .	523	33	520	05	428	33	428	33	926	01	784	36	708	33	4 318	74
5. An Zinsen . . . . .	31	49	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 228	05	3 255	28
6. Rentengulose . . . . .	195	59	191	75	257	46	250	54	260	93	310	70	338	96	1 805	90
7. Bürgernutzungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	200	—	260	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien . . . . .	6	56	3	—	—	—	423	25	—	—	27	—	97	10	556	91
10. Rückersah von Prozeß- und Gefäll- betriebskosten . . . . .	—	—	7	—	35	—	11	25	4	45	1	20	—	—	24	25
11. Sonstige Einnahmen . . . . .	78	90	225	94	49	69	256	60	7	12	6	—	169	51	793	71
Summe Einnahme	60 090	65	58 945	14	59 422	47	79 617	46	81 289	70	130 482	51	131 815	87	601 663	86
Ausgabe.																
I. Rückstände . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.																
A. Lasten.																
1. Öffentliche Abgaben . . . . .	5 800	36	5 869	54	6 083	08	6 174	08	6 002	04	6 136	10	7 090	—	43 155	25
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks . . . . .	7 707	82	7 223	19	7 238	11	6 916	70	5 610	08	4 352	89	892	84	39 941	66
4. Abgang und Nachschuß . . . . .	456	23	351	10	244	50	939	26	558	61	1 198	37	1 451	70	5 199	77
Summe A	13 964	41	13 443	83	13 565	69	14 030	04	12 170	73	11 687	36	9 434	54	88 296	68
B. Verwaltungskosten.																
I. Aufwand der Zentralverwaltung.																
6. . . . .	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	16 487	15
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.																
7. Gehalte . . . . .	2 307	94	2 042	35	1 029	45	1 100	50	680	68	823	97	3 259	20	11 244	06
8. Wohnungsgeld . . . . .	362	53	373	96	377	27	455	44	371	88	358	68	538	88	2 832	66
9. Andere persönliche Ausgaben . . . . .	796	12	1 133	78	1 206	80	1 027	78	662	26	1 206	90	4 934	—	10 967	64
10. Für früher geleistete Dienste . . . . .	50	08	55	06	52	58	592	20	174	26	191	36	240	—	1 355	54
11. Für sachliche Amtsunkosten . . . . .	259	50	261	—	403	44	301	—	368	67	314	—	308	—	2 215	66
III. Aufwand für die Leitung und Be- sorgung des kirchlichen Bauwesens.																
12. . . . .	769	78	728	66	717	01	745	63	669	13	776	89	767	92	5 115	06
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.																
13. Für Krankenversicherung und ähn- liche Kosten . . . . .	376	05	433	38	343	12	341	40	391	39	432	55	485	12	2 803	06
Übertrag	7 217	36	7 333	55	6 485	03	6 919	31	5 673	63	6 459	71	12 888	48	53 027	06

14. Für  
15. Für  
16. Für  
17. Für  
18. Für  
19. Für  
20. Für  
21. Für  
22. Für  
23. Für  
24. Für

II. Für

III. Für

37. Für  
38. Für

IV. Für

V. Für

40. Für

VI. Für

41. Für

VII. Für

42. Für

## S o l l

Zusammen M. P.	Ausgabe.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
		M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
78 091 39	Übertrag	7 217	36	7 388	55	6 485	03	6 919	31	5 673	63	6 459	71	12 888	48	53 027	07
	14. Für Gebäude . . . . .	568	03	1 237	21	905	55	853	71	574	25	271	05	4 805	87	8 615	67
	15. Für gemietete Diensträume . . . . .	100	—	100	—	120	—	120	—	120	—	120	—	120	—	800	—
358 73	16. Für landw. Grundstücke . . . . .	2 785	39	1 553	76	3 555	89	2 581	71	2 027	81	3 088	01	3 961	94	19 554	51
275 268 41	17. Für Waldungen . . . . .	10 388	94	15 657	52	8 901	64	10 998	51	12 067	31	20 616	57	40 245	—	118 873	49
315 021 14	18. Für Lehen und Berechtigungen . . . . .	—	—	13 97	—	—	—	38 69	—	31 93	—	—	—	—	—	84 59	—
4 318 74	19. Für Gerätschaften und Materialien . . . . .	6 60	—	3 10	—	80	—	156 59	—	—	—	10 90	—	1	—	178 99	—
3 255 88	20. Versendungskosten . . . . .	185	—	185	—	175	—	175	—	175	—	175	—	175	—	1 245	—
1 805 96	21. Prozeß- und Gefällbetriebskosten . . . . .	—	75	11 05	—	—	—	8 45	—	—	—	1 20	—	—	—	21 45	—
260	22. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	22 55	—	13 69	—	23 80	—	20 45	—	6 60	—	17 40	—	10 54	—	115 03	—
556 91	Summe B	21 274	62	26 158	85	19 567	71	21 870	42	20 676	53	30 759	84	62 207	83	202 515	80
24 25	<b>C. Zwecksausgaben.</b>																
793 74	<b>II. Kompetenzen für Kirchendienste.</b>																
601 663 81	36. . . . .	6 082	26	6 268	88	6 112	60	6 241	48	7 236	61	6 675	—	6 747	—	45 413	83
	<b>III. Für Kirchen, Pfarr- und Gläubnerhäuser.</b>																
	37. . . . .	3 839	39	2 124	41	2 043	33	1 613	14	730	33	1 137	85	6 574	50	18 112	95
	38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau . . . . .	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	280	—
43 155 2	<b>IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse.</b>																
39 941 6	39. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 199 7	<b>V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen.</b>																
88 296 6	40. . . . .	5 000	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	—
	<b>VI. Beiträge an Schulen und höhere Lehranstalten.</b>																
16 487 2	41. . . . .	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	1 151	99
	<b>VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke.</b>																
11 244 6	42. . . . .	342	86	342	86	342	86	342	86	342	86	342	86	342	86	2 400	02
2 838 6	Summe C	15 469	08	13 940	72	8 703	36	8 402	05	8 614	37	8 360	28	13 868	93	77 358	79
10 967 8	Summe A	13 964	41	13 443	83	13 565	69	14 030	04	12 170	73	11 687	36	9 434	54	88 296	60
1 355 5	Summe B	21 274	62	26 158	85	19 567	71	21 870	42	20 676	53	30 759	84	62 207	83	202 515	80
2 215 4	Summe Ausgabe	50 708	11	53 543	40	41 836	76	44 302	51	41 461	63	50 807	48	85 511	30	368 171	19
5 115 0	<b>Abjchluß.</b>																
	Einnahme	60 090	65	58 945	14	59 422	47	79 617	46	81 289	70	130 482	51	131 815	87	601 663	80
	Ausgabe	50 708	11	53 543	40	41 836	76	44 302	51	41 461	63	50 807	48	85 511	30	368 171	19
2 803 0	Ueberschuss	9 382	54	5 401	74	17 585	71	35 314	95	39 828	07	79 675	03	46 304	57	233 492	61
53 027 0																	



Evang. Zentralpfarrkasse.

---

## Zusammenstellung

der

## Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1913 bis mit 1919.

---



Einnahme.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
<b>I. Rückstände</b>	68 786	36	75 366	82	91 259	01	81 904	65	82 504	88	51 311	67	48 258	63	499 392	00
<b>II. Vom laufenden Jahr.</b>																
1. Aus Gebäuden	1 048	05	1 344	83	1 376	56	1 615	—	1 784	07	1 434	40	1 412	32	10 015	23
2. Aus landw. Grundstücken	218 422	94	220 922	42	221 269	04	223 328	46	223 957	14	226 976	85	236 382	65	1 571 259	54
3. Aus Waldungen	6 438	47	8 830	24	8 591	81	11 615	03	21 305	64	17 153	49	20 856	12	94 790	88
4. Aus Verachtigungen	53 087	48	56 260	68	57 348	89	69 622	61	116 002	01	101 636	71	101 897	02	555 855	44
5. Aus Zinsen	217 310	77	218 908	94	226 919	74	227 121	76	195 235	93	227 787	95	224 111	49	1 537 396	59
6. Aus Rentengewinnen	545 805	63	548 347	06	583 212	94	583 007	91	591 737	09	631 922	01	708 852	61	4 192 885	25
7. Aus Bürgererwerbungen	7 900	47	7 859	38	7 895	35	8 330	85	10 842	06	10 514	25	11 713	69	65 056	00
8. Aus anderen Fonds und Kassen	740	—	740	—	740	—	740	—	740	—	740	—	740	—	5 180	—
9. Aus anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rücksatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	54	10	47	38	39	56	11	15	—	—	—	—	4	90	157	00
11. Sonstige Einnahmen	128	72	171	59	351	43	334	13	848	35	627	75	142	12	2 604	08
<b>Summe Einnahme</b>	<b>1050 936</b>	<b>63</b>	<b>1063 432</b>	<b>52</b>	<b>1107 745</b>	<b>32</b>	<b>1125 726</b>	<b>90</b>	<b>1162 452</b>	<b>29</b>	<b>1218 793</b>	<b>41</b>	<b>1306 112</b>	<b>92</b>	<b>8 035 199</b>	<b>98</b>
<b>Ausgabe.</b>																
<b>I. Rückstände</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>II. Vom laufenden Jahr.</b>																
<b>A. Lasten.</b>																
1. Öffentliche Abgaben	32 487	48	33 170	51	34 164	86	34 900	38	34 569	41	35 021	36	39 697	80	244 011	88
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	384	85	553	26	352	98	561	83	477	53	551	33	612	75	3 494	00
3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	25	84	14	02	—	—	249	98	2 359	17	5 189	42	9 196	65	17 035	00
4. Abgang und Nachlaß	254	77	249	12	298	99	770	68	1 218	26	225	43	708	24	3 725	00
5. Sonstige Lasten	145	30	145	35	145	—	145	—	145	—	145	—	185	—	1 055	00
<b>Summe A</b>	<b>33 298</b>	<b>24</b>	<b>34 132</b>	<b>26</b>	<b>34 961</b>	<b>83</b>	<b>36 627</b>	<b>87</b>	<b>38 769</b>	<b>37</b>	<b>41 132</b>	<b>54</b>	<b>50 400</b>	<b>44</b>	<b>269 322</b>	<b>00</b>
<b>B. Verwaltungskosten.</b>																
<b>I. Aufwand der Zentralverwaltung.</b>																
6. . . . .	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	131 914	00
<b>II. Aufwand der Bezirksverwaltung.</b>																
7. Gehalte	9 355	—	8 986	—	9 140	21	8 980	—	9 308	75	9 312	50	9 210	—	64 292	00
8. Wohnungsgeld	2 020	—	2 034	17	2 141	—	1 870	—	1 870	—	1 830	—	2 105	—	13 870	00
9. Andere persönliche Ausgaben	6 538	25	6 245	09	8 637	68	6 311	88	9 389	31	17 546	10	35 037	77	90 206	00
10. Für früher geleistete Dienste	896	55	1 512	36	2 197	68	210	78	215	19	173	34	177	75	5 383	00
11. Für sachliche Amtskosten	1 505	—	1 555	—	1 857	60	1 605	—	1 782	43	1 635	—	1 685	—	11 625	00
<b>III. Aufwand für die Leitung des kirchlichen Bauwesens</b>																
12. . . . .	—	—	1 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 90	00
<b>übertrag</b>	<b>39 159</b>	<b>76</b>	<b>39 179</b>	<b>48</b>	<b>42 819</b>	<b>13</b>	<b>38 322</b>	<b>62</b>	<b>41 410</b>	<b>64</b>	<b>49 341</b>	<b>90</b>	<b>67 060</b>	<b>48</b>	<b>317 294</b>	<b>00</b>

S o l l

Zusammen	Ausgabe.	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		Zusammen	
		M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
499 392 00	Übertrag	39 159	76	39 179	48	42 819	13	38 322	62	41 410	64	49 341	90	67 060	48	317 294	01
	<b>IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.</b>																
10 015 20	13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten	117	67	144	45	189	62	185	04	236	39	225	65	257	62	1 356	44
571 259 50	14. Für Gebäude	618	60	18	50	15	29	11	63	12	85	12	85	18	95	708	67
94 790 80	15. Für gemietete Diensträume	470	—	470	—	610	—	610	—	610	—	610	—	610	—	3 990	—
555 855 40	16. Für landw. Grundstücke	5 789	—	3 560	75	3 511	47	4 015	61	3 019	35	3 019	30	4 495	41	27 410	89
537 396 30	17. Für Waldungen	3 046	74	3 240	04	2 705	13	4 072	75	3 568	76	3 929	66	5 039	35	25 602	43
1 192 885 30	18. Für Lehen und Berechtigungen	5 173	54	5 120	43	5 032	23	6 699	57	7 889	33	6 062	41	3 985	20	39 962	76
65 056 00	19. Für Rentengüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	43
5 180 —	20. Für Bürgernutzungen	243	32	257	98	332	36	379	30	396	31	445	70	457	52	2 512	49
157 00	22. Für Versendungskosten	1 127	—	1 127	—	1 122	—	1 122	—	1 122	—	1 122	—	1 132	—	7 874	—
2 604 30	23. Für Prozeß- und Gefällbetriebskosten	62	45	48	63	315	91	7	10	—	—	—	—	1	20	435	29
8 035 199 80	24. Sonstige Verwaltungskosten	314	33	330	08	199	35	185	35	384	18	217	89	502	92	2 134	10
	Summe B	56 122	41	53 497	34	56 852	54	55 610	97	58 649	81	64 987	79	83 560	65	429 281	51
	<b>C. Zweckausgaben.</b>																
	<b>I. Aufwand für die Geistlichen.</b>																
	24. Beiträge an die Geistliche Wittwenklasse	11 136	25	21 648	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 784	75
	<b>V. Beiträge an andere Fonds und Kassen.</b>																
244 011 80	35. . . . .	950 379	73	954 154	42	1 015 930	93	1 033 488	06	1 065 033	11	1 112 673	08	1 172 151	83	7 303 811	18
3 494 30	Summe C	961 515	98	975 802	92	1 015 930	95	1 033 488	06	1 065 033	11	1 112 673	08	1 172 151	83	7 336 595	93
17 035 30	Summe A	33 298	24	34 132	26	34 961	83	36 627	87	38 769	37	41 132	54	50 400	44	269 322	55
3 725 30	Summe B	56 122	41	53 497	34	56 852	54	55 610	97	58 649	81	64 987	79	83 560	65	429 281	51
1 055 30	Ausgabe wie Einnahme	1 050 936	63	1 063 432	52	1 107 745	32	1 125 728	90	1 162 452	29	1 218 793	41	1 306 112	92	8 035 199	99
269 322 30																	
131 914 70																	
64 292 30																	
13 870 30																	
90 206 30																	
5 983 30																	
11 625 30																	
1 300 30																	
317 294 30																	

# Zentralpfarrkasse.

Zu Anlage V.

## Vermögensstand

dom 31. Dezember 1919 verglichen mit demjenigen dom 31. Dezember 1912.

Zeit	Zahl der schriftlichen	Stellungsausschuss Vermögens				Bewegliches Vermögen			Stille Vermögen		Summe 1913—1919
		Geldbesitz M.   P.	Zonitiges Eigentum M.   P.	Geldbesitz M.   P.	Zerrentwert M.   P.	Bausparnisse M.   P.	Forderungen M.   P.	Zonitiges bewegliches Vermögen M.   P.	Stille Vermögen M.   P.	Schulden M.   P.	
31. 12. 1912	426	87 300	2 047,4570	6 377 124,96	6 464 424,96	803,71	5 200 617,53	544 808,84	12 210 650,04	524 261,12	11 686 388,92
Zugang 1913—1919	8	—	7,5139	49 556,53	49 556,53	50	—	634 686,10	634 292,63	—	634 292,63
Abgang 1913—1919	434	87 300	2 054,9709	6 426 681,49	6 513 981,49	853,71	5 200 617,53	1 179 439,94	12 894 942,67	524 261,12	12 370 681,55
	—	27 300	22,7105	131 730,09	159 030,09	—	287 403,62	—	448 433,71	36 605,98	409 827,73
31. 12. 1919	434	60 000	2 032,3604	6 294 951,40	6 354 951,40	853,71	4 913 213,91	1 179 439,94	12 448 508,96	487 655,14	11 960 853,82
<b>Summe 1913—1919</b>											274 464,90

## B. Landeskirchensteuer.

Im Jahre 1914 betragen die Steuerfüße wie in den vier vorangegangenen Jahren 1,25  $\mathcal{F}$  von 100  $\mathcal{M}$  Vermögenssteueranschlag und 7,6  $\mathcal{F}$  von 1  $\mathcal{M}$  Einkommensteuerfuß; für die Jahre 1915

bis mit 1919 wurden sie auf 1,14 und 8  $\mathcal{F}$  festgesetzt. Das Erträgnis an laufender (Jahres-) Steuer (Soll) ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

In den Jahren	Vermögenssteuer			Einkommensteuer				Summe der Steuerbeträge	
	Anschläge $\mathcal{M}$	Beträge $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		Sätze $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		Beträge $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		$\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$	
1914	3552 418 700	444 213	96	10 673 603	50	811 340	15	1 255 554	11
1915	3712 877 300	423 297	81	10 363 124	50	829 049	96	1 252 347	77
1916	3683 537 500	419 947	07	9 311 615	75	744 929	26	1 164 876	33
1917	3743 547 800	426 794	15	10 289 523	25	823 161	86	1 249 956	01
1918	3909 544 700	445 847	36	13 438 808	75	1 075 104	70	1 520 952	06
1919	4083 501 500	465 549	07	17 810 452	75	1 424 836	22	1 890 385	29

Das gesamte Reinerträgnis der Steuer ist in der weiteren Übersicht dargestellt.

In den Jahren	wurden festgestellt								darauf ruhten				Reinertrag					
	laufende Steuer $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$	Steuerzugänge $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$	Steuer-nachträge $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$	sonstige Posten $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		Steuer im ganzen $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		Laften einseh. Abgänge $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		Verwaltungs-lasten $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		im ganzen (Spalte 7-8) $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$		(Spalte 6-9) $\mathcal{M}$   $\mathcal{F}$				
1914	1 255 554	11	53 508	30	63 508	95	242	87	1 375 809	23	92 190	45	84 806	29	176 996	74	1 198 812	49
1915	1 252 347	77	44 055	59	98 704	29	3 284	10	1 398 391	75	218 507	41	89 921	12	308 428	53	1 089 963	22
1916	1 164 876	33	40 300	14	112 407	70	3 063	52	1 320 647	69	155 613	49	89 626	23	245 239	72	1 075 407	97
1917	1 249 956	01	38 935	56	138 983	45	3 547	77	1 431 422	79	81 300	88	91 894	29	173 195	17	1 258 227	62
1918	1 520 952	06	84 962	86	415 341	21	4 608	21	2 025 864	34	128 575	60	114 313	06	242 888	66	1 782 975	68
1919	1 890 385	29	168 487	76	336 587	03	4 661	08	2 400 121	16	191 850	69	137 080	32	328 931	01	2 071 190	15

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft darüber, wie viel an der festgestellten Steuer (Soll) eingegangen (Sat) und wie viel jeweils am Jah-

reschluß als Steuerrückstand in die nächste Rechnung zu übertragen war (Rest).

In den Jahren	Steuer-Soll				Steuer-Hat				Steuer-Rest			
	I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr	
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{F}$
1914	44 532	15	1 375 809	23	41 708	26	1 244 325	49	2 823	89	131 483	74
1915	134 307	63	1 398 391	75	109 807	68	1 297 615	73	24 499	95	100 776	02
1916	125 275	97	1 320 647	69	98 928	07	1 267 112	23	26 347	90	53 535	46
1917	79 883	36	1 431 422	79	56 473	32	1 361 397	50	23 410	04	70 025	29
1918	93 435	33	2 025 864	34	71 120	75	1 941 470	21	22 314	58	84 394	13
1919	106 708	71	2 400 121	16	89 731	18	2 217 998	65	16 977	53	182 122	51

Die Zahl der Erhebungsbezirke beträgt auf 1. Januar 1920 431 gegenüber 432 auf 1. Januar 1914, indem der Steuerdistrikt Neckarfabenbach (Verz. VI D3. 54) infolge Aufhörens der Orts-

firchsteuererhebung wieder dem Erhebungsbezirk Neumkirchen zugeteilt wurde.

Die Erheber und deren Stellvertreter haben die Aufgabe des Steuereinzugs während der Kriegszeit in befriedigender Weise gelöst.

## C. Übersicht über das Erträgnis der Ortskirchensteuern.

### I. Nach den Ortskirchensteuervoranschlägen:

	Von den nach Art. 12 Pflichtigen (Kirchspiels- einwohner)	Von den nach Art. 13 Pflichtigen (Auswärtige, Zif- tungen u. juristische Personen)	Zusammen
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Im Jahr 1891 von 19 Kirchengemeinden . . . . .	111 865	17 751	129 616
" " 1900 " 71 " . . . . .	336 933	62 937	399 870
" " 1910 " 158 " . . . . .	789 541	195 739	985 280
" " 1911 " 162 " . . . . .	850 673	211 067	1 061 740
" " 1912 " 173 " . . . . .	884 703	228 961	1 113 664
" " 1913 " 180 " . . . . .	957 559	259 805	1 217 364
" " 1914 " 184 " . . . . .	991 087	280 122	1 271 209
" " 1915 " 185 " . . . . .	1 029 089	292 553	1 321 642
" " 1916 " 185 " . . . . .	1 011 957	293 145	1 305 102
" " 1917 " 183 " . . . . .	1 072 330	324 710	1 397 040
" " 1918 " 187 " . . . . .	1 171 517	348 472	1 519 989
" " 1919 " 196 " . . . . .	1 533 284	451 888	1 985 172
" " 1920 " 208 " . . . . .	3 850 397	658 616	4 509 013

### II. Nach dem Rechnungsergebnis:

	1			2		3		4		6		6		7	
	Soll nach dem Hauptregister			Nachträge	Summe Sp. 3 u. 4	Abgänge	Rein- erträgnis								
	nach Art. 12	nach Art. 13	Zusammen												
1906 von 130 Kirchspielen	601 594	128 116	729 710	49 213	778 923	36 623	742 300								
1907 " 135 "	619 656	136 184	755 840	60 625	816 465	42 065	774 400								
1908 " 142 "	727 347	150 623	877 970	68 063	946 033	55 806	890 227								
1909 " 152 "	782 230	180 199	962 429	84 895	1 047 324	55 581	991 743								
1910 " 158 "	806 827	203 723	1 010 550	81 593	1 092 143	73 949	1 018 194								
1911 " 162 "	856 340	214 926	1 071 266	70 796	1 142 062	57 812	1 084 250								
1912 " 173 "	905 102	237 044	1 142 146	117 585	1 259 731	69 839	1 189 892								
1913 " 180 "	966 701	272 161	1 238 862	95 271	1 334 133	78 374	1 255 759								
1914 " 184 "	1 061 949	239 995	1 301 944	90 917	1 392 861	59 033	1 333 828								
1915 " 185 "	1 034 796	299 197	1 333 993	126 230	1 460 223	151 102	1 309 121								

Die späteren Rechnungen sind noch nicht durchweg abgehört.

### D. Übersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchenbezirkskassen für 1913–1919.

D. 3.	Kirchenbezirk	Anzahl der		Umlagefuß							Soll der laufenden Einnahmen				Soll der laufenden Ausgaben			
		Ge- mein- den	Stimm- berechtig- ten	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	Summe		Durchschnitt		Summe		Durchschnitt	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Adelsheim . . .	13	1 563	31	30	30	30	32	46	46	3 834	43	547	78	3 592	44	513	21
2	Baden . . . . .	9	2 577	15	17	16	18	20	20	25	3 914	98	559	28	3 712	40	530	34
3	Borberg . . . . .	21	1 837	32	30	28	20	25	25	25	4 048	22	578	32	4 004	99	572	14
4	Bretten . . . . .	22	5 194	18	19	18	18	19	19	21	7 209	93	1 029	99	6 265	79	895	11
5	Durlach . . . . .	19	7 119	9	9	9	9	9	9	10	4 928	76	704	11	3 573	77	510	54
6	Emmendingen . .	28	5 531	13	19	—	16	13	16	15	5 034	12	719	16	5 266	59	752	37
7	Eppingen . . . .	11	2 471	20	20	20	20	20	20	20	3 687	41	526	77	2 913	22	416	17
8	Freiburg . . . . .	15	6 212	14	14	10	10	10	10	10	4 051	90	578	84	4 343	08	620	44
9	Heidelberg . . .	7	8 368	3	3	5	4	4	6	10	2 922	80	417	54	3 021	71	431	67
10	Hornberg . . . . .	30	4 775	—	20	20	20	20	20	22	6 296	68	899	53	6 595	98	942	28
11	Karlsruhe-Land .	15	5 181	15	12	12	12	12	12	14	5 258	33	751	19	3 423	49	489	07
12	„ Stadt . . . . .	7	16 687	3	3	3	3	3	4	5	4 077	25	582	46	4 183	02	597	57
13	Konstanz . . . . .	10	2 385	25	25	20	20	20	22	35	4 122	09	588	87	4 264	77	609	25
14	Ladenburg-Weinheim	18	4 997	10	8	8	6	8	11	9	3 135	20	447	89	2 785	71	397	96
15	Lahr . . . . .	26	6 302	18	17	—	15	10	10	10	5 054	57	722	08	4 777	20	632	46
16	Lörrach . . . . .	35	6 573	25	25	25	25	25	15	28	11 836	42	1 690	92	10 770	97	1 538	71
17	Mannheim . . . .	8	21 015	2	2	2	2	3	4	4	3 822	96	546	14	3 281	23	468	75
18	Mosbach . . . . .	37	4 136	17	17	17	17	17	17	17	5 062	10	723	16	4 514	56	644	94
19	Mühlheim . . . .	26	3 064	24	25	25	25	25	25	27	5 447	99	778	29	5 104	26	729	18
20	Neckarbischofsheim	21	2 431	35	35	32	32	32	30	30	5 825	93	832	28	4 681	55	668	79
21	Neckargemünd . .	35	3 698	22	22	22	10	10	10	20	5 178	80	739	83	5 130	02	732	86
22	Oberheidelberg . .	19	7 743	10	11	5	6	10	10	13	5 132	32	733	20	4 158	16	594	02
23	Pforzheim-Land . .	17	4 172	15	15	15	15	15	15	25	7 199	40	1 028	49	5 570	32	795	76
24	„ Stadt . . . . .	7	13 433	5	5	5	4	4	4	4	4 364	87	623	55	4 904	43	700	63
25	Rheinbischofsheim .	29	6 252	12	12	12	10	10	8	17	5 060	35	722	91	4 792	06	684	58
26	Schopfheim . . . .	23	3 913	20	20	20	20	20	20	20	5 536	52	790	93	5 787	03	826	72
27	Sinsheim . . . . .	21	3 397	20	20	20	20	22	20	20	5 110	38	730	05	4 176	66	596	67
28	Wertheim . . . . .	15	2 162	20	18	—	17	15	19	21	2 370	66	338	67	2 231	53	318	79
		544	163 188	—	—	—	—	—	—	—	139 525	37	19 932	23	127 826	94	18 260	99



# Vorlage

an die

## Landesynode von 1921,

### die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend.

Die Kirchenverfassung bestimmt in § 130 Ziff. 3, daß jeder ordentlichen Landesynode der Voranschlag über die Mittel, welche zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen ist.

Diese Vorlage enthält demgemäß:

- I. eine Vergleichung des Landeskirchensteuer-Voranschlags und der Rechnungsergebnisse (der Allgemeinen Kirchenkasse) und zwar für sieben Jahre (1913—1919), weil die letzte ordentliche

Landes- (General-) synode im Jahr 1914 stattgefunden hat,

- II. den Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche (Landeskirchensteuer-Voranschlag) für das Jahr 1. April 1921/22 nebst dazugehörigem Gesetzentwurf.

Es wird beantragt:

Die Landesynode wolle die Nachweisung unter I nach Prüfung für unbeanstandet erklären und den Voranschlag unter II durch Zustimmung zu dem beigegebenen Gesetzentwurf gutheißen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1921.

Der Kirchenpräsident:

Dr. M u c h o w.



## I. Vergleichung des Landeskirchensteuer-Voranschlags mit den

Titel	Voranschlag						1918 M
	1913 M	1914 M	1915 M	1916 M	1917 M	1918 M	
<b>Einnahme.</b>							
<b>II. Laufende Einnahmen.</b>							
1. Ertrag der Landeskirchensteuer:							
a. Laufende Steuer . . . . .	1 155 522	1 174 101	1 483 503	1 491 727	1 500 493	1 503 920	1 513 000
b. Zugänge							
c. Nachträge	(45 000)	(45 000)	(122 000)	(122 000)	(122 000)	(122 000)	(122 000)
d. Sonstige Posten							
2. Reinertrag der Centralpfarrkasse . . . . .	844 000	844 000	920 000	920 000	920 000	920 000	920 000
3. Einnahme aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen:							
a. aus Vermögensertrag . . . . .	—	—	57 500	57 500	57 500	57 500	57 500
b. aus Beiträgen:							
α. gesetzliche Beiträge . . . . .	—	—	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
β. satzungsgemäße Beiträge:							
I. nach § 28 des H.V.Gesetzes:							
αα. laufende Beiträge . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
ββ. Verbesserungsbeiträge . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
II. nach § 26 des H.V.Gesetzes							
4. Beiträge von kirchlichen Fonds und Stassen	190 000	190 000	137 700	137 700	137 700	137 700	137 700
5. Zinsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
6. Rückerhalt an Betriebskosten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
7. Sonstige Einnahmen:							
a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
b. Beiträge zu den Gehältern unfähiger Geistlicher . . . . .	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
c. in übrigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Summe Abt. II . . . . .	2 209 522	2 228 101	2 623 203	2 631 427	2 640 193	2 643 000	2 653 400
<b>Ausgabe.</b>							
<b>II. Vom laufenden Jahr.</b>							
<b>Ordentlicher Bedarf.</b>							
<b>A. Lasten.</b>							
1. Steuerabgänge und Rückvergütungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
2. Passivzinsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Lasten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Summe A . . . . .	40 000	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000

\*) Die unter 1a (Laufende Steuer) angegebenen Zahlen stellen den ganzen Steuerbedarf nach dem Voranschlag dar. Steuerzugänge (1b) sind also in jenen Zahlen enthalten und hier nur zur Darstellung gebracht, um ihre Vergleichung mit den tatsächlichen Ergebnissen zu ermöglichen.



Titel	Voranschlag					
	1913	1914	1915	1916	1917	1918
	M	M	M	M	M	M
<b>B. Verwaltungskosten.</b>						
4. Aufwand der Bezirksverwaltung:						
a. Gehalte . . . . .	—	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeld . . . . .	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige persönliche Ausgaben . . . . .	—	—	—	—	—	—
d. Sachliche Amtskosten . . . . .	—	—	—	—	—	—
5. Kosten der Steuerfeststellung:						
a. für Bekenntnisfeststellung . . . . .	—	—	—	—	—	—
b. für Aufstellung der Register . . . . .	—	—	—	—	—	—
c. Sonstiges . . . . .	—	—	—	—	—	—
6. Kosten der Erhebung:						
a. Vergütung der Erheber . . . . .	—	—	—	—	—	—
b. Sonstige Kosten für die Erhebung . . . . .	—	—	—	—	—	—
7. Betreibungskosten . . . . .	—	—	—	—	—	—
8. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .	—	—	—	—	—	—
Summe B	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000
<b>C. Zweckausgaben.</b>						
9. Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat *) . . . . .	94 567	95 636	92 834	94 512	95 589	96 500
10. Beiträge zum Aufwand für die evang. Kirchenbauinspektionen **) . . . . .	30 265	30 675	37 049	37 295	37 784	38 000
11. Kosten der Generalsynode einschl. Steuersynode . . . . .	5 000	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000
<b>Aufwand für die Geistlichen.</b>						
12. Dienstbezüge der Pfarrer ***) . . . . .	1 383 000	1 400 100	1 449 600	1 455 900	1 463 100	1 464 500
13. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare . . . . .	45 000	45 000	70 000	70 000	70 000	70 000
b. der Pfarrverwalter . . . . .	55 000	55 000	40 000	40 000	40 000	40 000
c. der Diasporapfarrer . . . . .	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
14. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
a. Funktionsgehälter der Dekane . . . . .	12 900	12 900	16 000	16 000	16 000	16 000
b. Vergütung für zeitweilige Alleinverfegung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Verfegung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . . . .	—	—	2 000	2 000	2 000	2 000
Übertrag . . . . .	1 655 732	1 674 311	1 743 483	1 751 707	1 760 473	1 763 500

\*) Stehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag 1910—1914 S. 7 sowie Bl. 2 S. 50 (Rechn.-Ergebnis im einzelnen f. Bl. 2) 1915—1919 S. 29 " Bl. 2 S. 50 ( " " " " " f. Bl. 2)

\*\*) " " " " " 1910—1914 S. 7 " Bl. 3 S. 75 u. 77 ( " " " " " f. Bl. 3) 1915—1919 S. 29 " Bl. 3 S. 66 u. 68 ( " " " " " f. Bl. 3)

\*\*\*) Abzüglich 300 000 M Staatsbeitrag (f. Voranschlag für 1910—1914 S. 18 Pof. XV und 1915—1919 S. 40 Pof. XIII)

Zu- schlag	Rechnungs-Soll für														
	1919	1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
M	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	3 450	—	4 138	75	7 205	—	7 478	75	9 012	95	9 343	75	7 767	16
—	—	937	50	1 090	—	1 810	—	1 810	—	1 880	—	1 950	—	1 980	—
—	—	6 799	39	6 235	98	6 053	85	6 661	69	7 041	30	11 924	31	27 011	19
—	—	1 565	—	1 565	—	2 256	—	1 960	—	2 161	43	1 990	—	2 090	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	23 197	82	23 405	18	23 218	04	22 086	17	19 216	81	21 971	44	25 683	95
—	—	321	40	358	12	397	85	326	78	117	56	573	62	374	70
—	—	43 153	54	43 022	09	44 096	20	44 278	56	47 260	27	60 767	84	65 425	66
—	—	1 427	65	1 614	72	1 898	81	1 884	13	2 054	29	2 567	89	3 572	16
—	—	1 077	98	1 131	92	681	05	845	73	850	20	919	37	824	86
—	—	2 259	45	2 244	53	2 304	32	2 294	42	2 299	48	2 304	84	2 350	64
90 000	90 000	84 189	73	84 806	29	89 921	12	89 626	23	91 894	29	114 313	06	137 080	32
96 900	97 797	88 231	79	78 508	15	76 239	92	75 209	45	89 915	80	142 050	83	225 041	46
38 000	38 339	31 634	63	35 210	60	33 908	64	26 885	54	41 869	77	51 008	19	73 650	49
6 000	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53 186	16
1 464 900	1 473 600	1 431 367	60	1 443 052	—	1 432 524	31	1 416 625	29	1 527 159	26	1 739 597	12	2 214 197	82
70 000	70 000	56 735	05	55 987	—	54 792	71	47 704	47	53 303	27	80 522	72	112 786	19
40 000	40 000	27 960	26	36 114	25	36 023	02	35 710	45	40 693	66	40 041	02	77 892	83
30 000	30 000	22 087	54	21 767	37	18 890	17	18 694	81	20 357	75	23 859	75	23 688	34
16 000	16 000	13 205	56	13 200	—	16 000	—	16 000	—	16 000	—	16 000	—	16 000	—
2 000	2 000	2 182	50	2 633	88	4 218	61	4 020	—	4 703	22	3 918	31	4 337	01
1 763 900	1 773 736	1 673 404	93	1 686 473	25	1 672 597	38	1 640 850	01	1 794 002	73	2 096 997	94	2 800 780	30

ten f. Bl. 2  
f. Bl. 2  
f. Bl. 3  
f. Bl. 3  
Bof. XIII

Titel	Voranschlag					
	1913 M	1914 M	1915 M	1916 M	1917 M	1918 M
Übertrag . . .	1 655 732	1 674 311	1 743 483	1 751 707	1 760 473	1 763 903
c. Vergütungen für Mitversicherung:						
α. Jahresvergütungen . . . . .	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	2 500
β. Wochengebühren . . . . .	500	500	700	700	700	700
γ. einmalige Bewilligungen . . . . .	500	500	2 300	2 300	2 300	2 300
15. Entschädigung für Dienstaufwand:						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars . . . . .	18 000	18 000	15 000	15 000	15 000	15 000
b. Filialdienstvergütungen . . . . .	25 000	25 000	28 000	28 000	28 000	28 000
c. Büroaversen der Dekane . . . . .	790	790	820	820	820	820
d. Diäten und Reisekosten . . . . .	12 000	12 000	10 000	10 000	10 000	10 000
e. Umzugskosten:						
α. für Pfarrer . . . . .	6 000	6 000	12 000	12 000	12 000	12 000
β. aus Verwaltung erledigter Pfarrdienste . . . . .	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
γ. im übrigen . . . . .	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
f. Sonstiges . . . . .	—	—	—	—	—	—
16. Beiträge zu den Kosten für Dienstversicherung in Krankheitsfällen usw. . . . .	7 000	7 000	8 000	8 000	8 000	8 000
17. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen . . . . .	2 500	2 500	3 800	3 800	3 800	3 800
18. Erziehungsbeiträge . . . . .	—	—	35 000	35 000	35 000	35 000
19. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste . . . . .	100	100	100	100	100	100
20. Ruhegehälter . . . . .	160 000	160 000	190 000	190 000	190 000	190 000
21. Unterstützungsgehälter . . . . .	12 400	12 400	12 000	12 000	12 000	12 000
22. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . . . . .	2 000	2 000	1 500	1 500	1 500	1 500
23. Witwen- und Waisenversorgung:						
a. Neugeschlechte Versorgungsgehälter . . . . .	—	—	266 000	266 000	266 000	266 000
b. Bezüge der Altwitwen und Waisen:						
α. mit dem Recht der erweiterten Versorgung . . . . .	—	—	—	—	—	—
β. ohne das Recht der erweiterten Versorgung . . . . .	—	—	—	—	—	—
c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen . . . . .	—	—	32 000	32 000	32 000	32 000
Statt § 23 früher und bis mit 1914:						
22. Witwen- und Waisengelder:						
a. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten . . . . .	63 000	63 000	—	—	—	—
b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen . . . . .	25 000	25 000	—	—	—	—
Übertrag . . .	1 998 522	2 017 101	2 369 203	2 377 427	2 386 193	2 389 623

Hlag	Rechnungs-Soll für															
	1919		1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1763 903	1773 736		1 673 404	93	1 686 473	25	1 672 597	38	1 640 850	01	1 794 002	73	2 096 997	94	2 800 780	30
2 500	2 500		3 255	29	4 780	62	8 505	75	13 509	96	18 263	40	24 667	82	9 814	77
700	700		669	—	951	57	1 447	43	3 870	—	2 092	—	3 492	34	1 074	—
2 300	2 300		3 189	80	3 704	40	6 367	87	7 419	84	5 148	05	5 493	78	5 079	05
15 000	15 000		9 478	59	8 801	—	4 139	44	5 100	—	6 840	81	13 305	64	8 968	60
28 000	28 000		25 350	33	25 153	40	23 965	19	24 197	79	25 315	12	20 173	53	26 358	77
820	820		818	24	818	—	818	—	817	99	818	—	734	—	818	—
10 000	10 000		7 976	59	4 325	72	5 213	63	6 977	23	5 780	77	5 894	75	13 170	86
12 000	12 000		5 372	45	10 037	35	10 064	18	7 121	55	11 310	86	24 580	61	63 992	64
4 000	4 000		1 466	18	3 691	35	4 026	85	7 860	35	5 138	20	10 042	55	18 089	54
2 000	2 000		2 349	15	3 833	74	3 483	68	3 072	87	5 418	11	10 584	08	14 280	74
—	—		948	95	1 074	—	1 055	35	1 130	66	1 402	60	1 100	—	800	—
8 000	8 000		6 610	79	4 261	11	11 087	53	12 877	59	18 778	37	22 321	23	33 533	95
3 800	3 800		3 150	—	3 178	52	2 560	—	2 100	—	3 225	—	1 933	33	7 000	—
35 000	35 000		—	—	—	—	9 000	—	13 800	—	15 800	—	15 400	—	19 200	—
100	100		12	70	37	60	109	27	139	20	185	10	156	10	45	27
190 000	190 000		186 702	20	180 189	10	181 251	04	179 974	62	193 578	20	189 519	57	220 861	16
12 000	12 000		11 670	—	10 898	33	11 188	33	10 643	33	7 170	—	7 170	—	7 420	—
1 500	1 500		1 296	05	1 200	—	800	—	1 200	—	1 700	—	1 100	—	1 200	—
266 000	266 000		—	—	—	—	11 980	42	31 165	10	44 381	89	71 715	53	89 281	70
—	—		—	—	—	—	232 742	16	222 141	50	210 046	33	243 189	07	232 564	79
—	—		—	—	—	—	15 055	75	14 774	—	15 505	69	18 225	70	18 304	—
32 000	32 000		—	—	—	—	31 667	41	32 545	—	32 575	—	32 005	—	33 852	50
—	—		62 086	93	61 653	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		26 435	25	25 360	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 389 623	2 399 456		2 032 243	42	2 040 423	60	2 249 126	66	2 243 288	59	2 419 476	23	2 819 802	57	3 626 490	64

Titel	Voranschlag					
	1913 M	1914 M	1915 M	1916 M	1917 M	1918 M
Übertrag . . .	1 998 522	2 017 101	2 369 203	2 377 427	2 386 193	2 389 623
c. Witwenkassebeiträge der Geistlichen:						
α. Leistungen an die Geistliche Witwen-						
kasse . . . . .	80 000	80 000	—	—	—	—
β. im übrigen . . . . .	—	—	—	—	—	—
d. Zuschüsse zur Geistlichen Witwenkasse						
(wegen Unzulänglichkeit) . . . . .	—	—	—	—	—	—
24. Dotationsbeiträge:						
a. für neu zu errichtende Pfarreien . .	15 000	15 000	30 000	30 000	30 000	30 000
b. zur Aufbesserung vorhandener Pfarr-						
stellen . . . . .	—	—	10 000	10 000	10 000	10 000
25. Stipendien für Theologiestudierende . .	*) 10 000	*) 10 000	12 000	12 000	12 000	12 000
26. Sonstiges . . . . .	1 000	1 000	12 000	12 000	12 000	12 000
Summe C . . . . .	2 104 522	2 123 101	2 433 203	2 441 427	2 450 193	2 453 623
"    A . . . . .	40 000	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000
"    B . . . . .	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000
Ordentlicher Bedarf . . . . .	2 219 522	2 238 101	2 623 203	2 631 427	2 640 193	2 643 623
27. Außerordentlicher Bedarf:						
a. Unterstützung armer Gemeinden und						
Genossenschaften für örtliche Zwecke .	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
b. Sonstiges . . . . .	**)	**)	10 000	10 000	10 000	10 000
Außerordentlicher Bedarf . . . . .	40 000	40 000	50 000	50 000	50 000	50 000
Ordentlicher Bedarf . . . . .	2 219 522	2 238 101	2 623 203	2 631 427	2 640 193	2 643 623
Summe II der Ausgabe . . . . .	2 259 522	2 278 101	2 673 203	2 681 427	2 690 193	2 693 623
Summe II der Einnahme . . . . .	—	—	—	—	—	—
Mehr-Einnahme . . . . .	—	—	—	—	—	—
Mehr-Ausgabe . . . . .	—	—	—	—	—	—

\*) Die Summe von 10 000 M. war in dem Voranschlag für 1910—1914 unter dem außerordentlichen Bedarf „für Stipendien und sonstige besondere Bedürfnisse“ vorgesehen und wurde, um eine vergleichende Übersicht für Zeiträume von zwei Voranschlagsperioden zu ermöglichen, hier unter dem ordentlichen Bedarf eingestellt.

\*\*\*) Im Voranschlag für 1910—1914 unter der vorgenannten Summe von 10 000 M. enthalten.

Lag	Rechnungs-Soll für															
	für		1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk	M	Stk
2 389 623	2 399 456	2 032 243	42	2 040 423	60	2 249 126	66	2 243 288	59	2 419 476	23	2 819 802	57	3 626 490	64	
—	—	84 370	73	84 333	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	72	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2 526	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30 000	30 000	28 484	50	29 797	—	32 997	—	31 497	—	31 497	—	32 097	—	33 897	—	
10 000	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12 000	12 000	7 005	—	9 590	—	5 605	—	5 055	—	3 010	—	3 920	—	7 620	—	
12 000	12 000	216	—	207	70	291	33	1 854	55	1 357	03	3 405	—	19 327	48	
2 453 623	2 463 456	2 154 917	71	2 164 423	55	2 288 019	99	2 281 695	14	2 455 340	26	2 859 224	57	3 687 335	12	
100 000	100 000	98 782	74	92 190	45	218 507	41	155 613	49	81 300	88	128 575	60	191 850	69	
90 000	90 000	84 189	73	84 806	29	89 921	12	89 626	23	91 894	29	114 313	06	137 080	32	
2 643 623	2 653 456	2 337 890	18	2 341 420	29	2 596 448	52	2 526 934	86	2 628 535	43	3 102 113	23	4 016 266	13	
40 000	40 000	36 454	70	30 068	80	72	81	5 500	—	494	90	—	—	14 000	—	
10 000	10 000	5 497	87	6 023	33	152 724	88	85 081	66	179 536	96	605 318	77	456 329	66	
50 000	50 000	41 952	57	36 092	13	152 797	69	90 581	66	180 031	86	605 318	77	470 329	66	
2 643 623	2 653 456	2 337 890	18	2 341 420	29	2 596 448	52	2 526 934	86	2 628 535	43	3 102 113	23	4 016 266	13	
2 693 623	2 703 456	2 379 842	75	2 377 512	42	2 749 246	21	2 617 516	52	2 808 567	29	3 707 432	—	4 486 595	79	
—	—	2 469 687	03	2 539 420	02	2 638 621	91	2 567 386	49	2 700 698	55	3 533 773	33	3 975 243	13	
—	—	89 844	28	161 907	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	110 624	30	50 130	03	107 868	74	173 658	67	511 352	66	

r Stipen  
beiträge





## II.

## Gesetz-Entwurf

die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel betr.

Die Landes Synode hat als  
**kirchliches Gesetz**  
 beschlossen was folgt:

## 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für das Rechnungsjahr 1. April 1921/22 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf . . . . .	16 945 277 M
die außerordentlichen Ausgaben auf . . . . .	1 560 000 "
Zusammen . . . . .	18 505 277 M.

## 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind zu verwenden:

1. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu . . . . .	5 000 000 M
2. die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, veranschlagt zu . . . . .	62 000 "
übertrag . . . . .	5 062 000 M

übertrag . . . . . 5 062 000 M

3. Beiträge der unmittelbaren Fonds und zwar:	
a. des Unterländer Kirchenfonds	50 000 "
b. des Allgemeinen Hilfsfonds	32 500 "
c. des Altbadischen Kirchenfonds	9 500 "
d. des Evang. Pfarrhilfsfonds	27 000 "
e. des Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen .	18 700 "
4. die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu . . . . .	80 000 "
5. der Staatsbeitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer mit . . . . .	300 000 "
zusammen . . . . .	5 579 700 M.

Das weitere Erfordernis mit 12 925 577 M ist durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz aufzubringen, und zwar sind zu erheben:

5 % von 100 M Vermögenssteueranschlag,  
 35 vom Hundert der Einkommensteuerfäße.



**Voranschlag**  
 der  
**Ausgaben und Einnahmen**  
**für allgemeine kirchliche Bedürfnisse**  
 der evangelisch-protestantischen Landeskirche  
 (Landeskirchensteuer-Voranschlag)  
 für  
**1. April 1921/22.**

---

Beilagen

1. Nachweisung des Ertrags an Landeskirchensteuer für 1920 . . . . .	25
2. Bedarf der Regiekasse für 1. April 1921/22 . . . . .	28
3. Bedarf der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1. April 1921/22 . . . . .	31

## Vorbericht.

Die Verlegung des Abgabe- und Rechnungsjahrs im Reich, in den Ländern und Gemeinden auf 1. April machte es notwendig, den Rechnungsabluß der Allgemeinen Kirchenkasse auf denselben Zeitpunkt zu verlegen. Die außerordentliche Generalsynode vom Mai 1920 hat deshalb durch Genehmigung des Nachtrags zum Voranschlag für 1915/20 die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 erforderlichen Mittel bereitgestellt, sodaß das Rechnungsjahr 1921 mit dem 1. April 1921 beginnen kann.

Der vorliegende Voranschlag weicht auch in anderen Beziehungen von den vorhergehenden ab. Einmal sind die Einnahmen und Ausgaben für die oberste kirchliche Landesbehörde (Kirchenregierung und Oberkirchenrat) und für das kirchliche Bauwesen (Kirchenbauämter) nicht mehr wie bisher im Voranschlag selbst aufgenommen. Dieser weist nur noch die Zuschüsse nach, die für die genannten Behörden aus allgemeinen Mitteln erforderlich werden. Die Änderung empfiehlt sich, weil für diese Behörden besondere Kasseneinrichtungen (Regielasse und Kasse für das kirchliche Baupersonal) bestehen, in deren Rechnungen jene Zuschüsse vereinnahmt werden. Es wird so erreicht, daß die Ergebnisse der Allgemeinen Kirchenkasse, in welcher der Vollzug des Landeskirchensteuer-Voranschlags nachgewiesen wird, mit diesem Voranschlag ohne weiteres verglichen werden können, was bei der bisherigen Einrichtung zum Nachteil der Übersichtlichkeit nicht möglich war.

Sodann muß dieser Voranschlag auf den Zeitraum eines Jahres (1. April 1921 bis 31. März 1922) beschränkt bleiben. Die auf der außerordent-

lichen Generalsynode von 1920 gehegte Erwartung, daß die Kirchensteuergesetzgebung den durch den Wegfall der badischen Vermögenssteuer und den Übergang der Einkommensteuer an das Reich veränderten Verhältnissen so rasch sich werde anpassen lassen, daß bereits im laufenden Rechnungsjahr die Erhebung der Kirchensteuern auf der neuen Grundlage vor sich gehen könnte, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ist noch nicht vollzogen und wird noch reichliche Zeit in Anspruch nehmen. Die anstelle der Vermögenssteuer den Ländern vom Reich noch zugestandenen Ertragssteuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb harren in Baden noch der Einführung. Die Lage ist demnach die, daß zur Erhebung von Kirchensteuer in naher Zeit keine Möglichkeit bestünde. Um diesem für die Kirchen unerträglichen Zustand abzuwehren, hat die Bad. Staatsregierung auf Grund der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1920 über die Änderung der Kirchensteuergesetze unterm 28. Januar d. J. verordnet, daß in dem vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 zu rechnenden Kirchensteuerjahr die kirchlichen Steuern auf Grund des für das vorhergehende Steuerjahr 1920/21 maßgebenden Katasters erhoben werden. Damit ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1921/22 und nur für dieses gegeben, für die folgenden Jahre muß sie erst noch geschaffen werden. Aber auch im Rechnungsjahr 1921/22 wird der Vollzug der Erhebung im Hinblick auf die großen Veränderungen an Vermögen und Einkommen, die seit der letzten Veranlagung eingetreten sind, nicht geringeren Schwierigkeiten begegnen und den nach den Steuerregi-

fiern errechneten Betrag an Kirchensteuer mit Sicherheit nicht voll einbringen. Auf diesen Mangel muß von vornherein bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Rücksicht genommen werden, wenn es auch nicht möglich ist, den so sich ergebenden Ausfall auch nur annähernd zum voraus festzustellen.

Auch im übrigen sind die Grundlagen für den Voranschlag ungewöhnlich unsicher, weil die Ergebnisse der letztvorangegangenen Rechnungsjahre, deren letztes zudem einen Zeitraum von fünf Vierteljahren (1. Januar 1920 bis 31. März 1921) umfaßt, wegen der inzwischen eingetretenen Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen zuverlässigen Schluß auf die künftige Entwicklung gestatten. Diese Unsicherheit ist bereits im abgelaufenen Jahr empfindlich hervorgetreten und hat den geregelten Vollzug des Voranschlags für 1920 sehr beeinträchtigt. Obgleich nämlich die außerordentliche Generalsynode im Mai 1920 eine Neuregelung der Teuerungszulagen der Geistlichen im Sinn einer namhaften Erhöhung beschlossen hatte, erwiesen sich auch die neuen Bezüge sehr bald wieder in dem Maße als unzulänglich, daß die Kirchenregierung sich gezwungen sah, im Dezember 1920 eine einmalige

Teuerungsbeihilfe für alle Geistlichen einschließlich der im Ruhestand befindlichen, sowie an die Hinterbliebenen von Geistlichen zu bewilligen, die sofort auch mit einem Gesamtaufwand von 1 536 840 *M* zur Auszahlung kam. Aus demselben Grund mußte die Bewilligung im April d. J. wiederholt werden. Diese beiden Anordnungen der Kirchenregierung stellen sich als vorläufige Verfügungen im Sinn von § 120 der Kirchenverfassung dar und bedürfen zu ihrem Rechtsbestand der nachträglichen Zustimmung der Landesynode. Sie wurden bei ihrer unbestreitbaren Dringlichkeit als vertretbar erachtet, weil die Erwartung berechtigt schien, daß sich dank günstiger Entwicklung der Kirchensteuer und eines inzwischen für 1920 unserer Landeskirche zuerkannten Staatsbeitrags von 695 000 *M* am Schluß des Rechnungsjahres eine Unzulänglichkeit der Mittel nicht herausstellen werde. Die endgültigen Rechnungsergebnisse des letzten Jahres liegen zwar in diesem Augenblick noch nicht vor, es darf aber damit gerechnet werden, daß jene Erwartung sich erfüllt und daß darüber hinaus auch noch ein Betrag verbleiben wird, der als Betriebsfonds vorbehalten werden muß.

ung,  
den  
den  
ver-  
affen  
r die  
und-  
lung  
fom-  
noch  
stelle  
noch  
ögen  
der  
zur  
keine  
rechen  
Bad.  
stim-  
die  
Ja-  
April  
chen-  
des  
maß-  
t die  
chen-  
nur  
ß sie  
Rech-  
bung  
Ver-  
Ver-  
wie-  
regi-

a. Bedarf (Ausgaben)	Voranschlag		Erläuterungen
	1920 <i>M.</i>	1.4.1921/22 <i>M.</i>	
<b>Ordentlicher Bedarf.</b>			
<b>A. Für die Zwecke der Steuer.</b>			
I. Aufwand für die Kirchenregierung und den Oberkirchenrat . . . . .	497 797	975 200	Der Voranschlag für den Ev. Oberkirchenrat ist als Beilage 2 angeschlossen. Der Gesamtaufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten (Bereinbarung vom 1. Juli 1909 mit Nachtrag vom 31. 8. 1909), teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 des Landeskirchensteuergesetzes) und die Gebühren der örtlichen Fonds gedeckt. Die darnach verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der Landeskirchensteuer zu entnehmen.
II. Aufwand für die ev. Kirchenbauämter . . . . .	163 339	248 897	Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Personal ist als Beilage 3 angeschlossen. Für die Deckung des Aufwands gilt das zu I Bemerkte.
III. Kosten der Landes-(General-)synoden einschließlich Steuersynoden	131 000	200 000	Die a. d. Generalsynoden von 1919 und 1920 verursachten einen Aufwand von 115 633 <i>M.</i> 94 <i>Pf.</i> der noch zu decken ist. Der weitere Betrag ist zur Bestreitung der Kosten der ordentlichen Landessynode von 1921 bestimmt.
IV. Dienstinkommen der Geistlichen:			
1. der Pfarrer . . . . .	4 133 600	9 098 080	Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz, welches am 1. Juli 1921 in Kraft treten soll, beträgt der gesamte Jahresaufwand an Grundgehalt, Kinder- und Teuerungszuschlägen 9 069 840 <i>M.</i> Davon entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 1. April 1922 $\frac{1}{4}$ , mit 7 474 680 <i>M.</i> Für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1. April 1921/22 beträgt der Aufwand an Besoldung nach dem auch für 1920 geltenden Voranschlag für 1919 $\frac{1\,773\,600}{4} = 443\,400$ und die Teuerungszulage nach dem Nachtragsvoranschlag für 1920 $\frac{2\,380\,000}{2} = 1\,180\,000$ . Somit der Gesamtaufwand für das Rechnungsjahr 1921/22 9 098 080 <i>M.</i> Im Monat April 1921 wurde daneben eine einmalige Teuerungsbilhilfe im Gesamtbetrag von rund 1 173 000 <i>M.</i> gewährt, welche unter dem außerordentlichen Bedarf II angefordert ist.
2. der unständigen Geistlichen . . . . .	620 000	1 307 300	Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz, welches am 1. Juli 1921 in Kraft treten soll, beträgt der gesamte Jahresaufwand an Grundgehalt, Kin-

a. Bedarf (Ausgaben)	Voranschlag		Erläuterungen
	1920 M	1.4.1921/22 M	
			<p>der- und Teuerungszuschlägen 1 376 400 M. Davon entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 1. April 1922 <math>\frac{1}{4}</math> mit . . . . . 1 032 300 M.</p> <p>Für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1921/22 beträgt der Aufwand an Gehältern nach dem auch für 1920 geltenden Voranschlag für</p> $1919 \frac{140\,000}{4} = \dots\dots\dots 35\,000 \text{ „}$ <p>und die Teuerungszulage nach dem Nachtrags-Voranschlag für 1920</p> $480\,000 \frac{\quad}{2} = \dots\dots\dots 240\,000 \text{ „}$ <p>somit der Gesamtaufwand für das Rechnungsjahr 1921/22 . . . . . 1 307 300 M.</p> <p>Im Monat April 1921 wurde daneben eine einmalige Teuerungshilfe im Gesamtbetrag von rund 194 000 M (einschl. der Aushelfer) gewährt, welche unter dem außerordentlichen Bedarf II angefordert ist.</p>
3. Nebengehalte und Nebenlohnungen:			
a. Funktionsgehälter der Dekane . . . . .	26 400	26 400	
b. Vergütung für Alleinverföhung . . . . .	2 000	3 000	Der Aufwand für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 betrug 3 760 M 19 $\mathcal{F}$ .
c. desgleichen für Witverföhung . . . . .	19 100	50 000	Ebenso 20 660 M 50 $\mathcal{F}$ . Die Vergütungen sollen zeitgemäß erhöht werden.
Summe 3	47 500	79 000	
4. Entschädigung für Dienstaufwand:			
a. für Aufnahme eines Vikars . . . . .	15 000	40 000	Die Dienstvikare werden nach den allgemeinen Sätzen für Unständige besoldet, ein Teil ihrer Vergütung fließt aber den betr. Pfarrern zu, welchen sie beigegeben sind. Der Bedarf ist unter IV. 2 mitenthalten. Der hier vorgesehene Betrag ist für die freiwillige Aufnahme von Pfarrkandidaten bestimmt.
b. Zilialdienstvergütungen . . . . .	78 000	78 000	Die Vergütungen wurden 1920 neu geregelt. Der Aufwand für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 betrug 91 907 M 84 $\mathcal{F}$ .
c. Bürooverjen der Dekane . . . . .	2 820	2 800	Desgl. 3 495 M.
d. Diäten und Reisekosten . . . . .	30 000	30 000	Desgl. 18 783 M 93 $\mathcal{F}$ . Erhöht infolge der allgemeinen Erhöhung der Aufwandsentschädigungen.



a. Bedarf (Ausgaben)	Voranschlag		Erläuterungen
	1920 M	1.4.1921/22 M	
e. Umzugskosten:			
α. für Pfarrer . . . . .	92 000	120 000	Desgl. 131 749 M 15 Pf.
β. aus Verwaltung erledigter Dienste . . . . .	24 000	24 000	Desgl. 30 093 M 90 Pf.
γ. im übrigen . . . . .	22 000	20 000	Desgl. 12 314 M 45 Pf.
Summe e	138 000	164 000	
f. Sonstiges . . . . .	—	1 000	Desgl. 1 600 M.
dazu Summe a	15 000	40 000	
" b	78 000	78 000	
" c	2 820	2 800	
" d	30 000	30 000	
" e	138 000	164 000	
Summe 4	263 820	315 800	
5. Dienstverletzung in Krankheitsfällen und bei Beurteilung . . . . .	38 000	40 000	Desgl. 79 057 M 55 Pf. Der Aufwand war durch die Nachwirkungen der Kriegszeit ausnahmsweise hoch.
6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen . . . . .	8 800	9 000	Desgl. 11 300 M.
7. Erziehungsbeiträge . . . . .	35 000	35 000	Der Aufwand im Jahr 1920 betrug 25 800 M.
8. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste . . . . .	100	100	Desgl. 59 M.
Summe 8	100	100	
" 1	4 133 600	9 098 080	
" 2	620 000	1 307 300	
" 3	47 500	79 400	
" 4	263 820	315 800	
" 5	38 000	40 000	
" 6	8 800	9 000	
" 7	35 000	35 000	
Summe IV	5 146 828	10 884 680	
V. Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgelalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen:			
1. Ruhegehälte . . . . .	348 000	896 500	Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Ruhegehälte der Geistlichen, welches am 1. Juli 1921 in Kraft treten soll, beträgt der gesamte Jahresaufwand an Ruhegehalt, Kinder- und Leuzerungszuschlägen 900 000 M.

a. Bedarf (Ausgaben)	Vorausschlag		Erläuterungen
	1920 M	1.4.1921/22 M	
			<p>Davon entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 1. April 1922 <math>\frac{1}{4}</math> mit . . . . . 675 000 M.</p> <p>Bisheriger Ruhegehalt für 1. April bis 1. Juli 1921 <math>\frac{190\ 000}{4} =</math> . . . . . 47 500 „</p> <p>Teuerungszulagen für diese Zeit <math>\frac{158\ 000}{2} =</math> . . . . . 79 000 „</p> <p>Gesamtaufwand für 1. April 1921/22 896 500 M.</p> <p>Im Monat April 1921 wurde daneben eine einmalige Teuerungsbefreiung im Gesamtbetrag von rund 56 000 M gewährt, welche unter dem außerordentlichen Bedarf II angefordert ist.</p>
2. Unterstützungsgelalte . . . . .	12 000	35 000	Der Aufwand für 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 betrug 22 487 M 50 Pf. Die Beträge müssen des gesunkenen Geldwertes wegen namhaft erhöht werden.
3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . . . . .	1 500	1 500	Der Aufwand für 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 betrug 900 M.
4. Wittwen- und Waisenversorgung a. Wittwen- und Waisengehalt . . . . .	576 000	1 196 500	<p>Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen, welches am 1. Juli 1921 in Kraft treten soll, beträgt der gesamte Jahresaufwand an Wittwen- und Waisenbezügen einschließlich Kinder- und Teuerungszuschlägen 1 300 000 M. Davon entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1921 bis 1. April 1922 <math>\frac{1}{4}</math> mit . . . . . 975 000 M.</p> <p>Bisherige Gehalte für 1. April bis 1. Juli 1921 <math>\frac{266\ 000}{4} =</math> . . . . . 66 500 „</p> <p>Teuerungszulagen für diese Zeit <math>\frac{310\ 000}{2} =</math> . . . . . 155 000 „</p> <p>Gesamtaufwand für 1. April 1921/22 1 196 500 M.</p> <p>Im Monat April 1921 wurde daneben eine einmalige Teuerungsbefreiung im Gesamtbetrag von rund 120 000 M gewährt, welche unter dem außerordentlichen Bedarf II angefordert ist.</p>
b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen . . . . .	32 000	32 000	Wie bisher.
Summe 4	608 000	1 228 500	
„ 1	348 000	896 500	
„ 2	12 000	35 000	
„ 3	1 500	1 500	
Summe V	969 500	2 161 500	

war durch  
Sachverständigen

5 800 M.

die Aufhebung  
Juli 1921  
e Jahre  
Teuerung

	a. Bedarf (Ausgaben)	Voranschlag		Erläuterungen
		1920 M	1.4.1921/22 M	
VI.	<b>Dotationsbeiträge:</b>			
	a. für neu zu errichtende Pfarreien . . . . .	30 000	50 000	Der Aufwand für 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 betrug 45 732 M 35 Pf., d. i. für 1 Jahr 34 300 M. Die Errichtung neuer Stellen muß auch in Zukunft ermöglicht sein.
	b. zur Aufbesserung vorhandener Pfarrstellen . . . . .	10 000	—	Dafür sind Mittel vorerst nicht mehr vorhanden.
	Summe VI	40 000	50 000	
VII.	Stipendien für Theologiestudierende . . . . .	12 000	25 000	Bei dem gesunkenen Geldwert ist eine Erhöhung unerlässlich.
VIII.	Sonstiges . . . . .	62 000	150 000	Zur ausgiebigeren Versorgung der Diaspora, für Einrichtungen zur Förderung des Orgelspiels und der Kirchenchöre (Kirchenmusikdirektor), Kosten der Beteiligung an der Eisenacher Kirchenkonferenz und am deutschen Kirchenbund, Unterstützung kirchlicher Vereine und ähnlicher Bestrebungen. Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen u. a.
IX.	<b>B. Verwaltungskosten . . . . .</b>	190 000	250 000	Die Kosten der Steuerfeststellung, die für 1921 nicht mehr durch die Steuerkommissäre geschieht, werden sich mindern, dagegen der Aufwand für die Erhebung bei dem gesunkenen Geldwert erheblich ansteigen.
X.	<b>C. Lasten . . . . .</b>	200 000	2 000 000	Die Steuerzugänge und Nachträge haben die Abgänge und Rückvergütungen regelmäßig, in manchen Jahren erheblich überschritten. Im Lauf des Steuerjahres 1921 werden Zu- und Abgänge nicht mehr festgestellt. Es muß aber damit gerechnet werden, daß sich bei der veralteten Grundlage der Steuererhebung zahlreiche Beträge als unbringlich erweisen werden. Ihr Betrag kann auch nicht annähernd im voraus bestimmt werden. Hier ist ein Betrag von annähernd 20 % des laufenden Steuerfolls schätzungsweise angenommen.
	<b>Zusammenstellung.</b>			
	Summe I	497 797	975 200	
	" II	163 339	248 897	
	" III	131 000	200 000	
	" IV	5 146 820	10 884 680	
	" V	969 500	2 161 500	
	" VI	40 000	50 000	
	" VII	12 000	25 000	
	" VIII	62 000	150 000	
	" IX	190 000	250 000	
	" X	200 000	2 000 000	
	<b>Ausgaben Summe I—X</b>	<b>7 412 456</b>	<b>16 945 277</b>	
	<b>Ordentlicher Bedarf.</b>			

a. Bedarf (Ausgaben)	Voranschlag		Erläuterungen
	1920 M	1.4.1921/22 M	
<b>Außerordentlicher Bedarf.</b>			
I. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke . . . . .	40 000	10 000	Die Verhältnisse gebieten strenge Zurückhaltung. Neubauten, die für Unterstützungen vorzugsweise in Betracht kommen, müssen vorerst unterbleiben. Der große Aufwand für 1921 ist durch die einmalige Feuerungsbeihilfe verursacht, welche im April 1921 mit Rücksicht darauf bewilligt wurde, daß die neuen Gesetze über Pfarrbesoldungen, Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung erst auf 1. Juli 1921 in Kraft treten sollen. Im Jahr 1920 wurden für den gleichen Zweck 2 529 697 M 67 Pf verwendet.
II. Sonstiges . . . . .	10 000	1 550 000	
Summe I u. II Außerordentlicher Bedarf.	50 000	1 560 000	
Gesamtbedarf	7 462 456	18 505 277	
<b>b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahmen)</b>			
I. Reinertrag der Zentralpfarrkasse . . . . .	920 000	5 000 000	Die Zentralpfarrkasse hatte im Rechnungsjahr 1920 (1. Januar 1920 bis 1. April 1921) einen Einnahmeüberschuß von 1 901 853 M. Er würde für 1 Jahr auf ungefähr 1 500 000 M sich belaufen haben. Infolge Aufhebung des Vertrags über die Vergütung der domänenärztlichen Holz- und Weinkompetenzen kann eine weitere Zunahme des Ertrags von 1 000 000 M erwartet werden, so daß mit einem Einnahmeüberschuß von 2 500 000 M zu rechnen wäre. Die erwähnte Vertragsaufhebung hatte die weitere Folge, daß für die Jahre 1919 und 1920 ein Betrag von im ganzen 2 530 541 M 75 Pf nachzahlen war, der im laufenden Jahr mit rund 2 530 000 M als Deckungsmittel zur Verfügung steht. Es werden demgemäß im ganzen 5 000 000 M vorgeesehen.
II. Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung . . . . .	62 000	62 000	Wie bisher.
III. Beitrag aus dem Unterländer Kirchenfonds . . . . .	50 000	50 000	Der Fonds bedarf trotz günstiger Einnahmen dringend der Schonung und der Vermehrung seines Grundstocks, weil die Lasten (Bau- und Kompetenzverpflichtungen) durch die Geldentwertung ungeheuer erschwert worden sind.
IV. Beitrag aus dem Allgemeinen Hilfsfonds . . . . .	32 500	32 500	Wie seither.
Übertrag	1 064 500	5 144 500	

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahmen)	Voranschlag		Erläuterungen
		1920 <i>M</i>	1.4.1921/22 <i>M</i>	
	Übertrag	1 064 500	5 144 500	
V.	Beitrag aus dem Altbadischen Kirchenfonds . . . . .	9 500	9 500	Wie feither.
VI.	Beitrag aus dem Ev. Pfarrhilfsfonds . . . . .	27 000	27 000	Wie feither.
VII.	Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen . . . . .	18 700	18 700	Wie feither.
VIII.	Sonstige Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse . . . . .	20 000	80 000	Die Leistungen an Gehalt und Wohnungsgeld an unständige Geistliche aus örtlichen Mitteln sollen künftig an die allgemeine Kirchenkasse abgeführt werden, aus der die gesamten Bezüge dieser Geistlichen entrichtet werden sollen.
IX.	Staatsdotation . . . . .	300 000	300 000	Bewilligt für 1915/24.
	Zusammen Deckungsmittel . . . . .	1 439 700	5 579 700	
	Bedarf nach S. 21 . . . . .	7 462 456	18 505 277	
	Durch Steuer sind somit aufzubringen . . . . .	—	12 925 577	

### C. Berechnung des Steuerertrags.

Der vorseits nachgewiesene ungedeckte Aufwand für 1921 beläuft sich auf . . . . . 12 925 577 *M*  
 Davon werden noch für das Jahr 1920 festgestellte Zugänge voraussichtlich gedeckt etwa . . . . . 400 000 "  
 sodaß noch zu decken bleiben . . . . . 12 525 577 *M*.

Nach dem Hauptsteuerregister für 1920 betragen die beziehbaren

Vermögenssteueranschlüsse . . . . . 4 329 265 150 *M*  
 Einkommensteuersätze . . . . . 26 694 900 "

Daraus ergibt sich bei Anwendung der gesetzlichen Höchststeuermaße von

5 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag und  
 35 " vom Hundert der Einkommensteuersätze ein Ertrag von

$\frac{4\,329\,265\,150 \times 5}{100} = \dots\dots\dots 2\,164\,633 \text{ *M*}$

aus Vermögen und von  $\frac{26\,694\,900 \times 35}{100} = \dots\dots\dots 9\,343\,215 \text{ "}$

aus Einkommen, zusammen . . . . . 11 507 848 "

und es bleiben ungedeckt . . . . . 1 017 729 *M*.

Soweit dieser Betrag nicht durch günstigere Ergebnisse aus den verschiedenen Einnahmequellen gedeckt werden kann und andere Mittel nicht verfügbar werden, müßte er wie auch eine etwa weiter eintretende Erhöhung der Unzulänglichkeit durch Aufbrauchung des Betriebsfonds und nach Bedarf durch einen Vorschuß aus dem vorhandenen Grundstocksvermögen des Unterländer Kirchenfonds bestritten werden, welcher nach Festlegung der neuen Kirchensteuergrundlagen durch entsprechende Mehrerhebung an Kirchensteuer in noch näher zu bestimmender Weise und Zeit zu erstatten wäre.



# Nachweisung

des

Ertrags an Landeskirchensteuer aus den für 1920 festgestellten Vermögenssteueranschlägen  
und Einkommensteuersätzen bei Erhebung von

5 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag und  
35 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze  
nach Steuerkommissärbezirken.

---



D.3.	Steuerkommissärbezirk	Vermögens-			Einkommen-			Summe der Steuerbeträge		
		Steueranschlätze	Steuerbeträge		Steuerfätze	Steuerbeträge		M	℥	
		M	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
1	Konstanz . . . . .	105 148 600	52 574	30	507 973	25	177 791	83	230 366	13
2	Radolfzell . . . . .	22 793 500	11 396	75	134 700	25	47 145	63	58 542	38
3	Überlingen . . . . .	18 157 000	9 078	50	53 509	25	18 728	48	27 806	98
4	Stockach . . . . .	6 171 500	3 085	75	33 021	75	11 557	83	14 643	58
5	Mespitach . . . . .	2 676 900	1 338	45	20 398	50	7 139	63	8 478	08
6	Engen . . . . .	1 352 000	676	—	12 406	50	4 342	41	5 018	41
7	Donauessingen . . . . .	12 936 000	6 468	—	60 204	75	21 071	97	27 539	97
8	Bonndorf . . . . .	2 748 900	1 374	45	13 624	25	4 768	58	6 143	03
9	Neustadt . . . . .	4 969 800	2 484	90	29 921	50	10 742	69	12 957	59
10	Billingen . . . . .	46 568 800	23 284	40	386 721	50	135 353	52	158 637	92
11	Hornberg . . . . .	17 075 200	8 537	60	110 630	—	38 721	14	47 258	74
12	Wolfach . . . . .	31 868 600	15 934	30	171 591	25	60 057	39	75 991	69
13	Waldshut . . . . .	8 540 400	4 270	20	67 523	25	23 633	59	27 903	79
14	Säckingen . . . . .	12 428 700	6 214	35	92 757	25	32 465	41	38 679	76
15	Schönau . . . . .	25 945 300	12 972	65	114 751	25	40 163	34	53 135	99
16	Schopfheim . . . . .	67 171 600	33 585	80	242 378	25	84 833	60	118 419	40
17	Börrach . . . . .	68 885 700	34 442	85	380 370	—	133 132	33	167 575	18
18	Randern . . . . .	41 601 500	20 800	75	219 977	50	76 992	73	97 793	48
19	Müllheim . . . . .	63 874 700	31 937	35	436 937	75	152 929	08	184 866	43
20	Staufen . . . . .	5 972 900	2 986	45	20 532	—	7 186	35	10 172	80
21	Breisach . . . . .	17 431 200	8 715	60	109 240	25	38 234	45	46 950	05
22	Freiburg-Stadt . . . . .	335 174 500	167 587	25	1 232 160	25	431 258	72	598 845	97
23	„ -Land . . . . .	23 172 700	11 586	35	141 687	25	49 590	85	61 177	20
24	Emmendingen . . . . .	73 943 500	36 971	75	351 905	75	123 168	36	160 140	11
25	Waldkirch . . . . .	26 782 200	13 391	10	199 525	50	69 834	19	83 225	29
26	Kenzingen . . . . .	16 171 600	8 085	80	95 861	75	33 552	—	41 637	80
27	Ettenheim . . . . .	7 710 900	3 855	45	32 597	25	11 409	30	15 264	75
28	Lahr-Stadt . . . . .	79 343 900	39 671	95	405 216	75	141 827	06	181 499	01
29	„ -Land . . . . .	35 848 000	17 924	—	121 323	25	42 463	85	60 387	85
30	Gengenbach . . . . .	4 717 600	2 358	80	27 046	25	9 466	36	11 825	16
31	Offenburg . . . . .	30 236 800	15 118	40	213 875	25	74 857	07	89 975	47
32	Stehl . . . . .	94 990 900	47 495	45	545 976	75	191 093	32	238 588	77
33	Achern . . . . .	17 797 400	8 898	70	72 945	50	25 531	19	34 429	89
34	Oberkirch . . . . .	7 892 800	3 946	40	32 156	—	11 254	83	15 201	23
35	Bühl . . . . .	6 388 300	3 194	15	56 744	—	19 860	57	23 054	72
	Seite 26 . . . . .	1 344 489 900	672 244	95	6 748 191	75	2 361 889	65	3 034 134	60

ne der  
erträge

7

366 13  
542 38  
806 98  
643 58  
478 08  
018 41  
539 97  
143 03  
957 59  
637 92  
258 74  
991 69  
903 79  
679 76  
135 99  
419 40  
575 18  
793 48  
866 43  
172 80  
950 05  
845 97  
177 20  
140 11  
225 29  
637 80  
264 75  
499 01  
387 85  
825 16  
975 47  
588 77  
429 89  
201 23  
054 72  
134 60

D.3.	Steuerkommissärbezirk	Vermögens-			Einkommen-				Summe der Steuerbeträge	
		Steueransätze	Steuerbeträge		Steuerätze		Steuerbeträge			
			M	M	℥	M	℥	M	℥	M
36	Baden . . . . .	152 788 400	76 394	20	492 016	25	172 206	85	248 601	05
37	Gernsbach . . . . .	30 209 500	15 104	75	266 207	—	93 172	93	108 277	68
38	Rastatt . . . . .	15 356 100	7 678	05	125 544	50	43 941	19	51 619	24
39	Ettlingen . . . . .	17 839 300	8 919	65	120 360	75	42 126	71	51 046	36
40	Karlsruhe-Stadt . . . . .	487 776 800	243 888	40	2 998 937	75	1 049 637	90	1 293 526	30
41	" -Land . . . . .	48 158 700	24 079	35	439 748	50	153 914	41	177 993	76
42	Durlach . . . . .	81 227 100	40 613	55	639 430	75	223 803	61	264 417	16
43	Bretten . . . . .	61 232 400	30 616	20	296 882	75	103 909	92	134 526	12
44	Pforzheim-Stadt . . . . .	349 698 400	174 849	20	2 977 196	—	1 042 023	28	1 216 872	48
45	" -Land . . . . .	42 932 500	21 466	25	345 386	25	120 886	46	142 352	71
46	Philippsburg . . . . .	2 792 500	1 336	25	29 706	25	10 397	34	11 793	59
47	Bruchsal . . . . .	32 678 100	16 339	05	252 120	75	88 243	34	104 582	39
48	Eppingen . . . . .	38 606 600	19 303	30	189 537	75	66 338	81	85 642	11
49	Sinsheim . . . . .	50 992 000	25 496	—	302 286	—	105 801	12	131 297	12
50	Neckarbischofsheim . . . . .	41 541 700	20 770	85	146 495	75	51 274	29	72 045	14
51	Biesloch . . . . .	20 358 200	10 179	10	126 411	50	44 244	67	54 423	77
52	Schwezingen . . . . .	42 558 900	21 279	45	386 767	50	135 372	03	156 651	48
53	Mannheim . . . . .	664 164 750	332 082	37	5 697 730	50	1 994 216	02	2 326 298	39
54	Weinheim . . . . .	89 689 000	44 844	50	590 611	25	206 715	69	251 560	19
55	Heidelberg-Stadt . . . . .	433 257 200	216 628	60	2 062 824	50	721 993	17	938 621	77
56	" -Land . . . . .	54 157 000	27 078	50	506 794	25	177 380	42	204 458	92
57	Neckargemünd . . . . .	62 093 800	31 046	90	248 472	50	86 966	54	118 013	44
58	Eberbach . . . . .	34 182 400	17 091	20	155 696	25	54 494	37	71 585	57
59	Mosbach . . . . .	40 071 300	20 035	65	205 848	50	72 047	66	92 083	31
60	Buchen . . . . .	16 949 100	8 474	55	31 075	25	10 876	45	19 351	—
61	Borberg . . . . .	19 037 400	9 518	70	88 790	50	29 327	—	38 845	70
62	Adelsheim . . . . .	24 000 000	12 000	—	106 980	75	37 443	59	49 443	59
63	Tauberbischofsheim . . . . .	2 234 300	1 117	15	15 249	50	5 337	38	6 454	53
64	Lauda . . . . .	1 546 700	773	35	10 858	50	3 800	54	4 573	89
65	Bertheim . . . . .	26 645 100	13 322	55	95 754	80	33 514	66	46 837	21
	Seite 27 . . . . .	2 984 775 250	1 492 387	62	19 946 722	75	6 981 408	35	8 473 795	97
	" 26 . . . . .	1 344 489 900	672 244	95	6 748 191	75	2 361 889	65	3 034 134	60
	Summe . . . . .	4 329 265 150	2 164 632	57	26 694 914	50	9 343 298	—	11 507 930	57
							+ 77	92		

## Regiekasse

(Aufwand für die Kirchenregierung und den Oberkirchenrat).

Bedarf für 1. April 1921/22.

1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Stellen	Gruppe	Grundgehalt M.	Ortszuschlag M.	Kinderzuschlag M.	Feuerungszuschlag M.	Summe Sp. 3-6 M.	Bemerkungen
							Grundgehalt . . . 35 000 M. Ortszuschlag . . . 4 000 " Feuerungszuschlag . 26 130 "
							65 130 M. (67%)
							Hiervon verbleiben der Regiekasse je 1/4.
<b>a. Kirchenpräsident:</b>							
1	B 3	26 250	3 000	—	19 599	48 849	
<b>b. Beamte der kirchl. Vermögensverwaltung:</b>							
1	B 2	25 000	4 000	—	—	—	Stellvertreter des Präsidenten.
3	XIII	20 000	4 000	—	—	—	Oberkirchenräte.
		15 600	4 000	—	—	—	
		20 670	4 000	2 100	—	—	
1	XI	14 500	4 000	—	—	—	Rechnungsdirektor.
3	X	12 600	4 000	—	—	—	1 Finanzamtmann und 2 Ministerial-
		12 600	4 000	—	—	—	Obersekretäre.
		12 600	4 000	—	—	—	
4	IX	11 400	3 600	1 440	—	—	Ministerialsekretäre.
		11 400	3 600	600	—	—	
		11 400	3 600	2 420	—	—	
		10 950	3 600	1 800	—	—	
5	VIII	10 200	3 200	600	—	—	Obersekretäre.
		10 200	3 200	—	—	—	
		10 200	3 200	1 390	—	—	
		10 200	3 200	—	—	—	
		9 600	3 200	720	—	—	
6	VII	9 200	3 200	1 320	—	—	Oberfinanzsekretäre.
		9 083	3 200	—	—	—	
		7 933	2 800	—	—	—	
		8 100	2 800	1 320	—	—	
		8 500	3 200	1 080	—	—	
		7 700	2 800	—	—	—	
1	IX	11 200	3 600	2 640	—	—	Büroinspektor.
3	IV	7 500	2 800	—	—	—	2 Kanzleiaffistenten und 1 Hausmeister.
		7 300	2 800	600	—	—	
		7 500	2 800	—	—	—	
		313 136	92 400	18 030	294 247	717 813	Von dem Aufwand für diese 27 Stellen trägt die Staatskasse die Hälfte.
	1/2 =	156 568	46 200	9 015	147 124	358 907	Die andere Hälfte wird hier eingestellt.
1		26 250	3 000	—	19 599	48 849	Summe a wiederholt.
28		182 818	49 200	9 015	166 723	407 756	Übertrag

1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Stellen	Gruppe	Grundgehalt M	Ortszuschlag M	Kinderzuschlag M	Teuerungszuschlag M	Summe Sp. 3—6 M	Bemerkungen
28		182 818	49 200	9 015	166 723	407 756	Übertrag
		4 650	1 200	—	3 919	9 769	Dazu Mehraufwand für die Wiedereinstellung der im Staatsvoranschlag gestrichenen bzw. herabgesetzten Stellen.
		5 000	1 400	—	4 288	10 688	Weiterer Mehraufwand, der durch die Nachprüfung der Befoldungsordnung voraussichtlich verursacht werden wird.
		192 468	51 800	9 015	174 930	428 213	Summe des Aufwands für die gemeinschaftlichen planmäßigen Beamten, soweit er der Regiekasse zu verbleiben hat.
		2 500	1 000	—	595 1 750	5 845	Der Regiekasse verbleibender Aufwand für einen außerplanmäßigen Beamten.

## c. Rein kirchliche Beamte:

1	B 2	25 000	4 000	720			Prälat.
3	XIII	20 000	4 000	—			Oberkirchenräte.
		20 000	4 000	1 500			
		20 000	4 000	2 040			
1	X	12 050	3 600	—			Finanzrat.
1	VIII	8 950	3 200	1 680			Obersekretär.
3	IV	5 100	2 000	—			1 Kanzleioffiziantin, 1 Hausmeister, 1 Maschinist.
		7 500	2 800	—			
		6 275	2 400	—			
9		124 875	30 000	5 940	111 192	272 007	
		500	—	—	335	835	Mehrerfordernis infolge Nachprüfung der Befoldungsordnung.
		125 375	30 000	5 940	111 527	272 842	Summe des Aufwands für die rein kirchlichen planmäßigen Beamten.
28		192 468	51 800	9 015	174 930	428 213	Dazu: der der Regiekasse verbleibende Aufwand für die gemeinschaftlichen planmäßigen Beamten.
1		2 500	1 000	—	2 345	5 845	Anteil an dem Aufwand für einen außerplanmäßigen Beamten.
38		320 343	82 800	14 955	288 802	706 900	Summe des Aufwands für im Dienst befindliche Beamte.
					58 000		Aufwand für Ruhegehaltsempfänger
					91 000		" " Hinterbliebenenversorgung
					35 000		" " Aushilfe
					890 900		Summe des persönlichen Aufwands.

## Zusammenstellung.

Persönlicher Aufwand (Anteil der Regiekasse) . . . . .	890 900 <i>M</i>
Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . . . . .	54 000 "
Sachliche Amtsunkosten (Anteil der Regiekasse) . . . . .	124 000 "
	<hr/>
	1 068 900 <i>M</i>

Hievon sind durch Einnahmen gedeckt:

Abhörgebühren . . . . .	15 000 <i>M</i>
Matrikularbeiträge . . . . .	55 000 "
Pflege Schönau . . . . .	2 000 "
Staatsbeitrag*) . . . . .	20 000 "
Beitrag für den Prälaten . . . . .	1 700 "
	<hr/>
	93 700 <i>M</i>
Restlicher Bedarf . . . . .	975 200 <i>M</i>

\*) Der Betrag von 20 000 *M* stellt nur den Staatsbeitrag für den Evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde dar. Im übrigen ist in vorstehender Übersicht der Anteil des Staats an dem persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats in der Weise abgerechnet, daß nur die der Regiekasse endgültig verbleibenden Restbeträge in Rechnung gestellt wurden.

# Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Bedarf für 1. April 1921/22.

Gegenstand	Betrag		Bemerkungen
	M	℥	
<b>A. Lasten und Verwaltungskosten.</b>			
Beitrag zum Aufwand des Oberkirchenrats . . . . .	500	—	
Beitrag zum Aufwand der Ev. kirchl. Stiftungsver- waltung Karlsruhe . . . . .	3 000	—	
Summe A.	3 500	—	
<b>B. Zweckausgaben.</b>			
<b>a. Persönlicher Aufwand.</b>			
Grundgehälter der planmäßigen Beamten . . . . .	78 650	—	
Ortszuschläge der planmäßigen Beamten . . . . .	25 600	—	
Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten . . . . .	3 950	—	
Teuerungszuschläge der planmäßigen Beamten . . . . .	74 785	—	
Tagegelder und Reisekosten des planmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften . . . . .	4 000	—	
Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . . . .	1 000	—	
Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst für früher geleistete Dienste und zwar:	2 700	—	
Ruhegehälter . . . . .	19 712	—	
Versorgungsgehälter . . . . .	33 000	—	
Unterstützungen . . . . .	1 000	—	
<b>b. Sachlicher Aufwand.</b>			
Sachliche Amtsunkosten . . . . .	33 000	—	
Versendungskosten . . . . .	1 500	—	
Summe B.	278 897	—	
" A.	3 500	—	
Gesamtaufwand . . . . .	282 397	—	
<b>Deckungsmittel:</b>			
Beiträge und Zuschüsse . . . . .	13 400	—	
Verfallbeiträge der örtlichen Kirchenfonds . . . . .	7 700	—	
Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds . . . . .	4 700	—	
Zinsen . . . . .	1 200	—	
Sonstige Einnahmen . . . . .	6 500	—	
Summe der Deckungsmittel . . . . .	33 500	—	
Summe des Gesamtaufwands . . . . .	282 397	—	
Bedarf . . . . .	248 897	—	



## Anlage IV.

Der Landessynode wird nachstehender Bericht über die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Karlsruhe, den 1. Juni 1921.

Der Kirchenpräsident:

Dr. M u c h o w.

## Bericht

### über die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung.

Die außerordentliche Generalsynode hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1919 auf Antrag des Abg. Karl beschlossen:

„Die Kirchenregierung wird ersucht, der nächsten ordentlichen Landessynode zu berichten, ob und gegebenenfalls in welcher Form sie die Einführung der Volksabstimmung (des Referendums) in die Kirchenverfassung für empfehlenswert hält.“

Der Antragsteller hatte seinen unmittelbar vor Abschluß der Verhandlungen vorgebrachten Vorschlag hauptsächlich mit der dringenden Notwendigkeit begründet, daß der mehr und mehr einsetzenden Parlamentarisierung des kirchlichen Lebens und den Auswüchsen der Parteibestrebungen dadurch zu begegnen sei, daß in geeigneten Fällen das Kirchenvolk selbst befragt werde. Im einzelnen wird auf den Kommissionsbericht des Abg. Bender S. 44 und den Verhandlungsbericht S. 216—219 verwiesen.

Um einen Überblick über die Stimmung im Lande zu gewinnen, hat der Oberkirchenrat zunächst die Gelegenheit der gerade fälligen Bezirkssynoden benützt und hat mit Bekanntmachung vom 22. September 1920 WBl. S. 89 den Wunsch geäußert, die

Anschauung der Bezirkssynoden über die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung, wie sie vom Abg. Karl angeregt worden ist, zu erfahren. Eine Zusammenstellung der hierauf ergangenen Äußerungen der Bezirkssynoden ist in der Beilage angefügt. Die Ansichten waren darnach sehr geteilt. Abgesehen davon, daß 6 Bezirkssynoden keine Stellung nahmen, haben 7 die Einführung des Referendums befürwortet, 8 sie abgelehnt und weitere 7 sich unentschieden ausgesprochen.

Soweit der Inhalt der Beratungen sich aus den Bemerkungen in den Protokollen und aus einigen Referaten ersehen läßt, wurde im einzelnen folgendes vorgebracht:

Die Befürworter machten geltend: Das Referendum sei als Ersatz des ausgefallenen Summepiskopats ein Korrektiv gegen den durch die Kirchenverfassung aufgerichteten schrankenlosen Parlamentarismus, der leicht zum Absolutismus der Volksvertretung und zur Parteiherrschaft führe, umso mehr als durch die Listen- und Verhältniswahl die Bestimmung der Abgeordneten tatsächlich nur in die Hand weniger Parteiführer gelegt sei. Das Referendum mache es demgegenüber möglich, den wahren Volkswillen anzurufen und zur Gel-



tung zu bringen. Es liege auch ganz in der Richtung der Kirchenverfassung und sei die letzte Konsequenz des Synodalprinzips, weil die Kirchengewalt dem Kirchengewalt zugefallen sei, und es entspreche auch dem allgemeinen Priestertum. Es komme darin die Selbstverwaltung der Kirche, d. h. der Gesamtheit des Kirchengewalts in idealer Weise zum Ausdruck. Wer für Urwahlen sei, müsse auch für das Referendum sein. Die Urwahlen seien nur von mittelbarer Wirkung, das Referendum entscheide dagegen unmittelbar die in Frage stehenden Gegenstände. Übrigens werde das Referendum auch für die Landessynode bei starken und unüberbrückbaren Gegensätzen eine Entlastung bringen. Ferner könne das Referendum einen Schutz gegen radikale Strömungen bieten namentlich auf dem Gebiet der Lehre und des Bekenntnisses. Es sei eine wertvolle Waffe der Minderheit und wirke allein schon durch seine Möglichkeit. Endlich sei das Referendum als Druckmittel gegenüber dem Staat brauchbar, wenn es sich um Fragen des sittlichen Volkslebens (Prostitution, Alkoholismus, Kino) handle, oder wenn Lebensfragen der Kirche (Erhaltung des Religionsunterrichts, religiöse Kindererziehung) auf dem Spiel stehen, wo es wünschenswert sei, daß die Kirchenleitung sich einen starken Rückhalt verschaffe.

Als entscheidend wurde auch von den Befürwortern die Frage bezeichnet, welche Gegenstände dem Referendum unterstellt werden sollen. Der Kreis dieser Fragen müsse fest umschrieben sein. Nur wichtige Fragen, wo es sich um Wohl und Wehe der ganzen Kirche handle (etwa Einführung der bischöflichen Verfassung), und einfache Fragen, welche vom Volk leicht zu entscheiden seien (etwa Erhaltung des Apostolikums), kommen in Betracht. Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß das Referendum sich nur auf solche Fragen erstrecken könne, welche der Entschliebung des Oberkirchenrats, der Kirchenregierung und der Landessynode unterstehen, d. h. nur das, was einem rechtlichen Verfahren unterliege, weil das Kirchengewalt nur in die rechtliche, nicht in die dogmatische und geistliche Souveränität eingesezt sei (§§ 1/2 AB). Es

würde sich also mehr um die iura circa sacra als um die iura in sacra handeln. Auch der Ausschluß parteipolitischer Fragen wurde gewünscht. Alle Beurteiler sind sich eben darin einig, daß das Referendum Kautelen erfordere; auch verhehlen sie sich nicht, daß peinliche Überraschungen trotz solcher nicht ausgeschlossen seien. Einig sind sich die Befürworter des Referendums auch darin, daß es sehr schwierig durchzuführen sei und nur selten angewendet werden könne und dürfe.

Auch für die Einzelgemeinden, etwa für Pfarrbesetzungen, wurde es empfohlen, wozu nur zu bemerken ist, daß die alte Kirchenverfassung in § 26 folgende, aber wohl kaum angewandte Bestimmung hatte: „Wenn die Kirchengemeindeversammlung einen Antrag des Kirchengemeinderats ablehnt, so kann sie zugleich beschließen, daß die Entscheidung der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder einzuholen sei“. Von anderer Seite wurde die Einführung des Referendums in die Einzelgemeinde gerade für unpraktisch erklärt, da verfassungsmäßige Befehle in der Anrufung übergeordneter Instanzen genug gegeben seien.

Saben hiernach bei den Befürwortern des Referendums, die gerade in wichtigen Punkten auseinandergehen, schon manche Bedenken mitgespielt, so sind diese Bedenken bei dem größeren Teil der Beurteiler besonders stark zum Ausdruck gekommen, nämlich: Die politischen Einrichtungen des Staats dürfen nach ihrer Meinung nicht ohne weiteres auf die Kirche übertragen werden. Die Einführung des Referendums wäre ein weiterer Schritt auf dem bedenklichen Weg der Politisierung der Kirche. Die Kirchenverfassung genüge. Man habe die Urwahlen und die aus den Urwahlen hervorgegangene Landessynode. Das sei ausreichend, um den Willen des Kirchengewalts zum Ausdruck zu bringen. Der Landessynode, in die doch in der Regel einsichtige und verständige Männer gewählt werden, müsse volles Vertrauen geschenkt werden. Wenn sie sich gleichwohl Mißbräuche zu schulden kommen lasse, so werden die nächsten Urwahlen genügen, um mit den schuldigen Parteien abzurechnen. Man solle zuerst einmal die Kirchenverfassung sich aus-

wirken lassen und Erfahrungen sammeln. Gegenüber dem Staat versage das Referendum, insofern auch bei Fragen des sittlichen Volkslebens von vornherein ja nur ein Bruchteil der Bevölkerung zur Abstimmung gelange. Außerdem trage die Anrufung des Referendums bei der allgemeinen Laune und Gleichgültigkeit der Massen in solchen Fragen die Gefahr in sich, daß es ungenügend unterstützt werde und dadurch gerade das Gegenteil von dem erhofften Erfolg bewirkt werde. Die genannten Fragen seien außerdem keine eigentlich kirchlichen Fragen, zu ihrer Entscheidung sei vielmehr das staatliche Referendum berufen. Es sei daher nicht angängig, nur ihretwegen das Referendum in die Kirchenverfassung einzuführen, wenn es nicht sonst notwendig sei.

Das Referendum bringe aber Beunruhigung in das Kirchengewölbe. Das Kirchengewölbe brauche indes Ruhe und habe zudem selbst das viele Wählen und Abstimmen satt. Die Abstimmung eröffne zügelloser Agitation Tür und Tor. Viel Zwiespalt werde dabei in die Kirche von außen hineingetragen. Die Volksmassen seien im allgemeinen nicht geeignet, in Einzelfragen ein richtiges Urteil abzugeben. Das Beispiel Markus 15, 8—15 müsse warnen. Das Referendum sei daher eine zweischneidige Sache und könne sich leicht gegen den wenden, der es anrufe. Es hemme den Fortschritt, besonders dann, wenn der Fortschritt Lasten bringe, und biete andererseits doch keinen sicheren Schutz gegen überstürzte Neuerungen. Insbesondere bestehe da die Gefahr, daß gerade die Kirchenfeinde das entscheidende Wort mitreden. Gegen eine allzuweit gehende Demokratisierung spreche, daß die Kirche eine Gemeinschaft der Gläubigen sein solle und nicht von der Summe der Getauften beherrscht werden dürfe. Wichtiger sei die Stärkung der Autorität.

Selbst aber wenn man den Grundgedanken anerkenne, seien die praktischen Bedenken überwiegend. Schon bei der Frage, was dem Referendum unterstellt werden solle, ergeben sich Schwierigkeiten. Eine schrankenlose Zulassung sei natürlich ausgeschlossen. Das Bekenntnis könne dem Refe-

rendum nicht unterstellt werden, denn es müsse auch nur der Schein vermieden werden, als unterstehe das, was seligmachende Wahrheit sei, dem Volksentscheid. Auch die Lehrbücher und Kirchenbücher seien für den Volksentscheid ungeeignet, worin die meisten Beurteiler sich begegnen. Die Bücher können nur von wenigen Sachkundigen bearbeitet und beurteilt werden. Den Massen fehlen die erforderlichen Kenntnisse. Sie können höchstens nach Schlagworten urteilen, damit werde ihr Urteil aber wertlos. Eigentlich religiöse Fragen dürfen überhaupt nicht einer Parteilämpfen ausgesetzten Volksabstimmung unterworfen werden. Höchstens für Verfassungsfragen und ähnliche Fragen wichtiger Art (z. B. Volkskirche — Freikirche) könne das Referendum in Betracht kommen. Da sei aber zu fragen, ob denn da die Verfassung nicht genüge, und ob diese Fragen wirklich religiös so wichtig seien, daß man um ihretwillen die sehr zweifelhafte Einrichtung des Referendums übernehmen müsse. Der Parlamentarismus in der Kirche sei gewiß eine Gefahr, aber andererseits ruhe das religiöse Leben in der Tiefe und werde vom Wellenschlag oben nicht so sehr berührt. Wenn Verfassungsänderungen dem Referendum unterstellt werden, so bedeute das eine noch weitere Erschwerung solcher.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die weit überwiegende Meinung der Beurteiler auf den Bezirkssynoden, wenn auch aus verschiedenen Gründen, so doch im Ergebnis gleich, dahin geht, daß die Zeit für das Referendum nicht reif sei und daß sich ein Zuzurückempfehlen empfehle.

In der Tat wird dies die Stellung sein, die der Frage gegenüber einzunehmen ist.

Was zunächst die Vorgänge im politischen Leben anbelangt<sup>\*)</sup>, so sprechen diese nicht zwingend für die Einführung des Referendums auch in das kirchliche Leben. Das Referendum hat seine Ausbildung in der Schweiz erfahren. Es ist eine Form

<sup>\*)</sup> Vergl. Curtius, Volksinitiative und Volksreferendum 1919 u. Gmelin, Artikel Referendum im Handbuch der Politik 1921.

der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk neben der ursprünglichen Landsgemeindeverfassung, wo alle Staatsbürger beschließen. Die Repräsentativverfassung, wo die Staatsbürger durch Vertreter beschließen, ist dadurch zum Teil erheblich eingeschränkt worden. Seine wichtigsten Formen sind das Volksbegehren (= Initiative) auf Erlassung eines Gesetzes und die Volksabstimmung, auch Volksentscheid, (= eigentliches Referendum) über ein Gesetz. Die Voraussetzungen und Formen sind im Bund und in den Kantonen nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten geregelt. In fast allen Kantonen begegnet das Referendum aber ziemlicher Gleichgültigkeit. Es wird selten veranstaltet und die Beteiligungsziffern sind meistens sehr niedrig, sodaß die annehmende oder verwerfende Mehrheit fast immer eine Minderheit der Stimmberechtigten ist. Mitunter wurden fortschrittliche Maßnahmen dadurch gerade verhindert (Verwerfung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung und mehrfache Verwerfung der Verhältniswahl im Bund sowie Ablehnung des Frauenwahlrechts in Zürich und Basel-Stadt).

Von der Schweiz hat das Referendum vor der Revolution nur in einer Anzahl von Weststaaten der amerikanischen Union Verbreitung gefunden.

Die Revolution brachte das Referendum nach Deutschland. Seiner Auswirkung stehen hier aber zwei starke Hindernisse entgegen: erstens die weit aus größere Volkszahl, die es praktisch sehr schwierig macht, und zweitens der zur Herrschaft gelangte Parlamentarismus, der es möglichst fernzuhalten sucht. In der Reichsverfassung (Art. 73 Abs. 3) ist für das Volksbegehren eine sehr hohe Unterstützungsziffer vorgesehen, ein Zehntel der Stimmberechtigten. Die Sammlung der  $3\frac{1}{2}$  Millionen Stimmen muß aber schon an der Kostenfrage scheitern. Die Volksabstimmung ist an mancherlei sehr schwierig zu erfüllende Voraussetzungen gebunden (Art. 73—76, 43 Abs. 2 Reichsverf.) und insbesondere meist abhängig vom Willen des Reichstags oder des an die Zustimmung der Reichsregierung gebundenen Reichspräsidenten, deren Korrektiv das Referendum doch gerade sein

sollte. Ein Beschluß des Reichstags kann durch Volksabstimmung nur außer Kraft gesetzt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich beteiligt. Verfassungsänderungen sind gar nur zulässig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Was das bedeutet, erhellt daraus, daß in der Schweiz von 1879—1915 unter 54 dem Volk vorgelegten Gesetzen nur 2 von der Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen worden sind. Das Reichsgesetz über den Vollzug des Referendums ist bis jetzt über einen Entwurf noch nicht hinausgekommen.

In ähnlicher Form ist das Referendum auch in den süddeutschen Staaten in die Verfassungen aufgenommen worden. Hervorzuheben ist für Baden, daß für das Volksbegehren die feste Zahl von 80 000 Stimmberechtigten (= etwa  $\frac{1}{13}$  der Gesamtzahl) verlangt wird, daß die Volksabstimmung im Gegensatz zum Reich für Verfassungsänderungen obligatorisch ist und daß die Auflösung des Landtags ebenfalls nur von der Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt werden kann (vergl. §§ 21—24 und 46 bad. Staatsverf. und das LandtagswahlG. vom 29. Juli 1920).

Im deutschen Staatsleben wird das Referendum angesichts all dieser Erschwerungen voraussichtlich nicht zu erheblicher Wirksamkeit gelangen.

Die Frage ist nun, ob diese Volksgesetzgebung auch in die Kirchenverfassung eingeführt werden soll. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist das Referendum zwar theoretisch sehr einleuchtend, aber praktisch sehr schwierig. In seiner theoretischen Form, daß nämlich das Volk als Träger der obersten Gewalt auch unbeschränkt das Recht der unmittelbaren Gesetzgebung haben soll, läßt es sich nicht verwirklichen. Sobald aber Kantelen angehängt werden, wird es leicht wertlos und sinkt zu einer bloßen Dekoration herab. Das reizt nicht ohne weiteres zur Nachahmung. Bis jetzt hat die Einführung des Referendums in das kirchliche Verfassungsleben noch nirgends stattgefunden und sie ist auch nirgends in Aussicht genommen. Auch die Schweiz kennt das kirchliche Referendum nicht. Wenn der Abg. Karl auf das Schweizer Vorbild

hingewiesen hat, so trifft dies nur die Schweizer Staatsverfassungen, nicht die Kirchenverfassungen. Denn in der Schweiz ist die Kirche, was bei uns vielfach nicht beachtet wird, zumeist reine Staatskirche. Die vom Staat gelösten Kirchen in Genf und Basel-Stadt sind Ausnahmen, aber auch deren Verfassungen kennen das Referendum nicht.

Die badische Kirchenverfassung war die erste, die in Deutschland fertiggestellt wurde. Viele Landeskirchen, darunter die altpreußische, sind heute noch nicht so weit gediehen. Da erscheint es wohl nicht gerade notwendig, daß die badische Landeskirche wieder als die erste auch in der Frage des Referendums einen neuen und ungewissen Weg beschreitet. Die badische Kirchenverfassung hat weitgehend den demokratischen Forderungen der Zeit Rechnung getragen und auf die Feststellung des Volkswillens Bedacht genommen. Es sollte daher erst einmal abgewartet werden, ob die aus den Urwahlen hervorgegangenen Vertretungen in Kirchengemeinden und Landeskirche nicht ihrer Aufgabe genügen. Die derzeitige Landessynode ist auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre soll sie zu einer

ordentlichen Tagung zusammentreten. Sie kann sich also mit der Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung immer noch befassen, wenn sich vielleicht auch in anderer Beziehung ergeben haben wird, ob die Kirchenverfassung einer Änderung bedarf. Irgend welche Fragen, die vorher ein Referendum notwendig machen könnten, dürften vorläufig kaum in Aussicht stehen. In der Zwischenzeit wird auch der Deutsche Evangelische Kirchenbund zustande gekommen sein, zu dessen Aufgabe nach dem vorliegenden Entwurf einer Bundesverfassung es u. a. gehört, Anregungen in der Richtung auf tunlichst einheitliche Entwicklung der Landeskirchen in Bezug auf ihre Verfassung zu geben (§ 2 Abs. 4 des Entw.). Die Badische Landeskirche sollte auch deshalb der Frage nicht vorgreifen.

Der Oberkirchenrat schlägt daher mit Zustimmung der Kirchenregierung vor, die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung bis auf weiteres beruhen zu lassen.

## Stellung der Bezirksynoden im Herbst 1920 zum Referendum

(vergl. Ref. vom 22. September 1920 Wl. S. 89).

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Adelsheim<br>10. 11. 1920.   | B e s c h l u ß: Die Synode stimmt dem Gedanken der Volksbefragung als eines Gegengewichts gegen den reinen Parlamentarismus unter Umständen zu, hält aber die Notwendigkeit zur Einführung derselben gegenwärtig noch nicht für gegeben. Sie vertraut der Gewissenhaftigkeit und dem Verantwortlichkeitsgefühl der kirchlichen Abgeordneten, daß sie allezeit nur so handeln werden, daß die Kirche im ganzen und jedes einzelne Glied derselben in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. |
| 2. Baden<br>10. 11. 1920.       | Das Thema wurde nicht behandelt.   |
| 3. Bogberg<br>6. 10. 1920.      | Der Antrag Karl findet von der Mehrheit der Synode keine Unterstützung, nur 3 Abgeordnete sind dafür.  |
| 4. Bretten<br>29. 11. 1920.     | B e s c h l u ß (mit allen gegen 2 Stimmen): Die Synode stimmt dem Gedanken der Volksbefragung als eines Gegengewichts gegen den reinen Parlamentarismus zu und ersucht das Kirchenregiment, der Frage näher zu treten.  |
| 5. Durlach<br>20. 10. 1920.     | Referendum einstimmig abgelehnt.   |
| 6. Emmendingen<br>10. 11. 1920. | B e s c h l u ß (gegen 4 Stimmen): Die Synode ist nicht unbedingt gegen das Referendum, setzt aber voraus, daß es auf bestimmte Fragen beschränkt wird.  |
| 7. Eppingen<br>13. 9. 1920.     | Die Synode fand vor dem Auftrag statt.   |
| 8. Freiburg<br>24. 11. 1920.    | B e s c h l u ß (gegen 1 Stimme bei einigen Stimmenthaltungen): Wir sind für das Referendum und ersuchen den Oberkirchenrat, einen Gesetzentwurf über Volksentscheid und Volksbegehren auszuarbeiten.  |
| 9. Heidelberg<br>29. 9. 1920.   | Das Thema wurde nicht behandelt, da der Auftrag zu kurz erteilt war.   |
| 10. Hornberg<br>10. 11. 1920.   | Das Thema wurde nicht behandelt.   |

11. Karlsruhe-Land  
13. 9. 1920. Die Synode fand vor dem Auftrag statt. Eine nachträgliche Umfrage bei den Kirchengemeinden ergab, daß zwei Drittel dagegen sind. „Auf der Synode wäre es zweifellos abgelehnt worden.“
12. Karlsruhe-Stadt  
8. 12. 1920. **Beschluß:** Die Synode hält die Frage des Referendums zur Zeit noch für zu wenig geklärt, um schon jetzt zu ihr Stellung nehmen zu können.
13. Konstanz  
27. 10. 1920. Referendum mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.
14. Ladenburg-Weinheim  
20. 10. 1920. Das Thema wurde nicht behandelt.
15. Lahr  
29. 9. 1920. Die Frage des Referendums wurde als ungeklärt keiner Beschlußfassung zugeführt. Alle laut gewordenen Stimmen waren warnend oder ablehnend oder gaben zum mindesten ihren starken Bedenken Ausdruck.
16. Lörrach  
8. 12. 1920. **Beschluß** (mit großer Mehrheit): Wir stimmen dem Referendum grundsätzlich zu, halten aber seine Einführung zur Zeit nicht für notwendig.
17. Mannheim  
24. 11. 1920. Die Synode hält die Frage des Referendums noch nicht für geklärt, um über sie zu beschließen (förmlicher Beschluß nicht gefaßt).
18. Mosbach  
15. 12. 1920. Die Synode ist mit großer Mehrheit gegen das Referendum.
19. Müllheim  
24. 11. 1920. **Beschluß** (einstimmig): Die Synode stimmt dem Antrag Karl über die Einführung des Referendums zu.
20. Neckarbischofsheim  
15. 12. 1920. **Beschluß** (gegen 1 Stimme): Es erscheint wünschenswert, daß das Referendum in die Verfassung aufgenommen wird, wünschenswert aber auch, daß es nur in den allersehrsten Fällen zur Anwendung kommt.
21. Neckargemünd  
17. 11. 1920. Referendum mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.
22. Oberheidelberg  
20. 10. 1920. Die Synode ist nicht in der Lage ein Urteil abzugeben, solange nichts Genaueres über Umfang und Ausgestaltung bekannt sei. Die Urteile waren im allgemeinen zurückhaltend (förmlicher Beschluß nicht gefaßt).
23. Pforzheim-Land  
17. 11. 1920. **Beschluß** (einstimmig): Die Synode begrüßt den Vorschlag, in die KB das Referendum über besonders brennende Fragen des kirchlichen und Volkslebens einzufügen, und sie begleitet eine sorgfältige und allseits erwogene Verwirklichung dieses Gedankens mit den wärmsten Wünschen.
24. Pforzheim-Stadt  
17. 11. 1920. Das Referendum wird mit 23 gegen 7 Stimmen abgelehnt, während die übrigen Abgeordneten sich der Stimme enthalten, solange sie nicht wissen, welche Angelegenheiten dem Referendum unterworfen werden sollen.
25. Rheinbischofsheim  
10. 11. 1920. Das Referendum wird mit 22 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

26. Schoppsheim  
1. 11. 1920.

Die Synode ist der Ansicht, daß das Referendum grundsätzlich anerkannt werden könne, jedoch nur bei Verfassungsfragen, keinesfalls aber bei Lehrbuch- und anderen religiösen Fragen Anwendung finden dürfe.

27. Sinsheim  
15. 9. 1920.

Die Synode fand vor dem Auftrag statt.

28. Wertheim  
8. 12. 1920.

**B e s c h l u ß:** Die Kirchenregierung möge der nächsten ordentlichen Landes-synode einen Gesetzentwurf zur Einführung des Referendums in die neue Verfassung vorlegen, um eine Möglichkeit zu schaffen: durch die Urabstimmung das evang. Kirchenvolk direkt zu befragen und ihm das Recht zu geben, die Auflösung der Landes-synode zu beantragen und die Initiative für neue Gesetze zu ergreifen. Damit soll das Referendum den ausfallenden Episkopat ersetzen, den Grenzüberschreitungen des Parlamentarismus wehren und die Minoritäten vor Vergewaltigung schützen. Um so mehr ist die Einführung zu verlangen, weil das Referendum die letzte Konsequenz des Verfassungsaufbaus wie des Priestertums aller Gläubigen darstellt. Die Vorlage muß eine genaue Umgrenzung aller Gegenstände enthalten, die in den Bereich der Volksabstimmung gezogen werden sollen. Auch darf dessen Einführung nicht übereilt geschehen, da zuvor die Wirkung der neuen Verfassung in ihren Stärken und Schwächen zu erproben ist.

Nachstehender Bericht, die Errichtung eines Deutschen Evangelischen Kirchenbundes betr., wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1921.

Der Kirchenpräsident:

Dr. M u c h o w.

## Bericht,

### die Errichtung eines Deutschen Evangelischen Kirchenbundes betr.

Die organische Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen ist seit Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ziel des deutschen Protestantismus, wie dies auch schon in § 2 Abs. 2 der badischen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 ausgesprochen und in § 1 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 übernommen worden ist. Bis zur Revolution war es lediglich zur Gründung der Eisenacher Konferenz Deutscher Evangelischer Kirchenregierungen 1852 und des engeren Ausschusses derselben, des Deutschen Evangelischen Kirchenauschusses, 1903 gekommen. Wenn auch diese Annäherung ein dankenswerter Fortschritt war, so konnte sie doch nicht genügen, weil den genannten Einrichtungen die breite Grundlage und genügende Zuständigkeit fehlte. Nach der Revolution, die den landesherrlichen Summepiskopat und die Anlehnung an den Staat beseitigte, wurde der Zusammenschluß dringend, soll der deutsche Protestantismus gegenüber der Geschlossenheit der katholischen Kirche und gegenüber der Erstarkung unfirchlicher Strömungen seine nationale Geltung behalten. Die vom Deutschen Evangelischen Kirchenauschuß einberufene Vorkonferenz zur Vorbereitung eines allgemeinen Deutschen Evangeli-

sehen Kirchentags in Kassel am 27./28. Februar 1919 und der auf Grund dieser Besprechungen einberufene erste Deutsche Evangelische Kirchentag in Dresden vom 1. bis 5. September 1919 haben dem Ziel bedeutsam näher geführt. Der Kirchentag hat am 5. September 1919 in machtvoller Kundgebung die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchentags als einer dauernden Einrichtung beschlossen und die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, dessen Organ dann der Kirchentag werden soll, in die Wege geleitet. In Verfolg dieser Beschlüsse hat der durch synodale Mitglieder erweiterte Deutsche Evangelische Kirchenauschuß den Entwurf einer Bundesverfassung und eines Bundesvertrags ausgearbeitet auf Grund der Richtlinien, denen der Kirchentag zugestimmt hatte.

Zweck und Ausgestaltung des Kirchenbundes ist aus dem Entwurf zu ersehen, der den Abgeordneten in je einem Abdruck zugeht und der vorläufig noch vertraulich zu behandeln ist. Zu seiner Erläuterung dienen nur wenige Worte: Die Gründung einer Reichskirche mit einer aus Wahlen des Kirchenvolks hervorgehenden Reichssynode und einer von ihr bestellten Reichskirchenleitung ist



nicht beabsichtigt. Die Selbständigkeit der Landeskirchen in ihrer Eigenart in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung soll vielmehr unangetastet bleiben. Der Kirchenbund ist lediglich ein Bund der Landeskirchen, nach Art eines Staatenbundes, mit bestimmt begrenzten und natürlich sich ergebenden Aufgaben. Die Organe des Kirchenbundes werden grundsätzlich aus den Landeskirchen heraus gebildet. Vorgesehen ist entsprechend dem Aufbau der Landeskirchen ein Kirchentag von 200 Mitgliedern, die zu 150 aus Wahlen der Landesynoden und im übrigen aus Ernennung durch den Kirchenausschuß hervorgehen, ferner ein Kirchenbundesrat, der aus den Vertretern der Kirchenregierungen besteht, und endlich ein aus beiden zusammengesetzter Kirchenausschuß als Verwaltungs- und Vollzugsorgan.

Der Entwurf des Kirchenbundesvertrags hat noch nicht seine letzte Fassung erhalten. In einer am 30. Juni 1921 zusammentretenden Versammlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses soll darüber abschließend beraten werden. Es kann also der Beschluß der Landesynode über die Annahme des Entwurfs und damit den Eintritt der badischen Landeskirche in den Kirchenbund nicht schon jetzt gefaßt werden. Diese Möglichkeit wird aber wohl im Herbst gegeben sein. Eine außerordentliche Tagung der Landesynode schon nach wenigen Monaten lediglich zu diesem Zweck einzuberufen, ist indes nicht wohl angängig. Andererseits sollte über eine so wichtige Maßnahme nicht lediglich auf Grund des § 120 W. durch eine vorläufige Verfügung der Kirchenregierung entschieden werden. Da nun über die Notwendigkeit des Beitritts zu dem Kirchenbund wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann und da der Entwurf der Bundesverfassung und des Bundes-

vertrags schon vorliegt und wesentliche Änderungen an ihm wohl nicht mehr vorgenommen werden könnten und sollte dem Kirchenpräsidenten als Vertreter Badens in der Kirchenkonferenz die Ermächtigung erteilt werden, den Bundesvertrag mit Wirkung für die badische Landeskirche abzuschließen. Änderungen des Entwurfs sind zwar zahlreich vorgeschlagen; so ist die badische Landeskirche dafür eingetreten, daß sie im Kirchenbundesrat dadurch eine stärkere Vertretung erhalte, daß schon auf eine halbe Million Seelen ein Vertreter und auf jede angefangene weitere Million ein weiterer gewählt wird (§ 11 Abs. 2 des Entwurfs), und weiter, daß sie mit Rücksicht auf ihre Seelenzahl auch im Kirchenausschuß einen ständigen Sitz erhalte (§ 14 lit. a des Entwurfs). Durch die Erfüllung dieser und ähnlicher Vorschläge wird aber das Wesen des Kirchenbundes nicht berührt werden.

Außer der Erteilung dieser Ermächtigung wird die Landesynode zugleich darüber Beschluß zu fassen haben, wen sie als Mitglied des Kirchentags bestimmen will (§ 7 lit. a des Entwurfs), sofern nicht die Bestimmung der Kirchenregierung überlassen bleiben soll. Auf Baden werden bei 150 Mitgliedern nach seiner Seelenzahl wohl 3 Abgeordnete entfallen, worunter 1 Geistlicher und 2 Nichtgeistliche sein sollen.

Seitens der Kirchenregierung wird hiernach beantragt:

1. Die Landesynode möge dem Kirchenpräsidenten die Ermächtigung erteilen zum Abschluß des Kirchenbundesvertrags auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer Kirchenbundesverfassung.

2. Die Landesynode möge jetzt schon die von ihr zu bestimmenden Mitglieder des Kirchentags wählen.

## Anlage VI.

Nachstehender Bericht über die Einführung eines Ternaverfahrens für die Besetzung der Patronatspfarreien wird der Landesynode zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1921.

Der Kirchenpräsident:

Dr. M ü c h o w.

### Bericht

#### über die Einführung eines Ternaverfahrens für die Besetzung der Patronatspfarreien.

Nach § 60 Abs. 2 RB sind die privaten Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben. Zur Anbahnung dieser Verständigung waren schon vor Schaffung der RB Schritte getan worden. Die Verhandlungen mit den Grundherren hatten dazu geführt, eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung der Patronatspfarreien in der Richtung in Aussicht zu nehmen, daß im Wege eines Ternavorschlags ihnen vom Patron drei Bewerber zur Wahl genannt werden sollten. Die außerordentliche Generalsynode hatte dazu grundsätzlich ihr Einverständnis erklärt und den Oberkirchenrat ermächtigt, eine entsprechende Regelung im Verwaltungsweg herbeizuführen (Verhdl. S. 175, Aussch.-Ber. S. 34).

Die weiteren Verhandlungen mit dem Vertreter der Grundherren, Frhrn. Ernst von Gemmingen-Hornberg, führten zunächst im November 1920 zu folgender Gestaltung des Ternaverfahrens:

„1. Die Pfarrei wird im Verordnungsblatt ausgeschrieben; die Bewerbungen sind an den Patron zu richten.

2. Der Patron legt die Bewerbungen dem Oberkirchenrat vor. Die Kirchenregierung prüft sie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber dem Patron.
3. Der Patron soll der Gemeinde von diesen Bewerbern mindestens drei, wenn weniger auf der Liste stehen, alle zur Wahl vorschlagen.
4. Die Gemeinde soll unter diesen gemäß §§ 63 und 64 RB wählen und den Gewählten dem Patron benennen.
5. Der Patron ernennt den Gewählten mit Bestätigung der Kirchenregierung.
6. Lehnt der Patron alle ihm vom Oberkirchenrat genannten Bewerber ab oder will die Gemeinde keinen der ihr vom Patron vorgeschlagenen Bewerber wählen, so wird die Pfarrei durch Ernennung seitens der Kirchenregierung besetzt.“

Die Versammlung der Grundherren verwarf aber im Februar 1921 diesen Vorschlag und beauftragte den Präsidenten des Grundherrenvereins,

Grafen Douglas, mit neuen Verhandlungen. Der Hauptwiderstand kam von Frhrn. Peter von Menzingen, der sich auf ein Gutachten des bekannten Kirchenrechtslehrers Prof. D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin berief, wonach das vorgeschlagene Lernverfahren nur „eine schlecht verhüllte Vernichtung des Präsentationsrechts“ bedeute und für die Patronatsherren in dieser Gestalt unannehmbar sei. Frhr. von Menzingen machte folgenden Gegenvorschlag:

- „1. Die Pfarrei wird im Verordnungsblatt ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind an den Patron zu richten. Die Fristen sind wie seither einzuhalten.
2. Die Bewerber haben die Würdigkeit und Tauglichkeit dem Patron nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber ein Pfarramt inne hatte, wenn er gemäß § 69 Ziff. 1 oder gemäß § 72 Ziff. 1 NB im Dienste der Landeskirche seit zwei Jahren Verwendung gefunden hat.
3. Durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung (§ 13 NB) kann die Gemeinde (§ 5 Ziff. 2 NB) verlangen, daß ihr seitens des Patrons drei Bewerber oder, wenn weniger als drei auf der Liste stehen, alle zur Wahl vorgeschlagen werden.
4. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Gemeinde, die Hälfte der Lasten (Kompetenzen usw.) zu übernehmen. Sind die Lasten abgelöst, so hat die Gemeinde die Hälfte der Ablösungssumme zurückzuerbüßen.
5. Die Gemeinde wählt unter den ihr vorgeschlagenen Bewerbern gemäß §§ 63/64 NB und benennt den Gewählten dem Patron.
6. Der Patron ernennt den Gewählten, der von der Kirchenregierung zu bestätigen ist.
7. Schlägt der Patron keinen der Bewerber der Gemeinde zur Wahl vor, so ernennt die Kirchenregierung den Pfarrer.
8. Kommt eine Wahl seitens der Gemeinde nicht zu Stande, so ernennt der Patron den Pfarrer.

9. Vorstehendes Abkommen bleibt solange in Kraft, als §§ 60 ff. NB die Pfarrbesetzung regeln. Im Falle der Aufhebung oder Änderung des Gemeindevahlrechtes greift das volle Patronatsrecht, wie es seither in Geltung war, mit allen Rechten und Pflichten wieder Platz, bezw. es kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.“

In diesem Gegenvorschlag war für den Oberkirchenrat die angefohrne Übernahme der Lasten zur Hälfte und noch dazu mit Rückwirkung schlechterdings unannehmbar und einer weiteren Erörterung nicht fähig. Es wurde dann auch nicht weiter darauf bestanden. Im übrigen legten die Grundherren entscheidendes Gewicht auf die grundsätzliche Aufrechterhaltung ihres Ernennungsrechts und zwar in der Auswirkung, daß der Patron, nicht die Kirchenregierung ernenne, wenn die Gemeinde nicht wähle, und dann auch darauf, daß das Vorprüfungsrecht der Kirchenregierung — das Subpräsentationsrecht, wie es Stutz nannte — beseitigt werde.

Die weiteren Verhandlungen mit Graf Douglas führten schließlich im April 1921 zu dem folgenden endgültigen Entwurf für das Lernverfahren:

- „1. Die Pfarrei wird im Verordnungsblatt mit Frist von 3 Wochen, die mit dem Ausgabetag des Verordnungsblatts zu laufen beginnt, ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind an den Patron zu richten.
2. Um sich über die Tauglichkeit und Würdigkeit der Bewerber und etwaige Anstände, die der Bestätigung eines Bewerbers (Ziff. 11) entgegenstehen könnten, zu vergewissern, soll der Patron binnen weiteren 3 Wochen unter Vorlage der Bewerberliste mit dem Oberkirchenrat ins Benehmen treten.
3. Der Oberkirchenrat gibt gleichzeitig mit dem Ausschreiben der Pfarrei der Gemeinde bekannt, daß die Wiederbesetzung der Pfarrei gemäß diesem Verfahren bevorstehe. Die Gemeinde kann binnen einer Frist von 6 Wochen, die mit der Bewerbungsfrist zu laufen beginnt, beschließen,

daß die Ernennung des Pfarrers dem Patron überlassen bleiben solle. Der Beschluß ist vom Kirchengemeindevorstand zu fassen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten.

4. Beschließt die Gemeinde gemäß Ziff. 3, so soll der Patron binnen einer Frist von 4 Wochen den Pfarrer aus der Zahl der in Betracht kommenden Bewerber ernennen.
5. Beschließt die Gemeinde nicht gemäß Ziff. 3, so soll der Patron binnen einer Frist von 2 Wochen 3 Bewerber und, wenn nur drei oder weniger Bewerber in Betracht kommen, alle der Gemeinde zur Wahl vorschlagen.
6. Die Gemeinde soll unter den Vorgesetzten binnen einer Frist von 4 Wochen gemäß §§ 63 und 64 RB wählen und den Gewählten dem Patron benennen.
7. Der Patron soll den Gewählten binnen einer Frist von 2 Wochen ernennen.
8. Läßt es der Patron an der Erfüllung einer Bestimmung fehlen (Ziff. 2, 4, 5, 7 und 9), so ernennt die Kirchenregierung den Pfarrer. Ist um die Pfarrei kein Bewerber aufgetreten, so ernennt die Kirchenregierung den Pfarrer nach Benehmen mit dem Patron.
9. Kommt eine Wahl seitens der Gemeinde nicht zustande, so ernennt der Patron den Pfarrer aus der Zahl der von ihm selbst vorgeschlagenen Bewerber binnen 3 Wochen.
10. Kommt eine Wahl deshalb nicht zustande, weil die Gemeinde es ausdrücklich ablehnt, einen der vom Patron vorgeschlagenen Bewerber zu wählen, so ernennt die Kirchenregierung den Pfarrer. Die Ablehnung muß durch einen Beschluß des Kirchengemeindevorstandes, der innerhalb der Wahlfrist (Ziff. 6) zu fassen ist und der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten bedarf, ausgesprochen werden.
11. Die Ernennung durch den Patron bedarf in jedem Fall der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

12. Der Verkehr zwischen Patron und Gemeinde gemäß den vorstehenden Bestimmungen wird durch den Oberkirchenrat vermittelt. Die Entschlüsse des Patrons und der Gemeinde müssen dem Oberkirchenrat spätestens 3 Tage nach Fristablauf vorliegen. Im übrigen soll ein Benehmen des Patrons mit der Gemeinde oder einzelnen Gemeindegliedern unbenommen bleiben.

13. Die Fristen Ziff. 4—7 und 9 laufen vom Eingang der Mitteilung des Oberkirchenrats. Sind mehrere Patrone vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben, sofern nicht von allen ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist. Wenn besondere Gründe vorliegen, können die Fristen vom Oberkirchenrat verlängert werden."

Darin war den vorgetragenen Wünschen so weit Rechnung getragen, als das kirchliche Interesse ein Entgegenkommen als unbedenklich erscheinen ließ.

Die Versammlung der Grundherren erklärte sich damit einverstanden. Dabei erhob sich aber eine neue Schwierigkeit. Der Oberkirchenrat hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die Verhandlungen über ein Ternaverfahren sich nur auf solche Patronate beziehen können, die von den Patronen als private nachgewiesen und vom Oberkirchenrat als solche anerkannt werden, während die übrigen als aufgehoben zu gelten haben. Es wurde dabei angenommen, daß die Mehrzahl der grundherrlichen Patronate der Prüfung standhalten werde, obgleich der Oberkirchenrat sich nie verhehlte, daß die Abgrenzung der privaten Patronate von den landesherrlichen sehr zweifelhaft und die Prüfung eine sehr schwierige ist. Die Opposition (Fhr. von Mentzingen, Graf Reipperg, Fhr. von Gemmingen-Gemmingen u. a.) verlangte aber auf Grund eines neuen Gutachtens von Stuß als Bedingung die Erlassung jeder Beweisführung und die Aufrechterhaltung aller Patronate und setzte dieses Verlangen in der Versammlung der Grundherren durch mit der Folge, daß zahlreiche Grundherren dem Ternaverfahren nicht beitreten wollen, wenn sie gewärtig sein sollen, trotz ihres Beitritts zum

Ternaverfahren ihre Patronatsrechte doch völlig zu verlieren. Vom Standpunkt der Grundherren ist es verständlich, daß sie sich auf dieses Risiko nicht einlassen wollen. Gleichwohl könnte diese Bedingung mit dem Hinweis auf § 18 Abs. 3 der Staatsverfassung zurückgewiesen werden, wo die Aufhebung der grundherrlichen Patronate, die nicht nachweislich Privatpatronate sind, ausgesprochen ist, und mit dem Hinweis auf § 60 Abs. 2 NB, welche diese Bestimmung als auch für sich geltend voraussetzt (vergl. Verhandl. der außerordentlichen Generalynode S. 174 ff.). Dem steht aber die Lastenfrage entgegen. Die Grundherren erklären, daß sie entschlossen sind, sämtliche Leistungen einzustellen, wenn ihre Patronate nicht anerkannt werden, und sie wollen es auf den Rechtsweg ankommen lassen. Sie sind darin solidarisch. Es eröffnet sich damit für die Kirche die Aussicht auf mindestens zwei Tausend Rechtsstreite durch alle Instanzen, deren Ende erst nach Jahren zu erwarten und deren Ergebnis unsicher ist. Die Rechtsstreite müssen alle geführt werden, da in jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse anders gelagert sind. Es steht dabei ein Jahreseinkommen von derzeit mindestens 250 000 M., also ein Kapitalwert von mindestens 5 000 000 M., auf dem Spiel, dessen Verlust die Kirche bei ihrer allgemeinen Finanzlage nicht wohl Gefahr laufen kann. Die Vorschrift der Staatsverfassung bietet dagegen keinen Schutz, da deren Bedeutung mangels gesetzlicher Ausführungsvorschriften durchaus unklar ist. Der Staat wird schwerlich geneigt oder verpflichtet sein für etwaige Verluste, welche der Kirche aus dem Vollzug der von ihm erlassenen Bestimmung erwachsen, aufzukommen. Das Kultusministerium hat auf Anfrage über die Tragweite der Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Staatsverfassung sich unterm 7. Juli 1919 wie folgt geäußert:

„Der Zweck der Bestimmung über die Patronate der Standes- und Grundherren geht auch nach Ansicht der Verfassungskommission dahin, diese Patronate, soweit sie auf der früheren Landes- oder Ortsherrlichkeit beruhen, aufzuheben und ihnen da-

mit den Schutz des Staates und der Rechtsprechung zu entziehen. Die Kirchen sollen fernerhin nur die auf einen Privatrechtstitel beruhenden Patronate anzuerkennen verpflichtet sein, wobei die Beweispflicht hinsichtlich der Entstehung des Patronats dem Patronats Herrn auferlegt wurde. Es wird hiernach Sache der Kirche sein, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob der rechtliche Fortbestand eines Patronats beanstandet und in Rücksicht hierauf von dem Patronatsberechtigten der im Gesetz bezeichnete Nachweis verlangt werden soll.“

Die Angelegenheit ist hiernach für die Kirche im wesentlichen eine Frage der Zweckmäßigkeit: Soll auf der ursprünglichen Auffassung bestanden werden auch auf die Gefahr hin, daß das mühevoll Bekommen der Vereinbarung zum Scheitern kommen kann? So viel kann jedenfalls gesagt werden: Seit der Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861, die doch auch schon in § 95 Abs. 1 und § 100 eine Änderung der Patronatsrechte im Weg der Verständigung vorgesehen hatte, ist ein so weitgehender Schritt in der Richtung des Abbaus der Patronate noch nie erfolgt, wie er jetzt durch die allgemeine Einführung des Ternaverfahrens gemacht werden könnte, das für die Grundherren ein starkes Maß von Selbstbeschränkung und für die Kirche (Gemeinden und Kirchenregierung) einen sehr beachtenswerten Gewinn bedeutet. Damit sollte man sich begnügen. Berislagt sich die Vereinbarung, so könnten zwar gewiß eine Anzahl Patronatspfarreien durch rigorose Anwendung des Prüfungsrechts, die aber doch auch wieder an der Entscheidung der Gerichte ihre Grenze finden kann, ganz frei gemacht werden, die übrigen aber bleiben, da das Ternaverfahren dann natürlich nicht mehr in Betracht kommt, dem bisherigen Verfahren weiterhin unterworfen, das den Gemeinden überhaupt keine Rechte gibt. Ein sehr unbefriedigendes Ergebnis. Dazu käme noch die oben schon erwähnte Gefährdung der Kirche in finanzieller Hinsicht. Da erscheint es denn immer noch besser, das Ternaverfahren für alle grundherrlichen Patronate anzuneh-

men und die Prüfung auf ihre Privateigenschaft — unbeschadet der Geltung der Verfassungsbestimmungen — auf sich beruhen zu lassen.

Die Annahme des Ternaverfahrens in der oben wiedergegebenen Form ist von einem Teil der Grundherren schon ausgesprochen worden. Die übrigen werden den Beitritt wohl ebenfalls bald erklären. Der Vollzug hängt also davon ab, ob die Landesynode dem Ternaverfahren unter den dargelegten Umständen zustimmt.

Eine zweite Schwierigkeit liegt darin, daß die Grundherren eine gleiche Regelung auch für die Standesherrn anstreben. Mit den letzteren haben Verhandlungen über die Einführung des Ternaverfahrens für ihre Patronate nicht stattgefunden. Der Fürst von Leiningen hat gegen die Staats- und Kirchenverfassung Einsprache erhoben (Verhandl. der außerordentlichen Generalsynode S. 177 u. 287) und die nach Freiwerden der Pfarreien Obriqheim, Reihen und Schluchtern ihm nahegelegte Beweisführung abgelehnt. Die genannten Pfarreien sind daher nach allgemeinem Kirchenrecht besetzt worden. Die Beweisführung ist ihm für künftige Erledigungsfälle offen gelassen. Wichtig ist aber, daß die Leiningen'schen Patronate gerade meist und im eigentlichen Sinne landesherrliche sind (vergl. Gön-

ner-Sester, badisches Kirchenpatronatsrecht S. 42). Die Fürstlich Löwenstein'schen Patronate stammen aus älterer Zeit, aber auch unter ihnen werden sich eher landesherrliche finden als unter den grundherrlichen. Der Oberkirchenrat war von jeher der Ansicht, daß die standesherrlichen Patronate nicht alle aufrecht erhalten werden können. Einer Vereinbarung mit den Standesherrn über die Ausdehnung des Ternaverfahrens auch auf ihre Patronate könnte also nur dann näher getreten werden, wenn sie sich nicht von vornherein auf alle erstrecken soll.

Es wird hiernach die Zustimmung der Landesynode beantragt:

1. zu dem vereinbarten Ternaverfahren für alle grundherrlichen Patronate,
2. zu der Ausdehnung desselben auf die standesherrlichen Patronate in der Erwartung, daß ein Teil derselben überhaupt in Wegfall kommt.

Beigefügt ist eine Übersicht über die derzeit in der badischen Landeskirche bestehenden Patronate (Beilage 1) und eine Übersicht über den Stand der Patronatsfrage in den wichtigsten außerbadischen Landeskirchen (Beilage 2).



Patronats- herrschaft	Pfarrei (Kirchenbezirk)	Leistungen <i>M.</i>	Patronats- herrschaft	Pfarrei (Kirchenbezirk)	Leistungen <i>M.</i>
Fürst Löwenstein- Wertheim-Rosen- berg allein	Bosshelm <sup>6)</sup> (Adelsheim) Hohenstadt <sup>7)</sup> (Vorzberg) Rosenberg (Adelsheim)				
Fürst Hohenlohe- Neuenstein <sup>8)</sup> in Ohringen (Wettbg.)	Unterschüpf I <sup>9)</sup> (Vorzberg)				

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Großherzogliche Standesherrschaft Zwingenberg, die auch Lasten hat für die Pfarrei Eberbach (Mosbach) ebenso wie die Standesherrschaft Leiningen für die Pfarrei Binau (Mosbach), ohne daß an diesen das Patronat zusteht.
- <sup>2</sup> Obrißheim und Reiben laut Bekanntmachung B.Bl. 1919 S. 114 durch Gemeindevwahl besetzt, nachdem der Fürst die Antretung des Beweises der Privatpatronatselgenschaft verweigert hatte.
- <sup>3</sup> Schluchtern laut Bekanntmachung B.Bl. 1920 S. 51 durch die Kirchenreglerung besetzt nach Wiederholung der Weigerung des Fürsten.
- <sup>4</sup> Laut Vereinbarung vom 11. Nov. 1904 besetzen die Ganerben des Schöpfer Grundes (zur Zeit nur noch Freisrau von Roman, geb. Gräfin von Sponeck und deren Rechtsnachfolger) jedes vierte Mal.
- <sup>5</sup> Das gering dotierte Diakonat ist seit 1880 unbesetzt und wird infolge Errichtung der Pfarrei Oberschüpf auch nicht mehr besetzt werden.
- <sup>6</sup> Bosshelm laut Bekanntmachung B.Bl. 1920 S. 83 durch Gemeindevwahl besetzt, da der Beweis der Privatpatronatselgenschaft nicht geführt werden konnte.
- <sup>7</sup> Hohenstadt seit 1877 von Dirschlanden (gemeinschaftl. Patronat) aus versehen.
- <sup>8</sup> Württembergischer Standesherr.
- <sup>9</sup> Das Patronat wurde 1919 vom Fürsten nach Aufforderung zur Beweisantretung, weil auf der Territorialhoheit (Lehensherrlichkeit) beruhend, als aufgehoben anerkannt.

**B. Grundherren.**

Fürst v. Berlichingen- Jagsthausen in Jagsthausen	Merchingen (Adelsheim)	G 56.—	Fürst v. Gemmingen- Guttenberg-Pon- feld, Schloß Gut- tenberg bei Haß- mersheim	Hüffenhardt (Neckar- bischofsheim) Neckarmühlbach (Neckarbischofsheim)	G 51.— H F W 2697.— Kirchen- u. Pfarr- hausbaupflicht zu je 3/4; Beifuhr von Heu und Holz für den Pfarrer
Graf v. Berlichingen- Kosbach in Helm- stadt	Neunstetten (Vorzberg)				
Fürst v. Böttin v. Böt- linsau, Gabling v. Altheim, v. Ober- kirch u. v. d. Lann gemeinschaftlich	Nonnenweiler (Vahr)		Fürst v. Gemmingen- Hornberg in Bab- stadt	Dandenzell (Neckar- bischofsheim)	
Fürst v. Degensfeld- Eulenhof, Schloß Neuhaus b. Grom- bach	Chrstädt (Sinsheim)		Fürst v. Gemmingen- Hornberg in Nek- larzimmern	Reibenstadt (Adelsheim) Neckarzimmern (Mosbach)	F 39.— G 650.— F W 1828.—
Graf v. Degensfeld- Schonburg	Stebbach (Eppingen)	H W 1316.—	Fürst v. Gemmingen- Hornberg in Mi- chelfeld	Michelfeld (Sinsheim)	G 77.— F W 1562.—; Abendmahlswein
Fürst v. Gemmingen- Guttenberg-Gem- mingen in Gem- mingen	Gemmingen (Eppingen) Zittlingen (Eppingen)	G 82.—; F W 1780.— Pfarrhausbau- pflicht <sup>1)</sup>	Fürst v. Gemmingen- Hornberg in Bürg	Adersbach (Neckar- bischofsheim)	H 728.—



Patronats- herrschaft	Pfarrei (Kirchenbezirk)	Leistungen M	Patronats- herrschaft	Pfarrei (Kirchenbezirk)	Leistungen M
Frhr. v. Gemmingen- Hornberg	Nappenu (Nedar- bischofsheim) Treschklingen (Nedar- bischofsheim) Hoffenheim (Sinsheim)	H 390.— G 26.— H F W 972.— H 955.—	Frhr. Rüd. v. Collen- berg in Eberstadt Frhr. Rüd. v. Collen- berg in Hainstadt Frhr. Rüd. v. Collen- berg in Bödigheim und Hainstadt ab- wechselnd	Eberstadt (Adelsheim) Sindolsheim (Adelsheim) Eubigheim (Vorberg)	G 31.—; H 639.—
Frhr. Göler v. Ra- vensburg in Schatt- hausen	Gauangeloch (Nedargemünd) Mauer <sup>2)</sup> (Nedargemünd) Schatthausen (Nedargemünd)		Frhr. Rüd. v. Collen- berg in Bödigheim und Frhr. v. Adels- heim in Adelsheim abwechselnd	Sennfeld (Adelsheim)	F (R. v. C.) 233.— F (v. A.) 219.—
Frhr. Göler v. Ra- vensburg in Sulz- feld	Kieselbronn (Pforzheim-Ld.) Sulzfeld (Eppingen)	Abendmahlwein (1918: 382.—)	Frhr. v. Saint André in Königsbach ab- wechselnd mit der Kirchengemeinde	Königsbach (Durlach)	
Graf v. Helmstatt in Hochhausen	Hochhausen (Mosbach) Kälbertshausen <sup>3)</sup> (Nedarbischofsheim)		Frhr. v. Venningen in Eichtersheim	Eichtersheim (Sinsheim) Eichelbronn (Sinsheim)	G 257.—
Graf v. Helmstatt in Nedarbischofsheim	Nedarbischofsheim II (Nedarbischofsheim)				G 87.— H F W 2417.—
Frhr. v. Menzingen in Menzingen	Menzingen (Bretten)	Für den Kirchen- diener 51.— aus einer Stiftung <sup>4)</sup>			Pfarrhausbaupflicht; Abendmahlbedürf- nisse; der Kirchen- diener in Reiden- stein hat Anspruch auf den Ertrag des Meßnerguts (Bestandteil des Stammguts)
Graf v. Reipberg in Schwaigern	Adelshofen (Eppingen) Berwangen (Eppingen) Flinzbach (Nedar- bischofsheim)	G 515.— H F W 1291.—		Grombach (Sinsheim)	
Frhr. v. Radnig in Heinsheim	Heinsheim (Nedar- bischofsheim)	G 295.— F W 3426.— für den Organisten 51.— aus einer Stiftung			
Frhr. Röder v. Diers- burg	Diersburg (Vahr)	G 226.— H F W 89.— <sup>5)</sup>			
Frhr. Rüd. v. Collen- berg in Bödigheim	Bödigheim (Adelsheim)	H 386.—; Bauholz für Kirche und Pfarrhaus			

**Gesamtzahl der Patronate** (ohne Unterschüpf II  
und Hohenstadt):

40 standesherrliche }  
40 grundherrliche } zusammen 80.

**Gesamtjahreswert**

1. der Geldleistungen . . . . . 2 424.— M  
2. der Kompetenzen (1917) . . . . . 25 326.—

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Wegen der Kompetenzen und der Pfarrhausbaupflicht in Gemmingen sind schon seit 1914 zwei Rechtsstreite anhängig, die über Vorfragen noch nicht hinausgekommen sind.

<sup>2</sup> Mauer laut Bekanntmachung B. Bl. 1921 S. 17 durch die Kirchenregierung befehrt, nachdem die Grundherrschaft auf ihr Befetzungsrecht (als privat anerkannt) für diesmal zu deren Gunsten verzichtet hatte.

<sup>3</sup> Die Standesherrschaft Venningen ist hälftig pflichtig zur Unterhaltung des Kirchturms in Kälbertshausen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtungen für Menzingen wurden 1907 um 40 000 M abgelöst.

<sup>5</sup> In Diersburg große freiwillige Leistungen der Grundherrschaft für Kinderschule und Krankenverein; der Kirchengemeinderat wünscht daher dringend den Fortbestand des Patronats.

## Übersicht

### über den Stand der Patronatsfrage in den wichtigsten außerbadischen Landeskirchen.

#### A. Altpreußen.

Für die Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Kirchenpatrone sollen nach Art. 88 der Staatsverfassung vom 30. Nov. 1920 durch Staatsgesetz Grundsätze aufgestellt und das Verfahren geregelt werden. Sobald die Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen erfolgt ist, muß ein bestehendes Patronat auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben werden.

#### B. Bayern.

Die Privatpatronate sind durch die kirchliche Neuordnung völlig unberührt geblieben; das bisherige Befehrsverfahren besteht unverändert weiter (Art. 10 Abs. 5 der Kirchenverfassung vom 16. September 1920).

In der Pfalz wie überhaupt im linksrheinischen Deutschland gibt es seit den napoleonischen Zeiten keine Patronate mehr.

#### C. Sachsen.

Die neue sächsische Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 enthält über das Patronatsrecht nur einige vorläufige, an das bisherige Recht sich anlehrende Bestimmungen. Sie bestimmt in § 37:

„Die Frage des Fortbestandes oder des Wegfalls oder der Umgestaltung des Kirchenpatronats bleibt künftiger gesetzlicher Entscheidung vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkte gelten folgende Bestimmungen:

Der Kirchenpatron hat das Recht:

1. auf Teilnahme an den Verhandlungen der Kirchengemeindevertretung und des Kirchenvorstan-

des, wenn er die Wählbarkeit zum Kirchengemeindevertreter hat. Er kann sich an der Beratung beteiligen, hat aber kein Stimmrecht. Er ist auf Verlangen einzuladen, wenn er innerhalb des Gebietes der Landeskirche wohnt.

Die Ausübung dieses Rechtes muß persönlich erfolgen. Ehefrauen können dieses Recht persönlich oder durch ihren Ehemann ausüben, Bevormundete können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, Körperschaften durch eines ihrer Vorstandsmitglieder vertreten werden, vorausgesetzt, daß der Vertreter die Eigenschaften der Wählbarkeit zum Kirchengemeindevertreter besitzt;

2. auf Mitwirkung bei der Verwaltung und nächsten Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der mit ihr verbundenen Stiftungen und auf Einsichtnahme in die Kirchenrechnungen;

3. auf Gehör bei Veränderungen der Kirchspielgrenzen, Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen des Kirchenvermögens, Errichtung oder Veränderung geistlicher Stellen und ihrer Dotation und auf Teilnahme an den Kirchenvisitationen und Verhandlungsterminen;

4. auf Mitwirkung bei der Besetzung der kirchlichen Ämter nach Maßgabe der Kirchengesetze.

Die Ausübung der vorbezeichneten Rechte findet aber nur so lange statt, als der Patron die allgemeinen kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Patronatsrechts erfüllt.“

Eine Einwirkung des Staats bei der Regelung dieser Bestimmungen hat nicht stattgefunden.

#### D. Württemberg.

Die Patronatslasten sind schon 1865 staatsgesetzlich abgelöst worden. In § 65 der Staatsverfassung vom 25. Sept. 1919 wurde bei Aufhebung der staatlichen Patronate bestimmt: „Die übrigen Patronatsrechte werden von den Kirchen geregelt.“ Das kirchliche Pfarrbesetzungsgesetz vom 24. Juni 1920 (in Kraft seit 1. Oktober 1920) hat daher in § 5 die bestehenden Patronatsrechte ohne Entschädigung aufgehoben. Nach der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes bleiben jedoch den Inhabern von Patronatsrechten, die der evang. Landeskirche angehören und einen Wohnsitz in Württemberg haben, die ihnen bisher zustehenden Rechte auf Präsentation zu württemb. Pfarrstellen für ihre Lebenszeit gewahrt, wobei aber den Kirchengemeinden das allgemein eingeräumte Recht der Geltendmachung von Wünschen und Bedenken zusteht (§§ 1—3 des Gesetzes); die vorgesehene Ausführungsverordnung ist noch nicht ergangen.

#### E. Hessen.

Die Staatsverfassung vom 12. Dez. 1919 bestimmt in Artikel 63: „Die ehemals landesherrlichen, die standesherrlichen und grundherrlichen Patronate sind, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, aufgehoben. Die Aufhebung oder Ablösung der Privatpatronate erfolgt durch besonderes Gesetz bis spätestens 31. Dez. 1924.“ Zur Ausführung ist noch nichts geschehen.

#### F. Thüringen.

Das kirchliche Pfarrwahlgesetz vom 16. Dez. 1920 bestimmt in § 1 Abs. 4: „Das Besetzungsrecht der Patronate bleibt bis zur Regelung durch ein Sondergesetz unberührt.“

Weitere landesrechtliche Neuregelungen der Patronatsfrage sind bis jetzt nicht bekannt geworden.

19 be-  
esherr-  
rrlichen  
Privat-  
ig oder  
rdh be-  
" Zur

. Dez.  
gungs-  
durch

r Pa-  
orden.

